

# Rheinlandpfalz



## NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



14. Jahrgang

1995

24. Heft

<b>Rechtsprechung:</b>	.....	<b>86</b>
<b>Aus der Spruchstelle:</b>	.....	<b>87</b>
<b>Literaturübersicht:</b>	.....	<b>89</b>
<b>Ehrungen:</b>	.....	<b>92</b>
<b>Personalveränderungen:</b>	.....	<b>93</b>
<b>Fachprüfungen:</b>	.....	<b>94</b>
<b>Buchbesprechungen:</b>	.....	<b>95</b>
<b>Kurioses:</b>	.....	<b>98</b>
<b>Impressum:</b>	.....	<b>99</b>

## IM BLICKPUNKT

### Vorstellung der Leitlinien für das Programm „Ländliche Bodenordnung 1995 - 1999“<sup>\*)</sup>

Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Rainer Brüderle, Mainz

Mit den Leitlinien zur Bodenordnung soll die traditionelle Flurbereinigung endgültig zu einem „umfassenden Instrument modernen Flächenmanagements für den ländlichen Raum“ weiterentwickelt werden. Dies unterstrich Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Rainer Brüderle bei der Vorstellung neuer Leitlinien für die ländliche Bodenordnung.

In der Vorstellung der Öffentlichkeit werde die ländliche Bodenordnung vielfach noch als Flurbereinigung angesehen, die ausschließlich dazu eingesetzt werde, die Fluren im Interesse der Landwirte und Winzer neu zu ordnen. Der Flurbereinigung haften zudem das negative Image an, die Fluren „auszuräumen“. Der bereits seit Jahren eingeleitete Wandel von der Flurbereinigung zur Bodenordnung, die der Landwirtschaft, dem Weinbau, der Forstwirtschaft, dem Naturschutz und der Landschaftspflege ebenso diene wie Kommunen und anderen Planungs- und Maßnahmenträgern im ländlichen Raum, sei nur teilweise wahrgenommen worden.

Mit den Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ habe die Landesregierung deshalb erstmals einen ganzheitlichen Ordnungs- und Entwicklungsauftrag festgelegt.

Er umfaßt neben

- der Fortführung der Agrarstrukturverbesserung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher und weinbaulicher Betriebe
- die Entwicklung eines leistungsfähigen Flächenmanagements für Naturschutz und Landschaftspflege,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Renaturierung von Bachauen und zum Hochwasserschutz,
- die Dorfflurbereinigung zur Unterstützung der Dorferneuerung,
- die regionale Wirtschaftsentwicklung mit Konversionsprojekten und den Themenbereichen Freizeit und Erholung und
- die Verkehrsinfrastruktur.

Die Leitlinien legen den politischen Handlungsrahmen für die Mitwirkung der Landeskulturverwaltung im ländlichen Raum verbindlich fest.

Ob es um die Verbesserung der Flurverfassung geht oder um den Ausbau eines vernetzten Biotopsystems, um die Renaturierung der Bachauen, die Einrichtung eines Öko-Kontos für eine Gemeinde, den Ausbau einer neuen Bahntrasse oder die Verbindung von Dorfflurbereinigung und Dorferneuerung, immer setzt die Durchführung dieser Projekte Flächentausch und Landerwerb voraus.

Kein Instrument ist dabei, so Minister Brüderle, geeigneter als das Flurbereinigungsgesetz mit den verschiedenen Verfahrensarten der Bodenordnung, die flexibel den Zwecken und Zielen der Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum angepaßt werden können.

<sup>\*)</sup> Pressekonferenz von Herrn Staatsminister Rainer Brüderle

Die dafür zuständige Behörde, die Landeskulturverwaltung, sei seit Jahrzehnten im Umgang mit Eigentum und im Ausgleich der Interessen verschiedener Eigentümer erfahren. Sie sei die Einrichtung, die gleichzeitig über die rechtlichen Instrumente, das technische Know-how und die Erfahrung verfüge, die notwendig seien, um die Ziele der Programmleitlinien umzusetzen.

### **Schwerpunkte der ländlichen Bodenordnung**

Noch immer ist die ländliche Bodenordnung unabdingbar, um zur Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft und des Weinbaus beizutragen. In den Programmleitlinien wird jedoch verbindlich festgelegt, daß es keine Bodenordnungsverfahren mehr mit einseitiger agrarstruktureller Zielsetzung geben wird. Für jedes Verfahren gilt es, Agrarstrukturverbesserung in Einklang mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu bringen.

Aufgrund der ungünstigen Flurverfassung der Landwirtschaft ist es nach wie vor notwendig, Arbeits-, Maschinen- und damit auch finanziellen Aufwand zu senken, um wettbewerbsfähig bleiben zu können. Flurstücke müssen zu rationell zu bewirtschaftenden Einheiten zusammengefaßt werden.

Dieser wirtschaftlichen Optimierung sind jedoch ökologische Grenzen gesetzt. So wird in den Leitlinien eine „positive ökologische Verfahrensbilanz“ gefordert.

Die gleichen Notwendigkeiten und Bedingungen werden für die Bodenordnung im Weinbau gesehen.

Die Senkung von Produktionskosten ist Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit. Die auch gerade im Weinbau bestehende Zersplitterung der Flur in kleine und kleinste Parzellen muß überwunden werden; dabei soll auf die Erhaltung und Schaffung von Biotopen besonderer Wert gelegt werden. Zur Erhaltung der Steillagen im Weinbau wird die Zweitbereinigung als zwingend notwendig angesehen.

Für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft und Forstwirtschaft steht im Mittelpunkt, der ökologischen Verarmung vieler Fluren entgegenzuwirken. Vorhandene Biotopflächen sollen gesichert, neue in früher ausgeräumten Landschaften entwickelt werden. Im Vordergrund steht dabei die Bachrenaturierung.

Die Förderung der Infrastruktur im ländlichen Raum ist weiterer Schwerpunkt ländlicher Bodenordnung. Die Infrastrukturvorhaben sollen, so Bröderle, vor allem der Stärkung und Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz dienen. Sie reichen von der Gewerbeansiedlung über die Ausweisung von Neubaugebieten bis hin zu Neu- und Ausbau von Fernverkehrsverbindungen.

Zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität soll die Dorferneuerung beitragen. Auch sie ist häufig nur in Verbindung mit einer Dorfflurbereinigung umzusetzen.

Als wichtigen Beitrag zur Daseinsfürsorge werden die Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ schließlich die Mitwirkung der Bodenordnung bei Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Das Schwergewicht soll dabei auf ökologisch wirksamen Maßnahmen wie der Bildung von Uferrandstreifen, der Bildung von natürlichen Sickerbecken und der Umwandlung von Acker in Grünland liegen.

### **Räumliche Schwerpunkte**

Zur Umsetzung der Leitlinien wurden regionale Förderschwerpunkte gesetzt. Ziel ist es, die Förderung der ländlichen Gebiete durch Koordination und Bündelung einzelner Fördermaßnahmen so wirksam wie möglich zu gestalten.

Als Beispiele für die räumliche Schwerpunktbildung in der Bodenordnung werden in den Regionen hervorgehoben:

#### **1. Pfalz**

Den ersten Förderschwerpunkt bildet hier die Weinbergsflurbereinigung.

Die Wachstumsschwelle für Weinbaubetriebe liegt in Rheinland-Pfalz inzwischen bei fünf Hektar Rebfläche, d.h. nur die Zahl der Betriebe mit fünf Hektar Rebfläche und mehr nimmt durch Aufstokkung noch zu. Von den 5.000 Weinbaubetrieben in Rheinland-Pfalz mit mehr als fünf Hektar Rebfläche liegen fast 2.000 im Anbaugebiet der Pfalz.

Die größte Sperre für die zum Überleben der Weinbaubetriebe notwendige Rationalisierung der Außenwirtschaft bilden die unzureichende Wegeerschließung und die außerordentlich starke Flurzer-splitterung der Rebflächen. In nicht bereinigten Gemarkungen liegt die Durchschnittsgröße der Rebflurstücke in der Pfalz bei etwa 0,25 Hektar.

Um zu einer Senkung des Arbeitsaufwandes auf 200 Stunden je Hektar in Direktzuglagen zu kommen, ist die Bildung von Teilstücken mit einem Hektar und Zeilenlängen von 200 m erforderlich.

In der Pfalz müssen 40% der Rebfläche noch neu geordnet werden. Bodenordnungsverfahren laufen dort zur Zeit in 30 Gemeinden. Die Planungen für den Wiederaufbau und die Bodenordnung in diesen Gemeinden erstrecken sich über das Jahr 2010 hinaus.

Die vieljährige Tätigkeit der Bodenordnung in einer großen Zahl von Weinbaugemeinden hat in der Pfalz dazu geführt, daß Bodenordnung dort weit über die Neuordnung der Rebflächen hinaus greift. Im Verbund mit der Weinbergsflurbereinigung werden Maßnahmen der Dorferneuerung, der Infrastrukturverbesserung zu Gunsten der Gemeinden und des Fremdenverkehrs, des Hochwasserschutzes und der Sicherung vorhandener sowie der Gestaltung von neu angelegten Biotopflächen ortsübergreifend durchgeführt.

Weiterer Förderschwerpunkt ist die Mitwirkung der Bodenordnung an der Aktion „Blau“ des Umweltministeriums.

Das Umweltministerium hat 1994 zur umfassenden Renaturierung von Bachauen in Rheinland-Pfalz die Aktion „Blau“ gestartet.

Die Schaffung von Uferstrandstreifen, die Anlage von Sickerbecken in Überschwemmungsbereichen sowie die Umwandlung von Acker- in Grünland sind ohne Maßnahmen der Bodenordnung nicht möglich. In der Pfalz wird zur Zeit die Einleitung von Bodenordnungsverfahren schwerpunktmäßig für die Bachauen in der Südpfalz vorbereitet. In den kommenden Jahren kommt als weitere Aufgabe die Mitwirkung am Polderausbau in der Rheinaue hinzu.

## 2. Rheinhessen

Neben dem Weinbau bildet der Ackerbau in Rheinhessen den zweiten Schwerpunkt der Landwirtschaft. Ackerbaubetriebe wachsen unter dem Konkurrenzdruck, der besonders von den neuen Ländern ausgeht, in die Größenordnung von 100 Hektar und mehr hinein. Unsere Flurverfassung ist jedoch weithin noch in dem Zustand, wie sie für Kuh- und Pferdeanspannung geschaffen wurde. Für eine Kuh war eine Schlaglänge von 150 m arbeitsgerecht. Für einen Schlepper mit 120 PS bedeutet sie hohe Kostennachteile. Der Strukturwandel und das Ziel wettbewerbsfähig zu werden verlangt daher eine Anpassung der Flurverfassung mit der Bildung größerer und längerer Schläge: Dabei sind vor allem Schlaglängen bis zu 500 m anzustreben. In Rheinhessen wird aus diesen Gründen die Bodenordnung für Marktfruchtbaubetriebe mit Getreide und Zuckerrübenanbau in den kommenden Jahren einen wichtigen Förderschwerpunkt darstellen. Die Agrarstrukturverbesserung ist dabei gerade in Rheinhessen unbedingt mit dem Auftrag zu verbinden, zusätzlich neue naturnahe Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere als Biotopflächen auszuweisen und zu entwickeln.

Den zweiten Förderschwerpunkt in Rheinhessen wird daher die Mitwirkung an der Bachauenrenaturierung in den Tälern von Pfrimm, Selzbach, Wiesbach und Appelbach bilden.

## 3. Naheprogramm

Für die Nahe und ihr gesamtes Einzugsgebiet wurde schon 1994 der Förderschwerpunkt „Ökologisch standortgerechte Landnutzung, Renaturierung von Bachauen und Schaffung natürlicher Retentionsräume zum Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Nahe“ festgelegt.

Nach der ersten Arbeitsplanung, die schon Ende 1994 vorgelegt wurde, sollen in den Tälern der Nahe und ihrer Nebenflüsse 110 Einzelmaßnahmen im Zeitraum von 1995 - 1999 der Bachauenrenaturierung durchgeführt werden. Die Länge der geplanten Gewässerrandstreifen, die neu angelegt werden sollen, beläuft sich auf 150 km. Wasser soll aber, bevor es in die Täler gelangt, vor allem in der Fläche festgehalten werden.

Die Wasserrückhaltung in der Fläche zu fördern, gelingt um so besser, je ökologisch standortgerechter die Landnutzung erfolgt. Für das Gebiet der Nahe ist erstmals der staatlichen Beratung der agrarökologische Auftrag erteilt worden, die Landwirte intensiv bei der Einführung umweltschonender, d.h. hier insbesondere erosionshemmender Wirtschaftsweisen zu beraten.

In zahlreichen Gesprächen konnte erreicht werden, daß sich sowohl die Vertreter des Naturschutzes wie der Landwirtschaft auf das Programm geeinigt haben. Das Interesse der Gemeinden ist erstaunlich groß. Täglich kommen neue Anfragen von seiten der Gemeinden zur Einbeziehung weiterer Bachabschnitte in das Programm.

#### **4. Westerwald**

Ein Beispiel für die Mitwirkung der Bodenordnung an dem Ausbau neuer Verkehrslinien ist der Bau der Schnellbahntrasse Köln/Frankfurt/M.. Im Verlauf der zu bauenden Schnellbahntrasse werden Bodenordnungsverfahren eingeleitet, um kostengünstig Land auf der Gesamtfläche des Verfahrensgebietes zu erwerben und anschließend die erworbenen Flächen in den Trassenabschnitt selbst zu verlegen. Gleichzeitig werden die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für den Trassenbau ausgeführt und die landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verbesserung der Wirtschaftsverhältnisse neu geordnet.

#### **5. Weinbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer**

Durch klassische Bodenordnungsverfahren sind dort die Steillagen heute weitgehend durch Wirtschaftswege erschlossen. Die größte Flurzersplitterung wurde beseitigt. Aber auch an der Mosel sind die Vollerwerbsbetriebe des Weinbaus gewachsen. Sie bewirtschaften drei und mehr Hektar. Eine rationelle Nutzung der Rebflächen in Steillagen mit Flurstücksgrößen von 0,12 Hektar im Durchschnitt ist jedoch ausgeschlossen. Die Betriebe sind künftig in der Steillage auf Flurstücksgrößen von 0,5 Hektar angewiesen, die so geordnet werden müssen, daß neue Mechanisierungsverfahren für Steillagen genutzt werden können. Diese Aufgabe soll im Rahmen von Zweitverfahren der Bodenordnung gelöst werden. Wir sehen darin den wichtigsten Beitrag zur Förderung des Steillagenweinbaus an Mosel-Saar-Ruwer.

#### **6. Eifel**

Als Beispiel für einen räumlichen Förderschwerpunkt in der Eifel soll das Projekt „Ernstberggebiet“ im Kreis Daun vorgestellt werden.

Das „Ernstberggebiet“ liegt im Zentrum der Vulkaneifel und gehört damit landschaftlich und geologisch zu den interessantesten Landschaftsteilen der Eifel. Um den Ernstberg herum liegen 12 Gemeinden, in denen sich die Landwirtschaft - nur von Nebenerwerbsbetrieben gestaltet - sehr stark im Rückzug befindet. Damit ist die Offenhaltung dieser durch vielfältige Landschaftsstrukturen geprägten Landschaft gefährdet. Ziele des Ernstbergprojektes sind:

- Offenhaltung der Landschaft durch extensive Grünlandnutzung
- Lenkung einer geordneten Aufforstung
- Ausweisung von Naturschutzgebieten
- Dorferneuerung
- Maßnahmen zur Entwicklung des sanften Tourismus

## Weiterentwicklung des Instrumentariums

Die Verfahrensdauer der Bodenordnungsverfahren hat sich im Laufe der letzten 30 Jahre erheblich verlängert. Damit ist nach Auffassung Minister Brüderles die „Kundenorientierung“ der ländlichen Bodenordnung weithin verloren gegangen. Die Kunden, wie Eigentümer von Flächen, landwirtschaftliche Unternehmen, aber auch Behörden und Träger von Infrastrukturvorhaben, seien unzufrieden. Die Leitlinien sehen daher vor, daß die Landeskulturverwaltung „in den kommenden Jahren alle rechtlichen, planerischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Beschleunigung, Vereinfachung und Verbesserung der Verfahrensabläufe ausschöpfen“ muß.

## Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm 1995 bis 1999 enthält konkrete Leistungsvorgaben. Zum Stichtag 1. Januar 1995 waren landesweit 450 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit rund 150.000 Verfahrensteilnehmern und eine Verfahrensfläche von 155.000 Hektar in Bearbeitung.

Im Zeitraum 1995 bis 1999 sollen auf der Grundlage der Programmleitlinien 205 Bodenordnungsverfahren für 60.000 Hektar neu eingeleitet werden.

# Gewinn für die Natur

## Flächentausch für alle Zwecke in einer Hand

MAINZ. WJK. Die rund 800 Mitarbeiter der Landeskulturverwaltung, die bisher fast ausschließlich für Flurbereinigungen zuständig waren, sollen künftig auch den Landerwerb und Flächentausch für Zwecke des Natur- und Hochwasserschutzes, für Dorferneuerungs- und Verkehrsprojekte organisieren. Zugleich sollen sie ihre Bodenordnungsverfahren straffen.

Diese neuen Aufgabenbeschreibung, die bereits vom Kabinett abgesegnet wurde, beseitigt nach den Worten von Landwirtschaftsminister Rainer Brüderle (FDP) „einen Aufgabenstau, der über Jahre entstanden ist“. Spezielle Arbeitsgruppen der Kulturämter sollen beispielsweise künftig die Schaffung natürlicher Überflutungsräume im Nahe-Einzugsgebiet übernehmen.

Sie sollen der Bahn AG Flächen für die Schnellbahnstrecke Köln-Frankfurt im Westerwald und ökologische Ausgleichsflächen dafür anbieten oder in Rheinhessen wirtschaftlich sinnvollere Ackergrößen und zugleich neue Biotopflächen schaffen. Die einschlägigen Erfahrungen der Kulturämter sollen aber auch bei der Bildung von Guthaben für das „Öko-Konto“ von Gemeinden eingesetzt werden. Brüderle betonte, dies sei ein „Gewinn für den Naturschutz“, und verwies auf positive Reaktionen aus der Landwirtschaft und von Umweltschützern.

Anfang 1995 hatten die Kulturämter 450 Verfahren zur Neuordnung von 155 000 Hektar zu bearbeiten, bis 1999 kommen nach den neuen Vorgaben 205 Verfahren mit rund 60 000 Hektar Fläche hinzu.

# Brüderle ordnet Flurbereinigung

## Flächenmanagement für ländlichen Raum angekündigt

MAINZ (bah). Mit neuen Leitlinien zur Bodenordnung soll aus der traditionellen Flurbereinigung ein „Flächenmanagement für den ländlichen Raum“ werden. Das kündigte Landwirtschaftsminister Rainer Brüderle (FD) gestern in Mainz an.

Es gehe längst nicht mehr darum, die Fluren im Interesse der Landwirte und Winzer neu zu ordnen, unterstrich der Minister. Neue Aufgaben seien mittlerweile dazugekommen, etwa wenn Bachauen in ihren natürlichen Zustand zurückversetzt werden, wenn Gemeinden ein Öko-Konto einrichten oder die Bahn eine neue Trasse baut. Das alles setze Flächentausch und Landerwerb voraus, der jeweils von den Kulturämtern zu organisieren sei.

Die Verfahren müssten deutlich beschleunigt werden, verlangte der Minister. Die Bodenordnung orientiere sich zuwenig am Kunden, an Eigentümern, Unternehmen oder Behörden. Derzeit werden landesweit 450 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in Rheinland-Pfalz mit einer Fläche von 155 000 Hektar bearbeitet. Bis 1999 sollen auf der Grundlage neuer Leitlinien weitere 205 Verfahren für rund 60 000 Hektar neu eingeleitet werden.

Schwerpunkt in der Pfalz ist die Weinbergs-Flurbereinigung. Ziel müsse es sein, zu Rebflurstücken von durchschnittlich einem Hektar Fläche zu kommen, um den Arbeitsaufwand je Hektar von derzeit 400 auf später 200 Stunden zu senken.

## FACHBEITRÄGE

### Landeskulturverwaltung zwischen Tradition und Zukunft<sup>\*)</sup>

Ministerialdirigent Dr. Günter Brack, Mainz

Als die ersten Kulturämter im heutigen Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz gegründet wurden, galt noch das Dichterwort vom „Bauern, der im Märzen das Rößlein anspannt“. Viele Landwirte in Eifel und Hunsrück konnten damals noch nicht einmal ein Rößlein einspannen, denn sie mußten sich mit der Kuh als Zugkraft begnügen. Heute fahren die ersten Mähdrescher in der Bundesrepublik mit GPS-Geräten über große Schläge, um mit Hilfe der Standortbestimmung über Satelliten Teilflächen nach der Ertragsfähigkeit zu bestimmen, und danach die Düngermengen für die nächste Einsaat gezielt zu steuern.

Damit ist die ganze Spannweite der revolutionären Änderungen aufgezeigt, denen sich eine Verwaltung stellen mußte, die inzwischen auf eine Tradition von mehr als 100 Jahren zurückblicken kann. In diesem Zeitraum hat sich ein Traditionsbewußtsein herausgebildet, das zu einem der prägenden Elemente der Landeskulturverwaltung geworden ist. Tradition zu haben, vermittelt Sicherheit und ist ein gutes Fundament für Kontinuität. Tradition kann aber auch zu einem Hemmschuh werden, wenn es darum geht, den Arbeitsauftrag an sich wandelnde Rahmenbedingungen anzupassen. Eine Verwaltung, die darauf nicht richtig und schnell genug reagiert, kann in eine Krise geraten.

Die Landeskulturverwaltung hat in den vergangenen 100 Jahren, wie der folgende historische Rückblick zeigt, immer wieder vor der Aufgabe gestanden, Tradition und Wandlungsfähigkeit miteinander zu verbinden.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sind die Rahmenbedingungen für die Landeskulturverwaltung über 50 Jahre hin erstaunlich konstant geblieben. Die Landwirtschaft machte zwar ihre ersten Schritte in das Industriezeitalter. In den kleinbetrieblich strukturierten Betrieben Südwestdeutschlands spielten dabei aber der Strukturwandel und die Mechanisierung noch keine Rolle. Mit sehr wenigen Ausnahmen wurden weiterhin die Kuh und das Pferd als Zugkraft eingesetzt. Über ein halbes Jahrhundert hinweg blieb die Betriebsgrößenstruktur noch statisch, d.h., die Landbewirtschaftung wurde zwischen 1900 und 1950 weiterhin bestimmt von Kleinst- und Kleinbetrieben. Nur selten überschritt ein Haupterwerbsbetrieb die Größe von 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Die Landwirtschaft versuchte die Anpassung ihrer Einkommen an die steigenden Löhne in Gewerbe und Industrie vornehmlich über die Steigerung der Erträge in Feld und Stall zu erreichen. Ertragssteigerung war zudem das gesellschaftliche und politische Gebot für die Landwirtschaft, um die Ernährung der einheimischen Bevölkerung zu sichern. Das galt insbesondere für die Zeit der beiden Weltkriege und die sich jeweils daran anschließenden Jahre der Ernährungsnot. Zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wurden vor allem eine verbesserte Düngung und Züchtung sowie umfangreiche Meliorationsmaßnahmen eingesetzt.

Die Landeskulturverwaltung hatte unter den für die erste Jahrhunderthälfte beschriebenen Rahmenbedingungen ein Doppelziel zu verfolgen:

1. Die jahrhundertlang ausgeübte Realteilung hatte zu einer extremen Flurzersplitterung geführt, die selbst beim Einsatz von Kühen und Pferden als Zugkraft hohe Arbeitszeitverluste bedingte. Aufgabe der Flurbereinigung war es, durch Bildung größerer Schläge und Schlaglängen sowie den Ausbau des Wegenetzes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Zugkraft von Kuh und Pferd rationell genutzt werden konnte. Mit der Ausrichtung der Flurneuordnung an dem Maßstab der Leistungsmöglichkeiten tierischer Zugkräfte entstand eine Flurverfassung, die bei weitem nicht mehr den Anforderungen genügt, die heute von einer hochmechanisierten Landwirtschaft gestellt werden.

<sup>\*)</sup> Rede von Herrn Ministerialdirigent Dr. Günter Brack am 12. Mai 1995 bei der Jahrestagung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen in Pirmasens

2. Zu der von der Gesellschaft und der Landwirtschaft gewünschten Ertragssteigerung hatte die Flurbereinigung durch Meliorationsmaßnahmen, wie z.B. die Dränung zu feuchter Acker- und Grünlandflächen beizutragen. Flurbereinigungen ohne Melioration wären zum damaligen Zeitpunkt unvorstellbar, ja einfach nicht akzeptabel gewesen. Jede Meliorationsmaßnahme wurde in geradezu faustischem Sinne als Fortschritt auf dem Wege der Modernisierung der Landwirtschaft gefeiert.

Ich komme zu dem folgenden Zeitabschnitt, den Jahren zwischen 1950 und 1975. Die Ernährungssicherung war 1950 weitgehend erreicht. Mit der Währungsreform des Jahres 1949 begann der Wiederaufbau der deutschen Industrie. Schon in den ersten Jahren des Wiederaufbaus nahm die Arbeitsproduktivität in der Industrie und im Gewerbe in einem bisher nicht gekannten Maße zu. Mit Stolz wurde vom deutschen Wirtschaftswunder gesprochen. Ein Wirtschaftswunder, das die Landwirtschaft draußen stehen ließ. Die Landwirtschaft mußte erkennen, daß sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts weit hinter der technischen Entwicklung in der Industrie zurückgeblieben war und daß in Kleinbetrieben mit 7 bis 15 Hektar, wie sie damals in Rheinland-Pfalz als Haupterwerbsbetriebe vorherrschten, niemals eine der Industrie vergleichbare Arbeitsproduktivität zu erreichen war.

Die zwingend gewordene, rasche Integration der Landwirtschaft in die Industriegesellschaft machte eine umfassende Mechanisierung und einen tiefgreifenden Strukturwandel notwendig. In den 50er Jahren begann zunächst die Umstellung von der Kuh- und Pferdeanspannung auf den Schleppereinsatz. Später folgte die Entwicklung der Vollerntemaschinen mit großen Arbeitsbreiten im Getreide-, Kartoffel- und Zuckerrübenanbau.

Der Strukturwandel setzte in Rheinland-Pfalz während der 50er Jahre zunächst nur sehr zögernd ein, beschleunigte sich dann aber zunehmend ab 1960. Zahlreiche zu kleine Haupterwerbsbetriebe wurden in Nebenerwerbsbetriebe umgewandelt oder schieden völlig aus der Produktion aus. Die ausbauwilligen Betriebe übernahmen freiwerdende Flächen, mußten aber dabei bald feststellen, daß Mechanisierung und Flächenwachstum sie vor schwierige Entwicklungsprobleme stellten. Mit der Zunahme der Fläche, die zumeist auf dem Pachtwege erfolgte, nahm die Zahl der Einzelparzellen, die für den rationellen Einsatz der neu angeschafften Maschinen viel zu klein waren, drastisch zu. Hinzu kam, daß das Wirtschaftswegenetz häufig unzureichend war und die vorhandenen Wege für die Benutzung mit Schleppern und anderen Maschinen nicht ausreichend ausgebaut waren. Diese strukturellen Hemmnisse für die Entwicklung leistungsfähiger Vollerwerbsbetriebe konnten nur durch Anpassung der Flurverfassung und des Wegenetzes an die neuen Anforderungen flächenstärkerer und mechanisierter Betriebe beseitigt werden.

Die Lösung dieser für die Agrarstrukturverbesserung in Rheinland-Pfalz lebenswichtigen Aufgabe war die große Herausforderung für die Landeskulturverwaltung, die sich in den Nachkriegsjahren erst wieder im Aufbau befand. Sie ist dieser Herausforderung trotz aller Anfangsschwierigkeiten in einem bewundernswerten Maß gerecht geworden. Mit Hilfe organisatorischer Maßnahmen, der Nutzung technischer Innovationen und der Einführung beschleunigter Flurbereinigungsmaßnahmen, mit denen man sich mutig von klassischen Vorstellungen der Flurbereinigung löste, gelang es in den 60er Jahren, die jährliche Leistung der Flurbereinigung bis auf 30.000 Hektar zu steigern. Die Landeskulturverwaltung hat mit dieser Leistung entscheidend dazu beigetragen, daß es der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz möglich wurde, mit Erfolg die Chance des Strukturwandels zugunsten der ausbauwilligen Betriebe zu nutzen.

Es ist nicht übertrieben, den Zeitraum der Jahre 1950 bis 1975 als eine Glanzzeit der Landeskulturverwaltung zu bezeichnen. Eine Glanzzeit auch deshalb, weil die Arbeit der Landeskulturverwaltung von der Politik nicht nur akzeptiert wurde, sondern in hohem politischen Ansehen stand. Die Politik wußte sehr wohl, daß ohne die Flurbereinigung der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz der strukturelle Durchbruch zu einer modernen Landwirtschaft mit leistungsfähigen Betrieben nicht möglich war. Im Landwirtschaftsausschuß des Landtages gehörte die Flurbereinigung immer wieder zu den gewichtigen agrarpolitischen Themen während des parlamentarischen Jahres. Der Landeskulturverwaltung wurden von den Parlamentariern Leistungsziele vorgegeben und auch Leistungskontrollen auferlegt.

Hervorzuheben ist für die Zeit von 1950 bis 1975, daß erstmals in Rheinland-Pfalz in großem Umfang auch die Aufgabe der Weinbergsflurbereinigung angepackt wurde. Besonders der Weinbau in den nördlichen Anbaugebieten hätte ohne die umfassende Erschließung der Steillagen durch ein modernes Wirtschaftswegenetz und die Arrondierung der extrem zersplitterten Rebflächen keine Chance mehr für ein Weiterbestehen gehabt.

Neben der Unterstützung des Strukturwandels in Landwirtschaft und Weinbau durch Arrondierung und den Ausbau des Wegenetzes fiel der Flurbereinigung wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts weiterhin die Aufgabe zu, die Landwirtschaft durch Meliorationsmaßnahmen bei der von ihr nach wie vor angestrebten Ertragssteigerung zu unterstützen. Die Rahmenbedingungen hierfür hatte die EG-Agrarpolitik ab 1957 gesetzt. Mit dem Ziel, den Selbstversorgungsgrad bei Nahrungsmitteln in der Gemeinschaft zu erhöhen, wurde eine Preispolitik gestaltet, die den Landwirten Preise sicherte, die in den 60er wie noch zu Beginn der 70er Jahre weit über dem Weltmarktniveau lagen. Diese für sie günstige Preispolitik bewog die Landwirte, weiter auf eine Intensivierung der Erzeugung zur Steigerung der Erträge zu setzen.

Die Fortsetzung der Flurbereinigung mit den ausschließlich ökonomisch bestimmten Zielvorgaben der Arrondierung, der Verbesserung des Wegenetzes und der Durchführung von Meliorationen führte etwa ab der zweiten Hälfte der 60er Jahre zu den ersten Konflikten mit dem sich damals in der Gesellschaft bildenden ökologischen Bewußtsein. Plötzlich wurden die Leistungen der Flurbereinigung in der Arrondierung und Melioration landwirtschaftlicher Nutzflächen mit völlig anderen Augen als zuvor betrachtet und nicht mehr als Erfolge der Modernisierung in der Landwirtschaft und der Sicherung der Ernährungsgrundlagen gewertet. Statt dessen verbreitete sich mehr und mehr das Bewußtsein, daß mit der Ausräumung von Landschaftselementen und der Beseitigung von naturnahen Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere ein hoher ökologischer Preis für die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gezahlt worden war.

In den Jahren nach 1975, auf die ich nachfolgend eingehen möchte, kamen zu der immer massiver werdenden ökologischen Kritik weitere Schwierigkeiten hinzu, die die Arbeit der Landeskulturverwaltung außerordentlich belasten sollten. Aber bleiben wir zunächst bei der von den Ökologen vorgetragenen Kritik, die sich nach und nach auch die Bevölkerung und die Politik zu eigen machten. Die Mitarbeiter der Landeskulturverwaltung, die gemessen an den agrarstrukturellen Erfolge ihrer Arbeit, wie vorhin ausgeführt, auf eine Glanzzeit zurückblicken konnten, sahen sich recht unvorbereitet auf die Anklagebank versetzt. Die Melioration landwirtschaftlicher Nutzflächen, die einmal von der Gesellschaft als Fortschritt gefeiert worden war, wurde nunmehr als „Missetat“ gebrandmarkt. Flurbereinigung wurde zu einem Unwort, das mit der Ausräumung von Landschaften und der Zerstörung von Biotopen gleichgesetzt wurde. Die Kritik verfehlte nicht ihre Wirkung auf die Politik. Diese begann von der Flurbereinigung abzurücken. Ihre bisherige Unterstützung wich einer reservierten Haltung oder gar einer Ablehnung. Immer häufiger war in politischen Kreisen die Frage zu hören: „Ist Flurbereinigung nicht überflüssig geworden?“. Wen nimmt es wunder, daß angesichts dieser Kritik und der Abkehr von der Flurbereinigung die Mitarbeiter in der Landeskulturverwaltung zutiefst in ihrem Selbstverständnis getroffen waren. Verunsicherung und Resignation machten sich breit.

Wie schon angedeutet, stellten sich nach 1975 weitere Schwierigkeiten ein. Eine zunehmende bürokratische Überreglementierung, steigende Genauigkeitsanforderungen vor allem von seiten der Vermessungs- und Katasterverwaltung und die Ausuferung der Beteiligungspflichten führten zu einem krassen Leistungsabfall, der mit einer geradezu beängstigenden Ausweitung der Laufzeiten von Flurbereinigungsverfahren einher ging.

Die erfolgreiche Unterstützung der Landwirtschaft in der entscheidenden Phase des Strukturwandels in Rheinland-Pfalz zwischen 1955 und 1975 konnte die Landeskulturverwaltung in dem von ihr gewohnten traditionellen Handlungsrahmen leisten. Die Infragestellung der Flurbereinigung durch die Ökologie und der starke Leistungsabfall ließen diesen traditionellen Handlungsrahmen brüchig werden. Die Landeskulturverwaltung geriet in eine Krise, die durch Zweifel und Unsicherheit über den künftigen Weg gekennzeichnet war. Sie fand aber die Kraft, um wieder aus dieser Krise herauszufinden. Der erste Schritt dazu war die Erweiterung des traditionellen Handlungsrahmens. Um den neuen ökologischen Auftrag zu erfüllen, wurden an allen Kulturämtern Landespflegegruppen eingerichtet, die mit Fachkräften der Landespflege besetzt worden sind. Für jedes Flurbereinigungsverfahren werden seitdem landespflegerische Bestandsaufnahmen ausgearbeitet, die Grundlage sind, um Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen und zu einer ausgewogenen ökologischen Bilanz zu kommen.

Als nächster Schritt wurde die Entwicklung der Landeskulturverwaltung zu einem Dienstleistungsunternehmen eingeleitet, das im ländlichen Raum bei Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben der verschiedensten Bereiche mitwirkt. Besonders zu nennen ist die Ausdehnung des Arbeitsgebietes auf die Dorfflurbereinigung in Verbindung mit der Dorferneuerung. Damit wurde der Schritt von der Flurbereinigung zur „Ländlichen Bodenordnung“ getan, der an dem ganzheitlichen Ansatz „Landentwicklung“ ausgerichtet ist.

In meinen weiteren Ausführungen werde ich nur noch von der Bodenordnung sprechen, weil mit dem Begriff Flurbereinigung der Arbeitsauftrag der Landeskulturverwaltung nicht mehr zutreffend beschrieben werden kann. Wie sehr der Begriff Flurbereinigung zu einem Synonym für ein „Aus- bzw. Aufräumen“ geworden ist, zeigt seine Verwendung in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen, in denen es darum geht, eine Bereinigung bestehender Strukturen vorzunehmen.

Mit der Wende von der Flurbereinigung zur Ländlichen Bodenordnung möchte ich meinen geschichtlichen Rückblick abschließen und mich der Weiterentwicklung der Arbeit der Landeskulturverwaltung zuwenden.

Mit der Integration der Landespflege und der Ausweitung der Arbeitsgebiete auf die Dorfflurbereinigung und Dorferneuerung wurde der Anfang gemacht, um aus der Krise herauszufinden. So wichtig diese beiden Entscheidungen waren, um wieder Zukunft zu gewinnen, so reichten sie allein noch nicht aus, um die Krise nachhaltig zu überwinden. Sie kann erst dann als vollkommen gemeistert gelten, wenn die Landeskulturverwaltung die Anerkennung und breite Unterstützung ihrer Arbeit durch die Politik und gleichzeitig wieder ihre frühere Leistungsfähigkeit zurückgewinnt.

Von Beginn meiner Tätigkeit an in der Landeskulturverwaltung habe ich diese Verwaltung als Dienstleistungsunternehmen verstanden, das sich hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit dem Vergleich mit Unternehmen der freien Wirtschaft stellen muß. Es lag daher nahe, die Verwirklichung der zuvor genannten beiden Ziele am Vorbild der Entwicklung in der Wirtschaft zu orientieren.

Die fortschreitende Bürokratisierung, die sich so lähmend auf die Produktivität der Arbeit in Öffentlichen Verwaltungen mit Dienstleistungsaufgaben ausgewirkt hat, hat vor der Wirtschaft keineswegs Halt gemacht. Gerade in großen Unternehmen der Wirtschaft sind in den vergangenen 20 Jahren die Arbeitsabläufe ebenfalls in zunehmendem Maß überbürokratisiert worden. Die negativen Folgen, wie vor allem ein wachsender Produktivitätsrückstand, haben sich in der Wirtschaft früher bemerkbar gemacht als im Öffentlichen Dienst. Viele Unternehmen mußten sich in den letzten Jahren eingestehen, daß sie auf den internationalen Märkten ihre Wettbewerbsfähigkeit verloren hatten. Die Wirtschaft kam früher zu dieser Erkenntnis, weil es dort im Gegensatz zur Öffentlichen Verwaltung gewinnorientierte Leistungsmaßstäbe gibt. Wer keinen Gewinn mehr macht, muß ohne Zeitverzug versuchen, wieder in die Gewinnzone zu kommen.

Mit dem Ziel der Rückgewinnung der Wettbewerbsfähigkeit wurden in den letzten Jahren in fast allen größeren Unternehmen die Produktionsprozesse reorganisiert. Dabei hat man bald erkannt, daß mit einer bloßen Rationalisierung eingefahrener Produktionsabläufe wenig zu erreichen ist. Die zur Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit notwendigen Produktivitätsverbesserungen zwingen zu einer grundlegenden Neugestaltung der Produktionsverfahren nach der Methode des Business Reengineering. Business Reengineering führt vor allem zu einer radikalen Abkehr von der schon in den Anfängen der Industrialisierung allgemein eingeführten Arbeitsteilung. Die durch Arbeitsteilung oft überzogene Fragmentierung der Produktion wird abgelöst durch eine Zusammenfassung der Arbeitsabläufe und der gleichzeitigen Übertragung der Gesamtverantwortung für den Produktionsprozeß auf Projektgruppen. In Unternehmen, in denen die Reorganisation konsequent nach der Methode des Business Reengineering vorgenommen wurde, sind verblüffende Steigerungen der Produktivität bis hin zu 50 bis 60 % erreicht worden.

Trotzdem endete Business Reengineering für viele Unternehmen mit einer bitteren Enttäuschung. Es handelt sich dabei um die Firmen, die sich einseitig auf die Maßnahmen der Produktivitätssteigerung konzentriert und darüber versäumt hatten, Produktentwicklung zu betreiben, um sich den Veränderungen am Markt anzupassen bzw. mit neuen Produkten sich zusätzliche Märkte zu erschließen. Erfolgreich waren die Unternehmen, die Rationalisierung und Qualitätsstrategie miteinander verbunden haben, d.h., neben der Steigerung ihrer Produktivität rechtzeitig mit verbesserten bzw. neuen Produkten an den Märkten erscheinen konnten.

Die Landeskulturverwaltung hat sich entschieden, die von erfolgreichen Unternehmen der Wirtschaft betriebene Doppelstrategie, soweit dies in einer Öffentlichen Verwaltung möglich ist, zu übernehmen.

Unser Produkt ist die Ländliche Bodenordnung. Neben der Aufgabe, die Arbeitsproduktivität wieder anzuheben, gilt es, das Produkt Ländliche Bodenordnung weiterzuentwickeln, um es zukunftsfähig zu machen. Wir haben dazu Programmleitlinien für die künftige Konzeption der Ländlichen Bodenordnung ausgearbeitet, mit der das Angebot der Mitwirkung an der Lösung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum nochmals ausgeweitet wird. Der traditionelle Handlungsrahmen, der bisher doch weitgehend auf die Agrarstrukturverbesserung beschränkt geblieben war, wird, wie ich später erläutern werde, beträchtlich ausgedehnt.

Die Landeskulturverwaltung ist kein freies Unternehmen, das sein Handeln eigenständig gestalten kann. Die Legitimation für ihre Arbeit bezieht die Landeskulturverwaltung vielmehr von der Politik. Zukunftsfähig ist daher die Konzeption für die Weiterentwicklung der Ländlichen Bodenordnung nur dann, wenn sie auch politikfähig, d.h., durch die Politik legitimiert wird. Aus diesem Grunde sind die Leitlinien dem Ministerrat der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieser hat in seiner Sitzung vom 28.03.1995 den Leitlinien zugestimmt. Nach einer Phase der Unsicherheit in Politik, Öffentlichkeit und in der Verwaltung selbst kann die Landeskulturverwaltung nunmehr ihre Arbeit auf der Grundlage eines klar umrissenen politischen Auftrags fortsetzen.

Der Ministerrat hat neben der Zustimmung zu den Leitlinien am 28.03.1995 gleichzeitig der Landeskulturverwaltung den Auftrag gegeben, bis zum Jahresende ein Konzept zur Reorganisation der Verfahrensabläufe in der Bodenordnung vorzulegen. Bevor ich auf die Umsetzung dieser zweiten Aufgabe im Rahmen unserer Doppelstrategie eingehe, möchte ich zunächst die Grundzüge der vom Kabinett verabschiedeten Leitlinien für die Ländliche Bodenordnung erläutern.

Die Landwirtschaft und der Weinbau in Rheinland-Pfalz werden durch die EU-Agrarreform, die bevorstehende europäische Weinmarkt-Reform, die Entwicklung der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern und die Marktöffnung für osteuropäische Länder einem zunehmenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Dieser wird einen neuen Schub des Strukturwandels auslösen. Die Aufgabe der strukturellen Anpassung, vor der die Landwirtschaft heute steht, weist, wenn auch auf einem anderen Niveau, gewisse Parallelen mit der Situation der 60er Jahre auf.

Marktfruchtbaubetriebe werden in eine Flächengröße von 100 bis 200 Hektar hineinwachsen. Mit einer ähnlichen Flächenexpansion ist für Betriebe mit extensiver Grünlandnutzung in den Höhengebieten des Landes zu rechnen. Für Weinbaubetriebe mit Direktvermarktung wird künftig eine Rebfläche von 8 bis 15 Hektar für notwendig gehalten, um ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Betriebe mit Faßwein- und Traubenverkauf werden auf Rebflächen von 15 bis 30 Hektar angewiesen sein.

Eines der größten strukturellen Entwicklungsprobleme für den Ausbau wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher und weinbaulicher Betriebe stellt die Flurverfassung in Rheinland-Pfalz dar. Insgesamt 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Rheinland-Pfalz wurden durch Flurbereinigung neu geordnet, als noch Pferd und Kuh die Zugkräfte waren. Für eine Kuh und ein Pferd waren 120 m Schlaglänge seinerzeit eine rationelle Größe. Für einen Schlepper mit 100 bis 150 PS sind für einen rationellen Einsatz Schlaglängen von etwa 500 bis 600 m erforderlich.

In den Gemeinden, die vor 1960 einmal flurbereinigt worden sind, liegen die Arbeits- und Maschinenkosten der Landwirte um 30 bis 50 % höher als in anderen Agrarregionen des Bundesgebietes. Die ungünstige Flurverfassung wiegt als Wettbewerbsnachteil für die rheinland-pfälzischen Betriebe heute vielmals schwerer als unzureichende Betriebsgrößen. Die Anpassung der Flurverfassung an die agrarstrukturelle und technische Entwicklung bildet daher im Interesse der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Landwirtschaft und des Weinbaus auch in den kommenden Jahren einen Schwerpunkt in der Arbeit der Landeskulturverwaltung. Der entscheidende Unterschied gegenüber der Aufgabenstellung für die Flurbereinigungsphasen 1900 bis 1950 sowie 1950 bis 1975 liegt darin, daß es in den kommenden Jahren um die Erhöhung der Arbeitsproduktivität geht. Intensivierung und Ertragssteigerung sind dagegen keine Ziele mehr. Aus marktpolitischen wie aus ökologischen Gründen ist vielmehr eine Verringerung der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben.

Bei der Neuordnung landwirtschaftlicher Nutzflächen tritt eine weitere Verschiebung der Aufgabenstellung durch den wachsenden Pachtlandanteil in den Betrieben ein. Dieser beträgt in Vollerwerbsbetrieben häufig bereits 60 bis 80 %. Mit einer Bodenordnung, die sich vornehmlich nur mit der Neugestaltung von Eigentumsflächen begnügen würde, wäre die erforderliche Schaffung rationell zu nutzender Wirtschaftsflächen bei weitem nicht zu erreichen.

Das Augenmerk in der Bodenordnung muß daher heute vor allem auf eine Zuordnung von Eigentums- und Pachtflächen gerichtet sein, um eine den künftigen Betriebsgrößen angepaßte Arrondierung zu erreichen. Neben den klassischen Instrumenten der Bodenordnung ist daher verstärkt zusätzlich das neue Förderinstrument des Landpachttauschprogramms einzusetzen.

Im Weinbau wird es in den nächsten Jahren nicht nur darum gehen, durch Erschließung und Arrondierung der Rebflächen den Arbeitsaufwand in der Außenwirtschaft soweit als möglich zu senken. Als neue Aufgabe kommt für die Landeskulturverwaltung die Neuordnung der Rebflächen in Kernzonen und Randzonen des Weinbaus hinzu.

Die Rebfläche wurde in Rheinland-Pfalz in den letzten 50 Jahren stark ausgeweitet. 1945 betrug sie etwa 30.000 Hektar. Seitdem ist die Rebfläche in Rheinland-Pfalz auf rund 65.000 Hektar ausgedehnt worden. Das Ziel Nummer 1 der kommenden Reform der EU-Weinmarktordnung wird es sein, die immensen Weinüberschüsse in der EU durch einen Abbau des Produktionspotentials zu verringern. Es gibt Prognosen, die erwarten lassen, daß die Rebfläche in Rheinland-Pfalz in den nächsten Jahrzehnten um 10.000 bis 15.000 Hektar schrumpft.

Die EU wird voraussichtlich im Rahmen von Regionalprogrammen die Aufgabe von Rebflächen finanziell verstärkt unterstützen, so daß damit zu rechnen ist, daß nach Verabschiedung der Weinmarktreform in erheblichem Umfang Rebflächen gerodet werden.

Der Prozeß des Rückzugs aus dem Weinbau darf nicht ungeordnet verlaufen. Es muß verhindert werden, daß in den weinbaulich genutzten Gemarkungen zahlreiche Streuparzellen als Rodungsflächen entstehen, von denen erhebliche Beeinträchtigungen auf die umliegenden weiterbewirtschafteten Rebflurstücke ausgehen. Deshalb bemüht sich die Weinbaupolitik in Rheinland-Pfalz bereits heute darum, daß eine Abgrenzung zwischen Kernzonen des Weinbaus vorgenommen wird, in denen der Weinbau künftig verbleiben soll, und Randzonen, in denen der Weinbau auf mittlere bis längere Sicht vor allem mit Unterstützung von Rodungsprämien der Europäischen Union endgültig aufgegeben wird. Die Entscheidung der Winzer, in der Kernzone zu verbleiben bzw. dort hinein zu gelangen, und anderer, die ihre Rebflächen auf die Randzonen konzentrieren möchten, wird in beträchtlichem Umfang Tauschvorgänge auslösen, die nur mit Unterstützung von Bodenordnungsverfahren verwirklicht werden können. Hier handelt es sich um ein typisches Beispiel für ein neues Produkt der Bodenordnung, das sich in der Entwicklung befindet.

Ich möchte zu einem nächsten Beispiel für ein solches neues Produkt der Bodenordnung übergehen.

Große Sorge macht der Weinbaupolitik die Erhaltung des Steillagenweinbaus in den nördlichen Anbaugebieten von Rheinland-Pfalz. Die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weinbaustandorte wird durch die im Vergleich zu anderen Anbaugebieten außerordentlich hohen Produktionskosten sehr beeinträchtigt. Der Steillagenweinbau wird nur zu erhalten sein, wenn einerseits die Markterlöse durch Anhebung des Preisniveaus verbessert werden und andererseits alles unternommen wird, die Produktionskosten abzusenken. Der Anhebung der Preise sind nach den bisherigen Erfahrungen enge Grenzen gesetzt. Mit um so größerer Dringlichkeit ist daher das Ziel zu verfolgen, die noch bestehenden Möglichkeiten einer Produktionskostensenkung zu nutzen.

Die Erstbereinigung der Rebflächen in den nördlichen Anbaugebieten im Rahmen klassischer Flurbereinigungsverfahren ist weitgehend abgeschlossen. Mit diesen Verfahren wurde die Wasserführung geordnet und eine vorbildliche Erschließung der Rebflächen des Steillagenweinbaus erreicht. Der Arrondierungserfolg dagegen mußte mäßig bleiben, weil die kleinbetriebliche Struktur mit Betrieben, die zumeist zum Zeitpunkt der Flurbereinigung weniger als 1 Hektar Rebfläche bewirtschafteten, die Zuweisung rationell zu bewirtschaftender Flurstücke nur sehr selten zuließ. Die durchschnittliche Größe der Rebflurstücke im Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer liegt deshalb trotz der vorangegangenen klassischen Flurbereinigung lediglich bei 0,12 Hektar. Eine rationelle Ausnutzung der heute gegebenen Mechanisierungsmöglichkeiten ist jedoch auch im Steillagenweinbau erst ab einer Flurstücksgröße von 0,5 Hektar möglich.

Als neues Produkt der Bodenordnung für den Steillagenweinbau soll daher in den kommenden Jahren die Zweitbereinigung in Form der beschleunigten Zusammenlegung angeboten werden. Die Bodenordnung darf sich dabei aber nicht allein auf das Ziel einer besseren Arrondierung beschränken, sondern die Landeskulturverwaltung muß gemeinsam mit dem Berufsstand und der staatlichen Fachberatung daran mitwirken, daß im Rahmen eines Gesamtkonzeptes die Arrondierung im Zuge von Bodenordnungsverfahren verknüpft wird mit einer Veränderung der Rebzeilenbreiten und -längen sowie der Erziehungsformen, damit alle Maßnahmen darauf abgestimmt werden, die Bedingungen für den Einsatz neuer Mechanisierungsverfahren für Steillagen zu optimieren.

Die schwierigste Aufgabe bei der Vorbereitung der Konzeption für die Leitlinien war es, die agrarstrukturellen und die ökologischen Ziele miteinander zu verbinden. Seit der Einrichtung von Landespflegegruppen bei den Kulturämtern hat die Landespflege im Rahmen von Ländlichen Bodenordnungsverfahren eine zunehmende Bedeutung gewonnen. Wie bereits zuvor erwähnt, ist es bei der Durchführung von Bodenordnungsverfahren in den letzten Jahren zu einem festen Postulat geworden, Eingriffe in die Landschaft wieder auszugleichen.

In die Leitlinien für die Ländliche Bodenordnung ist das Ziel aufgenommen worden, die Agrarstrukturverbesserung mit der Aufgabe der Sicherung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in Einklang zu bringen. Dieser Auftrag geht über die bislang geübte Praxis hinaus. Eingriffe, die in Verbindung mit agrarstrukturellen Vorhaben erfolgen, durch Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Bevor ich auf den weitergehenden Auftrag eingehe, muß ich einen kurzen Exkurs über die ökologischen Belastungen des Naturhaushaltes durch die Landnutzung in Rheinland-Pfalz einschalten.

In Rheinland-Pfalz wird der Naturhaushalt in einem deutlich geringeren Maß durch umweltbelastende Stoffeinträge beeinträchtigt als dies in anderen Agrarregionen der Fall ist. Ich verweise insbesondere auf Regionen, in denen eine weithin flächenunabhängige tierische Veredlungsproduktion das Grundwasser und die Atmosphäre über Stickstoffemissionen außerordentlich stark belasten. Das weit größere ökologische Problem der Landnutzung in Rheinland-Pfalz ist der große Verlust an naturnahen Lebensräumen (Biotop) für wildlebende Pflanzen und Tiere. Ein Verlust, der insbesondere auf die Intensivierung und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den vergangenen Jahrzehnten zurückgeht. Als ein Beispiel dafür möchte ich vor allem die Aufgabe der Milchviehhaltung im gesamten Oberrheingraben, aber auch in angrenzenden Höhengebieten nennen. Als Folge des Rückzugs der Milchviehhaltung in diesen Gebieten wurden in großem Umfang Grünlandflächen umgebrochen und der Ackerbau bis in die Bachauen und auf erosionsgefährdete Hanglagen ausgedehnt. Es ist nachgewiesen, daß in Rheinland-Pfalz der größte Artenverlust gerade durch die Zerstörung des Lebensraumes Bachaue entstanden ist. Die Beseitigung von Hecken, Streuobstbeständen und Feldrainen, die Dränung von Feuchtwiesen und eine intensivere Nutzung auf Trockenrasenstandorten hat den Artenverlust zusätzlich verstärkt.

Aufgabe der Ländlichen Bodenordnung wird es nach den Vorgaben der Leitlinien künftig sein, über den Ausgleich von Eingriffen hinaus als Ersatz für die früher verlorengegangenen Biotop neue naturnahe Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere zu schaffen. Eine zusätzliche Aufgabe ist die Bewahrung bzw. die Bereicherung der Landschaftsstruktur als bestimmendes Element für das Landschaftsbild. Als Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu nennen:

- noch vorhandene Biotopflächen zu sichern,
- neue Vernetzungsstrukturen auch innerhalb größerer Schläge auszuweisen,
- neue Biotopflächen unter Beachtung der Biotopsystemplanung zu schaffen,
- eine ökologisch standortgerechte Landnutzung wieder herzustellen, insbesondere durch Umwandlung von Ackerland in Grünland,
- Dränung auf Grünland grundsätzlich in Zukunft zu unterlassen,
- die Bodenversiegelung beim Wegebau zu minimieren und bei der Durchführung von Ausbaumaßnahmen bodenschonende Verfahren anzuwenden,

### ■ Bachläufe zu renaturieren und

- wertvolle Lebensräume in Weinbergslagen, wie Trockenmauern, Böschungen, Hohlwege, Felsriegel zu sichern, zu erhalten und zu erweitern.

In dem bereits genannten Ministerratsbeschuß zu den Leitlinien für die Ländliche Bodenordnung wurde festgelegt, daß es künftig keine Bodenordnungsverfahren mehr mit einseitig agrarstruktureller Zielsetzung geben darf. Die agrarstrukturellen Ziele sind stets mit dem Auftrag zu verbinden, die landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem ausreichenden Umfang mit naturnahen Lebensräumen zu vernetzen. In den kommenden Jahren wird es aber über die agrarstrukturellen Vorhaben hinaus mehr und mehr Bodenordnungsverfahren geben, in denen die Landeskulturverwaltung das Flächenmanagement für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege übernimmt. Mit der Entwicklung dieses Flächenmanagements zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird das Angebot aus der Produktpalette Ländliche Bodenordnung beträchtlich erweitert. Schwerpunkte der Wahrnehmung dieser Aufgabe werden insbesondere sein:

- die Mitwirkung bei der Umsetzung der landespflegerischen Ziele der Flächennutzungspläne der Gemeinden,
- die Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau des Ökokontos,
- das Zusammenwirken mit der Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Durchführung der „Aktion Blau“ zur Fluß- und Bachauenrenaturierung.

Zur Produktentwicklung für die Ländliche Bodenordnung gehört auch die Festsetzung von regionalen Förderschwerpunkten. Die Entwicklung der Ländlichen Bodenordnung nach einem ganzheitlichen Ansatz der Unterstützung der Landentwicklung hat bereits vor mehreren Jahren begonnen. Dieser Ansatz kann jedoch nicht optimal genutzt werden, solange Bodenordnungsverfahren, wie das bisher vorwiegend noch geschieht, isoliert für Einzelgemeinden durchgeführt werden.

Flächennutzungspläne, landespflegerische Begleitpläne und Gewässerpflegepläne machen nicht halt an der Grenze einer Einzelgemeinde. Sie erstrecken sich zumeist über das Gebiet einer Verbandsgemeinde oder umfassen naturräumliche bzw. wirtschaftsräumliche Einheiten. Deshalb müssen wir mehr und mehr von Bodenordnungsverfahren wegkommen, die für diese oder jene Gemeinde nach der Methode des „Schrotschußes“ ausgewählt werden. Wir müssen vielmehr zu räumlichen Förderschwerpunkten kommen, um die Möglichkeiten der Ländlichen Bodenordnung mit Hilfe der Bündelung aller Förderinstrumente zur Landentwicklung optimal nutzen zu können. Als regional größter und vom Vorhaben her bedeutendster Förderschwerpunkt ist das „Naheprogramm“ zur Unterstützung der „Aktion Blau“ des Umweltministeriums eingeleitet worden. Unser Ziel im Naheprogramm ist es, in enger Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaft alle Möglichkeiten in Bodenordnungsverfahren zu nutzen, um einen Beitrag zum Hochwasserschutz zu leisten. Dabei konzentrieren wir uns auf ökologisch wirksame Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes, wie vor allem die Schaffung von Uferandstreifen, die Bildung natürlicher Retentionsräume und die Ausweisung von Versickerungsflächen.

Innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Naheprogramms ist es in Zusammenarbeit mit den Gemeinden gelungen, einen Katalog von 110 Einzelmaßnahmen zusammenzustellen, die im Programmzeitraum 1995 bis 1999 durchgeführt werden sollen. Laufend kommen neue Anträge der Gemeinden für die Aufnahme weiterer Maßnahmen in das Programm hinzu. Die Kooperation mit der Wasserwirtschaftsverwaltung hat sich beispielhaft entwickelt. Sie betrachtet die Landeskulturverwaltung als ein Dienstleistungsunternehmen, um Ziele und Aufgaben der Wasserwirtschaft zu verwirklichen. Sie hat erkannt, daß die Landeskulturverwaltung hierfür ein wirksames Instrument des Flächenmanagements einsetzen kann, das keiner anderen Verwaltung zur Verfügung steht. Wie eng die Zusammenarbeit zwischen Landeskulturverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung gestaltet werden konnte, zeigt vor allem die Vereinbarung, mit der die Bewirtschaftung der wasserwirtschaftlichen Fördermittel im Interesse einer unkomplizierten Antragsbearbeitung und -bewilligung auf die Landeskulturverwaltung übertragen wurde.

Bei der Vorbereitung der Maßnahmen zur Ländlichen Bodenordnung in einem kleineren räumlichen Förderschwerpunkt, der jedoch auch 22 Gemeinden umfaßt, wurde von den beteiligten Bürgermeistern die Frage gestellt, wie es die Landeskulturverwaltung erreichen wolle, für diese 22 Gemeinden die Bodenordnung gleichzeitig anzuordnen.

Wir konnten antworten, daß dies gar nicht unser Ziel sei. Uns kommt es vielmehr darauf an, ganz bewußt für einen längeren Zeitraum mit der Bodenordnung innerhalb des Bereiches eines räumlichen Förderschwerpunktes präsent zu sein, um stets mitwirken zu können, wenn aktuell da oder dort ein Bodenordnungsverfahren entsteht. Bodenordnungsverfahren innerhalb eines räumlichen Schwerpunktes sollen in flexibler Anpassung an den Bedarf in verschiedenen Zeitphasen ablaufen können. Im übrigen haben wir rechtlich die Möglichkeit, verschiedene Verfahrensarten hintereinander oder nebeneinander zu schalten, wie z.B. die Durchführung eines Verfahrens nach § 86 FlurbG oder eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach § 91 FlurbG jeweils in Verbindung mit Maßnahmen des freiwilligen Landtauschs nach § 103a FlurbG.

Im letzten Teil meiner Ausführungen möchte ich noch etwas näher auf den Auftrag des Ministerrates vom 28.03.1995 eingehen, bis zum Jahresende 1995 ein Konzept zur Reorganisation der Verfahrensabläufe in der Ländlichen Bodenordnung vorzulegen. Ich kann dabei an meinen vorhin gemachten Hinweis anknüpfen, daß wir uns bei diesem Reorganisationsvorhaben an dem in der Wirtschaft praktizierten Verfahren des Business Reengineering orientieren. Bei dem einen oder anderen von ihnen wird dieser Hinweis die Frage ausgelöst haben, warum wir uns die Wirtschaft und nicht Reformmodelle für die Öffentliche Verwaltung zum Vorbild gewählt haben.

Die Antwort auf diese Frage ist schnell gegeben. Nicht ohne Absicht sprach ich vorhin von dem Produkt Bodenordnung. Das Produkt Bodenordnung wird nach einem bestimmten Produktionsverfahren hergestellt. Dieses Produktionsverfahren der Bodenordnung hat sich in den vergangenen Jahren unter stetem Verlust der Arbeitsproduktivität immer mehr in die Länge gezogen. Von der Anordnung eines Verfahrens bis zur vorläufigen Besitzeinweisung vergehen im Fall klassischer Verfahren nach § 1 FlurbG inzwischen zumeist sieben bis zehn Jahre. In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren - das Wort beschleunigt ist kaum noch berechtigt - sind es häufig vier bis fünf Jahre. Danach ist der Produktionsprozeß jedoch noch keineswegs abgeschlossen. Von der Anordnung bis zur Schlußfeststellung werden in der Regel für klassische Verfahren nach § 1 FlurbG insgesamt 18 bis 24 Jahre benötigt. Bei den Kunden der Bodenordnung hat die Verlängerung der Verfahrenszeiten in den vergangenen Jahren steigenden Unmut und Verärgerung ausgelöst.

Die Ursachen für den Produktivitätsverlust sind in der Bodenordnung die gleichen wie in der Wirtschaft:

Überbürokratisierung und Fragmentierung des Produktionsprozesses.

Angesichts dieses Befundes lag die Annahme nahe, daß erfolgreiche Methoden zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität durch ein Redesign der Produktionsprozesse in der Wirtschaft auf das Produktionsverfahren Ländliche Bodenordnung übertragbar sein müßten. Weil wir uns frühzeitig mit der Methode des Business Reengineering beschäftigt hatten, stand für uns von Beginn an fest, daß wir allein mit einer Rationalisierung der Abläufe des bisherigen Produktionsprozesses nicht die angestrebten Produktionsgewinne erreichen würden. Wir haben uns daher vom Beginn an darauf eingestellt, das Produktionsverfahren mit Hilfe technischer Innovationen und einer organisatorischen Reform unter Zugrundelegung der Grundsätze des Business Reengineering, soweit dies im Rahmen der rechtlichen Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes möglich ist, neu zu gestalten.

Im Februar diesen Jahres wurden mehrere Arbeitsgruppen eingesetzt, die sich mit den folgenden Fragen befaßt haben:

1. Wie läßt sich moderne Informationstechnik zum Redesign des Produktionsprozesses mit dem Ziel der Steigerung der Arbeitsproduktivität einsetzen? Vorarbeiten hierfür waren bereits durch das Projekt zur „Weiterentwicklung der Datenverarbeitung in der Landeskulturverwaltung (WEDAL)“ geleistet.
2. Wie kann durch eine Reform der Organisationsstruktur auf Ebene der Kulturämter die Arbeitsproduktivität gesteigert werden?
3. Welche Teilaufgaben des Produktionsverfahrens Ländliche Bodenordnung sollten privatisiert werden?
4. Wie kann im Zusammenwirken mit der Vermessungs- und Kataster- sowie der Grundbuchverwaltung die Produktivität verbessert werden?

Die Arbeitsgruppen, die inzwischen ihre Beratungen größtenteils abschließen konnten, haben in Beantwortung der vorgenannten Fragen rund 120 Vorschläge gemacht. Wir sind gegenwärtig noch mit der Prüfung dieser Vorschläge beschäftigt, so daß ich heute nur einige Zwischenergebnisse vortragen kann.

1. Wie in der Wirtschaft, so hat sich auch bei uns gezeigt, daß für die Neugestaltung des Produktionsprozesses dem Einsatz der modernen Informationstechnik zur Steigerung der Arbeitsproduktivität eine Schlüsselrolle zukommt. Mit der Einführung eines neuen Registerdateninformationssystems (REDAS) kommen wir zu einem radikalen Redesign des Verfahrensablaufes, der dazu führen wird, daß 80 % der bisherigen Ausdrucke von Korrektur- und Abstimmungsbelegen künftig wegfallen und alle Registerarbeiten ohne Unterbrechungen am gleichen Rechner bearbeitet werden können.
2. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Möglichkeiten, die der Einsatz der modernen Informationstechnik bietet, optimal nur genutzt werden können, wenn die Organisationsstruktur dem Redesign des Produktionsprozesses angepaßt wird. Man kann nicht den Produktionsprozeß mit Hilfe der Informationstechnik neu gestalten und auf der anderen Seite die Organisationsstrukturen, die unter völlig anderen technischen Voraussetzungen entstanden sind, unangetastet lassen. Wir werden daher nicht an einer umfassenden Reorganisation auf Ebene der Kulturämter vorbeikommen. Das Kernstück dieser Organisationsreform wird es sein, die Fragmentierung der Bearbeitung der einzelnen Teilschritte im Produktionsverfahren durch unterschiedliche Personengruppen abzubauen. Die Fragmentierung soll abgelöst werden durch die Bildung von Projektgruppen, denen die Gesamtverantwortung für den Produktionsprozeß Bodenordnung von der Anordnung bis zur Schlußfeststellung zufallen soll.
3. Dem Ministerrat werden wir u.a. vorschlagen, einen Verband der Teilnehmergeinschaften zu gründen, der die bisher von den Kulturämtern für die Teilnehmergeinschaften wahrgenommenen Aufgaben übernehmen soll. Die damit vorgesehene Zentralisierung des Kassenwesens beim Verband der Teilnehmergeinschaften wird die Kulturämter deutlich von Arbeit entlasten, die anderweitig produktiver eingesetzt werden kann.
4. Durch Zusammenfassung von Terminen, Wegfall von Terminen und Vereinfachung der Beteiligungsverfahren soll ein weiterer Produktivitätsgewinn erreicht werden.

Für die Reformvorhaben in den Bereichen Vermessung und Abmarkung möchte ich es vor einem Zuhörerkreis, der sich vornehmlich aus Mitarbeitern der Vermessungs- und Katasterverwaltung zusammensetzt, nicht nur bei Stichworten belassen.

Wir haben die Absicht, als Standardpunktfestlegungsmethode die Methode PUDIG (Punktfestlegung durch Digitalisierung) einzuführen. Bei dieser Methode steht die graphische Punktfestlegung im Vordergrund. Sie kann mit der photogrammetrischen und terrestrischen Vermessung einschließlich der Punktfestlegung durch GPS kombiniert werden.

Bei Anwendung der Meßmethode der freien Stationierung sollten in Zukunft Nummernkarten anstelle von Feldlagenrissen treten. Hierin sehen wir eine entscheidende Vereinfachung. Nach einer Übergangsphase haben wir die Absicht, der Vermessungs- und Katasterverwaltung anstelle der bisher gezeichneten Karten nur noch digitale Daten für die Erstellung dieser Karten abzugeben.

Der öffentlich-rechtliche Abmarkungszwang belastet uns in der Feldlage erheblich. Wir stellen zunehmend fest, daß dieser flächendeckend auszuführende Abmarkungszwang wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist. In einzelnen Bodenordnungsverfahren ist es bereits dazu gekommen, daß bei dem Nachtrag II etwa 45 % der Steine, die zuvor zur Übertragung des Flurbereinigungsplanes in die Örtlichkeit gesetzt worden waren, bei der Abmarkung des Nachtrages nicht mehr vorgefunden wurden. Wir haben heute völlig veränderte Rahmenbedingungen in unseren Gemarkungen. Entscheidend ist der Pachtlandanteil von bis zu 80 % in Vollerwerbsbetrieben. Unser Ziel ist es heute, Pacht- und Eigentumsflächen in einem Block auszuweisen, so daß sich die Frage stellt: Warum müssen dann innerhalb dieses Blockes noch die Einzelflurstücke der Verpächter abgemarkt und mit Grenzsteinen versehen werden. Wir schaffen den Betrieben nur Hindernisse bei ihrer Bewirtschaftung. Wir sind der Auffassung, daß überall dort auf die Abmarkung in Zukunft verzichtet werden sollte, wo es auf der Grundlage des Koordinatenkatasters möglich ist und wo es aufgrund der Bewirtschaftungsverhältnisse und der Örtlichkeit (z. B. Graben und Wege) für eine Abmarkung keinen Bedarf mehr gibt. In der Ortslage wird es allerdings auch in der ländlichen Bodenordnung in der Regel bei der bisherigen Form der Abmarkung bleiben können. Allerdings stellt sich hier ebenfalls die Frage, ob die gesetzlich festgelegte Form des Abmarkungszwangs in dieser Form beibehalten werden muß. Auch in Ortslagen gibt es viele Fälle, in denen im Einzelfall auf Abmarkung verzichtet werden könnte.

Die Landeskulturverwaltung kann auf eine große Tradition zurückblicken. Von Generation zu Generation ist vor allem ein sorgsamer Umgang mit dem Eigentum tradiert worden. Dies ist ein solider Grundstock, auch künftig das Flächenmanagement zur Lösung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum zu gestalten. Mit Optimismus kann die Landeskulturverwaltung in die Zukunft blicken, wenn es gelingt, mit Kreativität und Beharrlichkeit die Kulturämter zu leistungsfähigen, modernen Dienstleistungsunternehmen weiterzuentwickeln.

## Bodenordnung als Instrument ländlicher Entwicklung<sup>1)</sup>

Leitender Ministerialrat Manfred Buchta, Mainz

Meine Damen und Herren,

die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz befindet sich in einer Phase der grundlegenden Neuorientierung. Konzeptionelles Kernstück dieser Neuorientierung sind die „Leitlinien für die ländliche Bodenordnung“, die die Weiterentwicklung der Flurbereinigung zu einer ökologiebetonten und damit „sanften“ Bodenordnung zum Gegenstand haben. Im Rahmen meines heutigen Vortrages werde ich Ihnen die Eckpunkte dieser Leitlinien erläutern.

Gestatten Sie mir aber, daß ich zunächst auf einige, mir wichtig erscheinende Punkte eingehe, die zwar nicht unmittelbar zum Inhalt der Leitlinien gehören, aber im Umfeld einer neuorientierten Landeskulturverwaltung Bedeutung haben.

Lassen Sie mich beginnen mit dem organisatorischen und personellen Neuanfang im Ministerium.

Im Zusammenhang mit dem altersbedingten Ausscheiden eines Abteilungsleiters hat der damalige Landwirtschaftsminister Karl Schneider Ende 1993 entschieden, die bis dahin getrennten Abteilungen „Agrarpolitik/Markt“ sowie „Landentwicklung/Landeskultur“ in einer neuen Abteilung zusammenzuführen.

Diese, von vielen unter reinen Stellengesichtspunkten betrachtete Zusammenlegung, hatte das viel entscheidendere Ziel, das betriebs- und marktbezogene Förderungsinstrumentarium mit den strukturellen Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Bodenordnung, zu vereinen, um damit die organisatorischen Voraussetzungen für eine ganzheitlich abgestimmte Landentwicklungspolitik zu schaffen.

Hinter dieser Entscheidung steckt die Erkenntnis, daß im Zeichen des fortschreitenden Strukturwandels und einer von Brüssel zunehmend administrierten Landwirtschaft jede Entscheidung mit Betriebsrelevanz auch flächenrelevante - und damit strukturelle - Auswirkungen hat.

Mit der Zusammenführung der beiden Abteilungen sollte also gewissermaßen der Grundstein für eine integrierte Förderpolitik gelegt werden, die ohne künstliche Abteilungsgrenzen umgesetzt werden kann.

Wie sich das in der Praxis auswirkt, möchte ich Ihnen an einem kleinen Beispiel verdeutlichen:

Vor wenigen Tagen haben wir entschieden, daß künftig die vor Ort eingesetzten FUL-Berater am Planwuschtermin im Flurbereinigungsverfahren teilnehmen können. Sie sollen interessierte Landwirte schon bei der Abgabe des Planwusches über die Ausgestaltung der Bewirtschaftungsverträge für die einzelnen Förderungsvarianten des FUL-Programmes beraten.

Damit werden die Betriebskonzepte des einzelnen Landwirts mit seinen Flächen- bzw. Abfindungsvorstellungen in Übereinstimmung gebracht.

Bei noch getrennten Abteilungen wäre dies vermutlich an organisatorischen Barrieren gescheitert. Jetzt genügt ein kurzes Schreiben, das der für das FUL-Programm und die Bodenordnung verantwortliche Abteilungsleiter unterzeichnete.

<sup>1)</sup> Rede bei der Jahrestagung des Naturschutzbundes Deutschland- Landesverband Rheinland-Pfalz - am 11. März 1995 in Biltburg

Meine Damen und Herren,

zur Phase der Neuorientierung gehört auch der personelle Neuanfang im Ministerium. Herr Dr. Brack und ich sind zeitgleich mit der geschilderten Neuorganisation zum Abteilungs- bzw. Gruppenleiter bestellt worden. Es ist sicher kein Zufall, daß wir beide keine geborenen Landeskulturisten sind.

Herr Dr. Brack war lange Jahre Grundsatzreferent und Abteilungsleiter für die Bereiche „Agrarpolitik/Markt“. Sein Name ist verbunden mit ökologiebetonten Förderungsprogrammen, wie „Ökoflächenstilllegung“, „Mittelgebirgsprogramm“, „Talauen-Programm“ und „Umweltschonende Landbewirtschaftung“.

Ich war 25 Jahre in der hessischen Landeskulturverwaltung bei verschiedenen Kulturämtern und im Ministerium tätig, bin aber danach in das Umweltministerium gewechselt und war einige Jahre nebenberuflich Dozent für Umweltfragen an der Fachhochschule Wiesbaden. In Rheinland-Pfalz war ich von 1991 bis Ende 1993 Leiter des Ministerbüros, bevor ich zum Gruppenleiter in der Landeskulturverwaltung bestellt wurde.

Nicht zuletzt aufgrund unserer beruflichen Erfahrungen sind wir der Überzeugung, daß der biotische Ressourcenschutz für unsere Kulturlandschaft ernst genommen werden muß und eine richtig eingesezte Bodenordnung hierfür das geeignete Instrument darstellt.

Meine Damen und Herren,

zur Neuorientierung der Landeskulturverwaltung gehört auch eine verbesserte Kommunikation mit den Naturschutzverbänden. Gleich zu Beginn unserer Tätigkeit haben wir regelmäßige Gesprächsrunden mit Ihnen eingeführt. Inzwischen haben mehrere Gespräche und eine Anhörung über die neuen Leitlinien stattgefunden. Insbesondere die Anhörung, an der auch die Vertreter der Landwirtschaft teilnahmen, hat nach meiner Beobachtung für alle Seiten neue Erkenntnisse und Einschätzungen gebracht.

Der direkte Gedankenaustausch zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, der in dieser persönlichen Unmittelbarkeit offensichtlich noch nie stattgefunden hat, wurde jedenfalls von allen Seiten begrüßt und hat letztlich die schwierige Mittlerrolle der Landeskulturverwaltung in der Bodenordnung verdeutlicht.

Ich begrüße diese Entwicklung und kann Ihnen an dieser Stelle zusagen, daß wir den regelmäßigen Gedankenaustausch mit allen Naturschutzverbänden auch in Zukunft fortsetzen werden.

Meine Damen und Herren,

zu einer stärkeren ökologisch orientierten Bodenordnung gehört auch eine Aufwertung des landespflegerischen Personals bei den Kulturämtern.

Sie wissen alle, daß die Landesregierung ein Personalwirtschaftskonzept beschlossen hat. Auch die Landeskulturverwaltung ist verpflichtet, Stellen einzusparen. Wir gehen von einer Personalreduzierung von etwa 100 Stellen bis zum Jahrtausende aus.

Angesichts der neuen Leitlinien und einer Bodenordnung, die Wiedergutmachung an der Natur betreiben will, werden wir aber im Landespflegebereich keine Stelleneinsparungen vornehmen.

Diese Stellengarantie ist nicht ohne Schwierigkeiten umzusetzen, weil selbstverständlich in anderen technischen bzw. nichttechnischen Aufgabenbereichen der Landeskulturverwaltung entsprechend mehr Stellen eingespart werden müssen. Dennoch halten wir dies für notwendig und wollen darüber hinaus die Landespflegegruppen bei den Kulturämtern auch in ihrer fachlichen Unabhängigkeit stärken.

Ich meine, auch das sind wichtige Beiträge zur Durchführung einer neuen Bodenordnung, deren gesamtökologische Bilanz verfahrensbezogen positiv sein soll.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich nun überleiten zur inhaltlichen Seite der Neuorientierung.

Zwei Ziele stehen dabei im Vordergrund:

1. Die Flur- „bereinigung“ vergangener Jahrzehnte soll zur Flur-„bereicherung“ weiterentwickelt werden. Eingriffsorientierte Kompensationsmaßnahmen sind nicht mehr ausreichend. Wir wollen Wiedergutmachung an der Natur betreiben.
2. Die Dauer der Flurbereinigungsverfahren - teilweise bis zu 20 Jahren - muß deutlich verkürzt werden.

Die schon erwähnten Leitlinien, die zur Zeit dem Ministerrat vorliegen und deshalb noch nicht veröffentlicht sind, versuchen, hierzu einen Weg aufzuzeigen, der die notwendige Verfahrensbeschleunigung ermöglicht, ohne daß Abstriche bei den agrarstrukturellen und landespflegerischen Zielen und Belangen hingenommen werden müssen.

Auf zwei Punkte möchte ich eingangs besonders hinweisen, weil sie immer wieder zu Mißverständnissen - auch mit den Naturschutzverbänden - führen.

Zunächst auf das Mißverständnis, die Bodenordnung könne Nutzungsintensität steuern.

Auch in Ihrer Stellungnahme, die Sie als Verband zum Symposium am 2.12.1994 und zu den Leitlinien abgegeben haben, fordern Sie die Verringerung der Nutzungsintensität und den Verzicht auf weitere Produktivitätssteigerungen.

Nutzungsintensität läßt sich nur durch ordnungsrechtliche Vorgaben, zum Beispiel durch die Düngemittel-Anwendungsverordnung, regeln.

Die Bodenordnung hat allein die Zusammenlegung von Grundstücken zum Gegenstand.

Sie regelt also Grundstücksgrenzen oder legt Bewirtschaftungseinheiten fest, kann aber die Bewirtschaftung auf der Fläche bzw. die Nutzungsintensität nicht steuern.

Im übrigen, meine ich, müssen die Begriffe „Produktivität“ und „Produktion“ scharf getrennt werden. Produktionssteigerungen sollten nicht mehr Ziel der Agrarpolitik sein, darin sind wir uns auch mit den Naturschutzverbänden einig. Produktivitätssteigerungen aber sind notwendig, um die betriebsbezogene Kostensituation zu verbessern und Einkommen zu sichern.

Nun zu meinem zweiten Punkt.

Auch wenn die neue Bodenordnung Wiedergutmachung an der Natur betreiben will, ist sie an den Grundsatz der Privatnützigkeit gebunden.

Dieser Grundsatz resultiert aus der starken Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und aus den bundesrechtlichen Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes.

Vereinfacht gesagt legt er fest, daß jeder Teilnehmer Anspruch auf eine bessere Erschließung, größere Grundstücke bzw. größere Bewirtschaftungseinheiten hat.

Dieser Grundsatz gilt für alle Bodenordnungsverfahren und schränkt Maßnahmen im öffentlichen Interesse ein. Dennoch streben wir an, in jedem Flurbereinigungsgebiet bis zu 10 % der Flächen für ökologische Zwecke einzusetzen, sind dabei aber weitgehend von der Akzeptanz und Bereitschaft der einzelnen Grundstückseigentümer abhängig.

Lösungswege sehen wir im Ankauf von Flächen aus dem sog. Öko-Topf und der seit 1.1.1995 möglichen 100 % Finanzierung von Aufwendungen für die Landespflege. In diesem Zusammenhang darf ich erwähnen, daß künftig Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ auch dann für Investitionen in die Natur eingesetzt werden können, wenn die agrarstrukturellen Ziele des Verfahrens nicht mehr überwiegend sind. Die bisherige 51 %-Sperrklausel ist damit entfallen.

Weitere Bewegungen auf dem Grundstücksektor - und damit zusätzliche Möglichkeiten in der Bodenordnung, biotischen Ressourcenschutz zu betreiben, sind dadurch vorgezeichnet, daß die EU-Weinmarktordnung geändert werden muß und hierbei eine deutliche Erhöhung der Rodungsprämien vorgesehen ist.

Nach dem uns vorliegenden Diskussionsentwurf kann davon ausgegangen werden, daß die Rodungsprämien pro Hektar bis zu 35.000,- DM betragen können. Diese neuen Förderungsanreize werden Bewegung in die Weinareale bringen. Dabei werden Flächen frei, die im Sinne ökologischer Ziele genutzt werden können.

Auf einen weiteren möglichen Mobilisierungseffekt will ich hinweisen. Wir überlegen, Neuanträge nach dem FUL, soweit sie den integriert - kontrollierten Landbau betreffen, nur dann zu berücksichtigen, wenn sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, mindestens 10 % seiner gesamten Betriebsflächen nicht mehr zu bewirtschaften. Auch diese Bestimmung könnte dazu führen, daß die ökologische Innenvernetzung gefördert und damit landespflegerische Ziele verwirklicht werden.

Meine Damen und Herren,

ich komme nun zu den neuen Leitlinien und ihrer künftigen Umsetzung in Rheinland-Pfalz. Dabei möchte ich Ihnen nicht jede Zeile dieser Leitlinien vortragen und sie mit langen Zitaten strapazieren. Vielmehr will ich mich auf das Grundsätzliche, auch den gedanklichen Überbau, und einige wesentliche Eckpunkte der Leitlinien konzentrieren.

Bei unseren Überlegungen für eine Neuorientierung der Bodenordnung sind wir davon ausgegangen, daß die Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz auch künftig von der Landwirtschaft auf betrieblicher Basis mit dem Ziel der Einkommens- und Existenzsicherung oder -stützung genutzt wird.

Die nach dem Strukturwandel verbleibenden Betriebe werden in ihrer Flächenausstattung wachsen und sich einem Wettbewerb stellen müssen, der sich angesichts auf den Markt drängender osteuropäischer Länder verschärfen wird.

Ein wesentliches Ziel, auch für eine ökologiebetonte Bodenordnung, muß deshalb die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit bleiben. Da die rheinland-pfälzische Flurverfassung mit ihren vielen Klein- und Kleinstparzellen äußerst ungünstig ist und die landwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe mit 30 bis 50 % Mehraufwand für Arbeits- und Maschinenkosten belastet, gilt es, diesen Wettbewerbsnachteil durch die Bodenordnung zu beseitigen.

Ich weiß, meine Damen und Herren, daß diese Einschätzung von den Naturschutzverbänden nicht geteilt wird. Es gibt aber zur Wettbewerbsfähigkeit der landnutzenden Betriebe unter den gegenwärtigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen keine Alternative, zumal andere Lösungen zur Pflege der Kulturlandschaft unbezahlbar sind. Vielmehr müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß sich der Strukturwandel in der Landwirtschaft als Folge der EU-Agrarreform und des zusätzlichen Wettbewerbsdruckes durch die neuen Bundesländer weiter beschleunigen wird. Das heißt konkret:

1. In den grünlandstarken Regionen der Höhegebiete wird sich die Konzentration der Milcherzeugung auf leistungsstarke Betriebe mit mehr als 50 Kühen und Flächengrößen von 50 bis 100 ha fortsetzen.
2. Im Oberrheingraben und den angrenzenden grünlandarmen Höhegebieten wird die Flächenausstattung der Marktfruchtbaubetriebe auf mehr als 100 ha anwachsen; gleichzeitig werden Nebenerwerbsbetriebe anzutreffen sein, die 20 bis 50 ha bewirtschaften.
3. In den Höhegebieten wird die Zahl der Nebenerwerbs- und Haupterwerbsbetriebe zunehmen, die ihre Flächen extensiv nutzen. Vollerwerbsbetriebe, die sich auf eine extensive Grünlandnutzung spezialisieren, sind auf einen Flächenzuwachs bis zur Größenordnung von 100 bis 200 ha angewiesen.
4. Auch die Betriebe mit Feldgemüse und mit Obstbau werden ihre Anbauflächen vergrößern.

Die wirtschaftlichen Möglichkeiten ausreichender Betriebsgrößen können unter den gegenwärtigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen der EU von den Betrieben erst dann genutzt werden, wenn eine Flurverfassung geschaffen wird, die einen rationellen Arbeits- und Maschineneinsatz ermöglicht.

Die größte Kostendegression der Arbeits- und Maschinenkosten tritt für eine ackerbauliche Nutzung bereits bei der Ausweitung der Schlaggrößen auf 5 ha und gleichzeitiger Ausdehnung der Schlaglänge auf bis zu etwa 500 m ein.

Aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes werden Schlaggrößen in dieser Flächendimension äußerst kritisch beurteilt. Dabei wird allerdings übersehen, daß die Bewirtschaftung kleiner und ungünstig geformter Flurstücke einen überhöhten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und Energie sowie beträchtliche Bodenverdichtungen im Bereich der Vorgewende bedeuten kann.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß sich sehr häufig zwischen aneinander grenzenden Schlägen keine Vernetzungsstrukturen befinden, so daß die Bildung größerer Schläge nicht zwangsläufig zum Verlust von Biotopflächen führen muß.

Außerdem bieten größere Schläge bessere Möglichkeiten für eine Minimalbodenbearbeitung, so daß sowohl Bodenverdichtungen verringert, als auch das Bodenleben insgesamt geschont werden kann.

Meine Damen und Herren,

es stellt sich jetzt die Frage, wie die Forderungen der Landwirtschaft nach Optimierung der Schlaggrößen und -längen mit unserem Anspruch auf umweltschonende und den Naturhaushalt verbessernde Bodenordnungsverfahren in Einklang zu bringen sind.

Hierzu verweise ich auf die im Dezember 1994 erlassenen Richtlinien zur landespflegerischen Bestandsaufnahme und -bewertung, die neuerdings auch für beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Geltung haben. Drei Grundsätze dieser Richtlinien sind in diesem Zusammenhang wichtig:

- Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gelten in der Regel als Zwangspunkte für die Planung. Flurbereinigungsmaßnahmen sind so zu planen, daß Beeinträchtigungen dieser Biotoptypen nicht zu erwarten sind.
- Landschaftsteilräume mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild dürfen in ihrer Vielfalt, Naturnähe und Eigenart nicht nachteilig verändert werden.
- In Teilgebieten mit hoher Empfindlichkeit der abiotischen Faktoren (Boden, Klima, Wasser) sind die Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsmaßnahmen so zu planen, daß sie zu keinen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das absolute Verbot von Dränmaßnahmen im Grünland, auf Verzicht von Abgrabungen, Aufschüttungen und Planierungen in erosionsgefährdeten Lagen.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die aus landespflegerischer Sicht bedeutsamen Biotoptypen und Landschaftsteilräume nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden dürfen.

Über diese Schutzbestimmungen hinaus wollen wir aber mit den neuen Leitlinien eine Verbesserung der ökologischen Situation erreichen. Ich zitiere hierzu eine mir besonders wichtig erscheinende Passage der Leitlinien:

*„Besonders in den häufig durch frühere Flurbereinigungsmaßnahmen stark bis extrem ausgeräumten Landschaften ist die aus ökonomischen Gründen anzustrebende Vergrößerung der Schlaggrößen und -längen nur zu rechtfertigen, wenn über den Stand der nur noch spärlich verbliebenen Biotope hinaus verlorengegangene naturnahe Lebensräume, die die Entwicklung einer standortgerechten Artenvielfalt ermöglichen, wieder hergestellt bzw auf neu auszuweisenden Flächen entwickelt werden.“*

Anders ausgedrückt ist dies die Wiedergutmachung an der Natur, die in ausgeräumten Landschaften betrieben werden soll. Dies bedeutet für künftige Bodenordnungsverfahren, daß unter ökologischen Gesichtspunkten folgender Maßnahmenkatalog zu beachten ist:

- Vorhandene Biotopflächen sind zu sichern.
- Neue Vernetzungsstrukturen sind durch Ausweisung ausreichend breiter Randstreifen als Saumbiotope entlang der bleibenden Wege und innerhalb der neuen Schläge als Innenvernetzung zu bilden.
- Neue Biotopflächen sind unter Beachtung der Planung vernetzter Biotopsysteme zu schaffen.
- Eine ökologisch standortgerechte Landnutzung ist wieder herzustellen, insbesondere durch Umwandlung von Ackerland in Grünland in den Bachauen und an erosionsgefährdeten Hanglagen.
- Dränungen im Grünland sind verboten.
- Die Bodenversiegelung beim Wegebau ist durch umweltschonende Ausbaueisen zu minimieren.
- Bei der Durchführung von Ausbaumaßnahmen sind generell umweltschonende Verfahren anzuwenden (z.B. naturnaher Gewässerausbau, Mauerbau in Trockenbau- oder Gabionenbauweise).
- Bachläufe sind durch Ausweisung ausreichend breiter Uferstreifen und ggf. durch Rückbau zu renaturieren; unvermeidbare Gewässerkreuzungen sind mit offener Sohle auszubilden.
- Zusätzlich sind Heckenpflanzungen an Geländeabsätzen, Feldgehölzen an Wegekreuzungen, Hecken entlang von Nutzungsgrenzen sowie Wegerandbepflanzungen anzulegen bzw. durchzuführen.

Meine Damen und Herren,

nach diesem umfangreichen Maßnahmenkatalog möchte ich zum Schluß kommen.

Die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz wagt einen organisatorischen, personellen und konzeptionellen Neuanfang. Dieser Neuanfang wird nach dem Beschluß des Ministerrates über die Leitlinien konsequent begonnen. Dabei werden sicherlich noch Schwierigkeiten zu überwinden sein. Unser erklärtes Ziel ist aber, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der ökologischen Situation in den Bodenordnungsverfahren zu nutzen. Dabei hoffen wir auch auf Ihre Unterstützung. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

## Vorstellung des Naheprogramms<sup>\*)</sup>

Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Rainer Brüderle, Mainz

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

nach der Vorstellung der Ziele des Naheprogramms am 29. August 1994 durch Frau Ministerin Martini und den damaligen Landwirtschaftsminister Herrn Schneider wurde mit Ungeduld auf die Vorlage einer Maßnahmenplanung für das Programm gewartet.

Bei manchen ist die Ungeduld so weit gegangen, daß sie in den letzten Wochen schon Stellungnahmen zur Maßnahmenplanung für das Naheprogramm in der Öffentlichkeit abgegeben haben, bevor diese überhaupt vorlag. Vielleicht ist hier und da in der Zwischenzeit sogar der Eindruck entstanden, daß die Bürokratie das Projekt auf die lange Bank schiebe.

Die Wirklichkeit sieht völlig anders aus. Beispiele für Planungen, die in der Schublade landen, weil ihre Realisierungsmöglichkeiten nicht ausreichend geprüft wurden, gibt es in unseren Ländern genug. Wir wollten - im Falle des Naheprogramms - kein weiteres Beispiel für eine Schubladenplanung beisteuern.

Eine Maßnahmenplanung für den passiven Hochwasserschutz im Nahegebiet läßt sich nicht am grünen Tisch ausarbeiten. Nur in Gesprächen mit den Kommunen, die für den Unterhalt der Gewässer verantwortlich sind, läßt sich ermitteln, welche Maßnahmen in den einzelnen Bachauen im Rahmen des Naheprogramms in Betracht kommen. Die Veranstaltung am 29. August 1994 in Oberndorf war der Startschuß zu diesen Gesprächen. Es sind vor allem die Vertreter der drei Kulturämter Kaiserslautern, Worms und Simmern zusammen mit den jeweiligen StAWA's gewesen, die in den vergangenen Monaten in weit mehr als 100 Einzelgesprächen mit den Kommunen die Maßnahmenplanung zusammen erarbeitet haben, wie sie Ihnen heute vorgelegt wird. Gleichzeitig wurden die Gespräche mit den Kreisbauernverbänden geführt, um zu einer ersten Abstimmung mit der Landwirtschaft zu gelangen.

In den Maßnahmenplan für den Zeitraum 1995 bis 1999 sind insgesamt 110 Einzelmaßnahmen an 60 Bachläufen aufgenommen worden. Keine dieser Einzelmaßnahmen ist, für sich betrachtet, überwältigend. Aber schon am 29. August 1994 ist bei der Erläuterung der Ziele des Naheprogramms aus ökologischer Sicht für die Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Nahe die Devise „small ist beautiful“ ausgegeben worden.

Es ist die Summe der vielen Einzelmaßnahmen in einer großen Zahl von Bachauen, die die Wirkungen des passiven Hochwasserschutzes bestimmt.

Die bisher in die Maßnahmenplanung aufgenommenen Vorhaben können nur einen kleinen Ausschnitt der Projekte wiedergeben, die in den nächsten Jahren wirklich ausgeführt werden.

Unser Oberziel im Naheprogramm bleibt die Förderung der Entwicklung einer ökologisch standortgerechten Landnutzung auf der Gesamtfläche des Einzugsgebiets der Nahe.

Zur Umsetzung dieses Zieles gehören neben der Renaturierung der Bachauen im unmittelbaren Bereich des Bachverlaufes, die Förderung

- der Umwandlung von Ackerland in Grünland,
- der Extensivierung bestimmter Grünlandflächen,
- der verschiedenen Maßnahmen des Erosionsschutzes,
- der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen, dort wo sie ökologisch standortgerecht ist.

<sup>\*)</sup> Rede anlässlich der gemeinsamen Pressekonferenz mit Umweltministerin Klaudia Martini am 23. Februar in Alsenz

Der Umfang, in dem die vorgenannten Maßnahmen durchgeführt werden können, läßt sich in ersten Gesprächen mit den Gemeinden und den Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht bestimmen. Erst wenn die Bodenordnungsverfahren eingeleitet sind, ist der Zeitpunkt gekommen, zu dem mit den Landwirten erörtert werden kann, in welchem Maß sich Umstellungen auf eine ökologisch standortgerechte Landnutzung in ihre betriebswirtschaftlichen Entwicklungskonzepte einpassen lassen.

Dieses Vorgehen ist auch der einzig Erfolg versprechende Weg, denn wie schon am 29.8.1994 betont wurde, soll im Naheprogramm ernstgemacht werden mit der Devise, daß Naturschutz und Landschaftspflege nur mit der Landwirtschaft und nicht gegen sie verwirklicht werden können.

Die Aufgabe, die Landwirte für ein Mitmachen zu gewinnen, wird im Rahmen des Naheprogramms vor allem der staatlichen Beratung zufallen. In Verbindung mit dem Naheprogramm ist daher erstmals für die Staatliche Beratung in Rheinland-Pfalz ein agrarökologischer Beratungsauftrag erteilt worden. Die Leitlinien für die agrarökologische Beratung wird das Landesamt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz ausarbeiten, das vor kurzem um eine Abteilung Agrarökologie erweitert worden ist. Dies wird in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht in Oppenheim geschehen.

Meine Damen und Herren,

in die Programmleitlinien für die Weiterführung der ländlichen Bodenordnung in Rheinland-Pfalz, die das Kabinett in Kürze beraten wird, ist unter anderem das Ziel aufgenommen worden, die Bodenordnung als Instrument des modernen Flächenmanagements zu Gunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege weiterzuentwickeln.

Ob es um den Aufbau vernetzter Biotopsysteme, um die Bildung von Uferandstreifen oder um die Entflechtung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz sowie Landschaftspflege geht, immer sind diese Aufgaben nur mit Hilfe von Flächentausch und Landerwerb zu verwirklichen.

Herr Steenbock, der Direktor des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, hat bei dem Symposium „Bodenordnung und Landespflege“ am 02.12.1994 in Mainz deutlich gemacht, daß für die Lösung dieser Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen den Gemeinden im ländlichen Raum als einziges rechtliches Instrument die Ländliche Bodenordnung auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes zur Verfügung steht.

Damit die Ländliche Bodenordnung wirklich für das Flächenmanagement zu Gunsten von Naturschutz und Landschaftspflege eingesetzt werden kann, sind ab 1.1.1995 die Finanzierungsmöglichkeiten entscheidend erweitert worden.

Die bisher geltenden Einschränkungen zur Finanzierung von Vorhaben, die dem Naturschutz und dem Hochwasserschutz dienen, sind aufgehoben worden, d.h., die Gemeinden können die Ländliche Bodenordnung für diese Vorhaben zu einem äußerst günstigen Preis nutzen. Die Eigenleistung, die aufzubringen ist, bewegt sich nur zwischen fünf bis zehn Prozent. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Finanzierung voll aus öffentlichen Mitteln übernommen werden.

In den letzten Wochen sind von Seite der Naturschutzverbände Befürchtungen vorgebracht worden, den Kulturämtern komme bei Umsetzung der Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes im Naheprogramm eine zu dominierende Rolle zu.

Es kann sich nach meiner Einschätzung hier nur um die Meinung Einzelner handeln, denn die Naturschutzverbände wissen, daß sie von Anfang an an den Bodenordnungsverfahren beteiligt werden und Mitsprachemöglichkeiten haben.

Das Verfahren der Beteiligung der Naturschutzverbände an Bodenordnungsmaßnahmen ist erst kürzlich mit ihnen neu abgestimmt worden.

Ganz fehl gehen Behauptungen, die Verbände und Behörden des Naturschutzes und der Landschaftspflege seien nicht in die Arbeitsgruppe Naheprogramm eingebunden worden.

Tatsache ist, daß in dieser Arbeitsgruppe je ein Vertreter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht in Oppenheim sowie ein gemeinsam von den Naturschutzverbänden benannter Vertreter Mitglieder sind.

Dankbar hervorheben möchte ich an dieser Stelle die ausgezeichnete Zusammenarbeit, die sich in den letzten Monaten zwischen der Wasserwirtschafts- und Landeskulturverwaltung entwickelt hat. Im Interesse einer zügigen Umsetzung der geplanten Maßnahmen war es möglich, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zu treffen, die in der Verwaltungspraxis schon eher als ungewöhnlich gelten. Ich nenne als Beispiel die Vereinbarung, daß die Kulturämter im Rahmen der Bodenordnung auch über die wasserwirtschaftlichen Mittel zur Renaturierung der Bachauen verfügen können.

Meine Damen und Herren,

auf der Veranstaltung am 29.08.1994 in Oberndorf hat ein Teilnehmer die Devise „small ist beautiful“ für die Charakterisierung der Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes zu der humorvollen Frage genutzt, ob diese Devise auch für die finanzielle Ausstattung des Programmes gelte.

Die für ihn beruhigende Antwort, daß für das Programm in ausreichendem Umfang Bundes-, Landes- und Mittel des 5 b-Regionalplanes der EU zur Verfügung stehen, kann ich Ihnen heute noch einmal bestätigen. Das Naheprogramm ist als Förderschwerpunkt in den Regionalplan für die 5 b-Gebiete aufgenommen und von Brüssel inzwischen anerkannt worden. Damit ist auch die Zustimmung gegeben, daß die Brüsseler Mittel für die Maßnahmen der Bachauenrenaturierung eingesetzt werden können. Der Anteil der Brüsseler Mittel beläuft sich jeweils auf 45 % der nationalen Mittelaufwendungen. In der jetzt vorliegenden Maßnahmenplanung sind für die wasserwirtschaftlichen Vorhaben und die Bodenordnung insgesamt 41 Mio. DM vorgesehen.

Mein Vorgänger, Herr Minister Schneider, hat schon am 29.08.1994 in Oberndorf erklärt, daß für uns das Naheprogramm über die Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes hinaus geht. Weitere Förderschwerpunkte sind für uns in Verbindung mit dem Naheprogramm die Dorferneuerung und die Entwicklung des sanften Tourismus.

Konkret heißt dies, daß Gemeinden, die im Dorf wie im Außenbereich an Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes mitwirken, einen Vorrang beim Einsatz der Mittel für die Dorferneuerung und für den Ausbau des Fremdenverkehrs erhalten sollen.

Die Mittel, die im Rahmen des Naheprogramms für die Dorferneuerung, den Tourismus und die Aufzucht landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeplant sind, belaufen sich auf rund 39 Mio. DM.

Für alle angeführten Fördermaßnahmen sollen im Rahmen des Naheprogramms innerhalb der Laufzeit des Regionalplanes für die 5 b-Gebiete insgesamt rund 80 Mio. DM bereitgestellt werden. Damit ist, wie ich überzeugt bin, ein großzügiger finanzieller Handlungsrahmen für die Verwirklichung des Naheprogramms geschaffen worden.

## Vorstellung des Naheprogramms<sup>\*)</sup>

Umweltministerin Klaudia Martini, Mainz

Als wir im vergangenen Sommer unter dem Eindruck des großen Hochwassers von Ende 1993 das Naheprogramm zur standortgerechten Landnutzung im Nahegebiet aus der Taufe gehoben haben, wußten wir alle nicht, daß unser Tun von der Natur so schnell wieder auf den Prüfstand gestellt werden würde.

Wenn wir auch bei diesem neuerlichen großen Hochwasser noch keine konkreten Maßnahmewirkungen des Naheprogramms vorzeigen können, so ist doch positiv zu verbuchen, daß nicht, wie so häufig an der Hochwasserfront, nach einer kurzen Weile der Anspannung wieder zur Tagesordnung übergegangen worden ist.

Die Landesregierung hat die Neuorientierung, in Zukunft beim Hochwasserschutz auch verstärkt auf die Hochwasservermeidung in der Fläche des Einzugsgebietes zu setzen, mit dem Naheprogramm konsequent weiterverfolgt.

In den nächsten fünf Jahren werden im Naheprogramm vor allem Uferandstreifen aufgekauft, kanalisierte Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückversetzt und natürlich Überflutungsflächen gesichert und vergrößert.

Jedes der Einzelprojekte des Naheprogramms ist aus Sicht des Umweltschutzes für sich vernünftig. Gebündelt sind die Projekte ein wirksames Instrument der Hochwasservorsorge, deren Leitgedanken - versickern, renaturieren, rückhalten - mit dem Naheprogramm realisiert werden.

Wasser zurückhalten heißt im Klartext, daß bestimmte Flächen zeitweise höher und länger unter Wasser stehen als bisher.

Diese Flächen liegen nicht irgendwo, bei irgendwelchen Oberliegern, die nach verbreitetem Urteil ohnehin allein am Hochwasser schuld sind, sondern überall. Jeder ist am Gewässer auch eines anderen Oberlieger. Jede Gemeinde, die die Forderung nach Wasserrückhaltung in der Fläche des Einzugsgebietes erhebt, muß in der eigenen Gemarkung damit anfangen.

Wenn ich die öffentliche Diskussion gerade der letzten Wochen nach dem neuerlichen Hochwasser verfolge, muß ich feststellen, daß hier noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten ist. Nicht alle, die Solidarität und ökologisches Bewußtsein im Munde führen, haben auch ein solches.

Angesichts dieses Bedarfs an Aufklärung und Bewußtseinsbildung hat es mich betroffen gemacht, daß unser zukunftsweisendes, gemeinsam mit der Landwirtschaft entwickeltes Programm zur Förderung der standortgerechten Landnutzung im Naheraum auch von einem Teil der anerkannten Naturschutzverbände - nun, ich will mich zurückhaltend ausdrücken - eher abwehrend aufgenommen worden ist. Ich meine, da sind überholte Feindbilder gepflegt worden.

Ich sage, es ist richtig, mit der Zielformulierung der standortgerechten Landbewirtschaftung in die Gemeinden zu gehen und um konkrete Projekte zu werben. Ich möchte an dieser Stelle allen, die seit dem Sommer letzten Jahres dabei mitgearbeitet haben, ausdrücklich für ihr engagiertes Handeln bei dieser Projektakquisition für das Naheprogramm danken.

Das Akquisitionsergebnis legen wir heute vor.

110 Projekte mit einem Investitionsgesamtvolumen von rund 40 Mio DM stehen bis heute in der Projektliste des Naheprogramms.

Projekte zur Gewässerrenaturierung, zur Wiedergewinnung natürlicher Bachauen und zur ökologisch begründeten Dorferneuerung - alles Projekte, die der Förderung des Wasserrückhaltes in der Fläche des Einzugsgebietes dienen und uns damit Hochwasser vermeiden helfen.

<sup>\*)</sup> Redebeitrag von Staatsministerin Klaudia Martini zum Naheprogramm am 23. Februar 95 in Alsenz

Ich nenne ein konkretes Beispiel aus der direkten Umgebung:

In den Ortsgemeinde Unkenbach und Obermoschel wird am Unkenbach, einem Gewässer III. Ordnung, auf einer Länge von 1,7 km ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen, um dem Bach wieder Raum für eine naturnahe Entwicklung zu geben. Die Umlegung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt in einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren.

Mit der Vorbildfunktion der ersten realisierten Projekte im Naheprogramm werden wir mehr erreichen, als durch fünf Jahre Diskussion über alternative Ziele und die Wege zu diesen Zielen.

Selbstverständlich sind auch alle anderen Fachleute von Naturschutz und Landespflege, aber auch von Landwirtschaft und Forstwirtschaft und die Vertreter der umsetzenden kommunalen Gebietskörperschaften aufgefordert, ihren Sachverstand und ihre Sachargumente in das Naheprogramm einzubringen.

Jede Maßnahme der Gewässerrenaturierung und der an den naturräumlichen Gegebenheiten orientierten Wasserrückhaltung ist vernünftig, nicht nur aus Gründen der Hochwasservermeidung, sondern um unsere Umwelt zu sichern, und gerade den ländlichen Raum auch für die Zukunft attraktiv zu erhalten.

In das Naheprogramm ausdrücklich nicht einbezogen, ist der Bau von technischen Hochwasserrückhaltebecken oder von Deichen und Hochwasserschutzmauern, die als technische Großprojekte von ihrer Wirkung auf die Umwelt aber auch von ihren Kosten jeweils einer eigenen Planungsrechtfertigung bedürfen. Für die Entwicklung, die Planung und Umsetzung derartiger technischer Projekte habe ich eine Planungsgemeinschaft für das Nahegebiet ins Leben gerufen.

Am vergangenen Freitag haben sich die kommunalen Gebietskörperschaften, d.h. die Verbandsgemeinden, Städte und Landkreise, nahezu einstimmig unter Beteiligung des Landes für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach dem Zweckverbandsgesetz zum Hochwasserschutz im Naheeingangsgebiet ausgesprochen.

Es ist Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaft, sich über die Hochwasserschutzziele im Nahegebiet, die über die Rückführung der anthropogenen Einflüsse auf das Hochwassergeschehen in der Nahe hinausgehen, klar zu werden, und daraus die entsprechenden Planungs-, Bau- und Finanzierungsanforderungen abzuleiten.

Die für meine Gesamtkonzeption des Hochwasserschutzes ebenso wichtigen, flächenhaft umzusetzenden Maßnahmen von versickern, renaturieren und natürlichem Rückhalt müssen parallel dazu in örtlicher Initiative angepackt und verwirklicht werden.

Dieses wird das Naheprogramm leisten. Heute vormittag hat dazu das erste Mal der Begleitausschuß zum Naheprogramm mit Vertretern der Landwirtschaftskammer, den anerkannten Naturschutzverbänden und des Gemeinde- und Städtebundes zusammen mit der Facharbeitsgruppe von Bodenordnung und Wasserwirtschaft getagt, um die Projektgestaltung und die Projektauswahl auf eine breite Grundlage fachübergreifender Interessen und Zielvorgaben zu stellen.

Wie es nicht anders zu erwarten war, hat es in der Sache lebhaftere Diskussionen gegeben. Das muß auch so sein und es wäre die falsche Besetzung des Begleitausschusses gewesen, wenn das nicht so wäre. Ich bitte aber alle Beteiligten, das Naheprogramm als Chance zu sehen, die Ziele der Gewässerentwicklung und der standortgerechten Landwirtschaft konkret in der Landschaft zu realisieren. Dieses Ziel sollte helfen, vielleicht noch vorhandenen Gräben - ich meine hier die Gräben in den Köpfen - zu überbrücken.

Das Naheprogramm ist Teil der umfassenderen „Aktion Blau“ - zur Gewässerrenaturierung in Rheinland-Pfalz, die ich im September letzten Jahres gestartet habe.

Vielen positiven Reaktionen und gutem Willen, stehen aber manchmal auch Abwehr und Unverständnis gegenüber, wenn in vorhandene örtliche Nutzungsinteressen eingegriffen wird.

Der Ausgleich zwischen den örtlichen und überörtlichen Interessen muß immer wieder neu erstritten werden.

Jedes im Naheprogramm umgesetzte Projekt ist der Nachweis, daß wir dabei erfolgreich waren. Nur gemeinsam mit den Landwirten wird dies möglich sein. Sie sind unsere Partner im Umweltschutz. Dafür sage ich herzlichen Dank.

Ebenso gilt mein Dank den Kommunen für ihre Mitarbeit im Naheprogramm.

Ich weiß nicht, wie lange uns die Natur Zeit läßt bis zum nächsten Hochwasser; wir sollten diese Zeit auf jeden Fall nutzen, und ich rufe Sie alle auf, uns dabei zu unterstützen.

## **Naheprogramm - Beispiel eines Förderschwerpunktes<sup>\*)</sup>** **- Konzept und Aufstellung -**

Vermessungsdirektor Scholz, Kaiserslautern

In den letzten Jahrzehnten hat aufgrund vielfältiger Einflüsse die Hochwassergefährdung im Nahe- raum zugenommen. Das Dezemberhochwasser des Jahres 1993 hat an der Nahe Schäden von etwa 150 Mio. DM angerichtet. Zu einem gewissen Grad hat die Entwicklung der Landnutzung im Einzugsgebiet der Nahe mit zu der erhöhten Hochwassergefährdung beigetragen.

Die Landwirtschaft war über Jahrhunderte hinweg ganz erheblich am Entstehen einer vielfältigen und artenreichen Kulturlandschaft beteiligt. Allerdings etwa seit diesem Jahrhundert wurde die Landwirtschaft einem tiefgreifenden Wandel unterworfen. Aufgrund technischer Errungenschaften, eines wesentlich erhöhten Energieeinsatzes, der Stickstoffzufuhr aus Mineraldüngern und zunehmenden Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln spezialisierte und konzentrierte sich die landwirtschaftliche Produktion auf betrieblicher wie auch regionaler Ebene. Die ökonomische Bedeutung der Erzeugung von Nahrungsmitteln stand im Vordergrund dieses Wandels. Einzelne Funktionen der Landwirtschaft wurden vernachlässigt und führten in weiten Bereichen zu einer Vereinheitlichung der Kulturlandschaft.

Die Grünlandnutzung wurde durch Ausweitung des Ackerbaues auf erosionsgefährdete Hanglagen und die Bachauen sowohl im Hunsrück wie in der Westpfalz stark zurückgedrängt. In zahlreichen Gemeinden ist dadurch der Grünlandanteil auf unter 30% gesunken.

In den landwirtschaftlich genutzten Hängen sind vielfach Hecken und Raine entfernt worden. Waldriegel fehlen häufig. Durch Ausbau und Begradigung der Bachläufe wurde die Abflußgeschwindigkeit der Zuflüsse zur Nahe hin wesentlich erhöht.

Hochwasser sind allerdings immer auch Naturereignisse. Die Hochwasserursachen können daher nicht gänzlich beseitigt werden. Es müssen aber Maßnahmen ergriffen werden, um den Hochwasserschutz zu verbessern unter gleichzeitiger Unterstützung einer ökologisch standortgerechten Landnutzung. Ein Ziel muß es deshalb sein, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes so bald wie möglich in einen naturnahen und ökologisch funktionsfähigen Zustand zu bringen.

Mit Schreiben vom 13.06.1994 hat das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt den Förderschwerpunkt „ökologisch standortgerechte Landnutzung, Renaturierung von Bachauen und Schaffung natürlicher Retentionsräume zum Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Nahe (Naheprogramm)“ formuliert.

Der Förderschwerpunkt ist eine konzertierte Aktion der Bodenordnung, Wasserwirtschaft, Dorferneuerung unter Einschluß des Naturschutzes und der Landschaftspflege in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen.

Der räumliche Bereich des Förderschwerpunktes erstreckt sich auf das wasserwirtschaftliche Einzugsgebiet der Nahe. Für den Bereich Hunsrück, Rheinhessen, Nordpfalz und Westpfalz sind dies die

<sup>\*)</sup> Referat anlässlich der Fortbildungstagung für den Höheren Dienst der Landeskulturverwaltung am 03.05.1995 in Emmelshausen

Landkreise Rhein-Hunsrück-Kreis, Birkenfeld, Bad Kreuznach, Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Donnersbergkreis, Kusel und Kaiserslautern, einschließlich der kreisfreien Städte.

Hauptzielsetzung des Naheprogramms ist die Förderung von Rückhalteraum zur langfristigen Speicherung von Wasser über mehrere Tage unter weitgehender Nutzung der natürlichen Gegebenheiten in der Fläche des Einzugsgebietes. Technisch konzipierte Rückhaltebecken zur kurzzeitigen Drosselung von Hochwasserspitzen mit örtlichen Zielsetzungen sind nicht Gegenstand des Naheprogrammes.

Im Verbund mit Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, aber in Einzelfällen auch durch freihändigen Landerwerb unterstützt durch freiwillige Landtauschverfahren, sollen die Voraussetzungen für Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes geschaffen werden. Dazu gehören insbesondere

- Ausweisung von Uferstrandstreifen, um den Schadstoffeintrag in die Gewässer zu minimieren und die Bildung neuer Feuchtbiopte zu fördern,
- Zulassung sich durch natürliche Verbauung bildender Retentionsräume,
- Renaturierung von Gewässern unter anderem durch Herbeiführung eines mäandrierenden Verlaufes,
- Anlegung von Sickerflächen, damit das Oberflächenwasser wieder dem Grundwasser zugeführt wird,
- Herausnahme geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen aus der intensiven Bewirtschaftung durch Ankauf und Überführung ins öffentliche Eigentum,
- Wiederherstellung einer ökologisch standortgerechten Landnutzung durch Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen, insbesondere in Talauen und erosionsgefährdeten Hangbereichen,
- Erstaufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen und die damit verbundene Erhöhung des Versickerungsbeiwertes,
- Drehung der Ackerfurche aus dem Hauptgefälle, um die Versickerung in der Furche zu ermöglichen und den Bodenabtrag zu reduzieren,
- Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, indem vorhandene, natürliche Überschwemmungsgebiete gegen Veränderungen geschützt und auf Dauer in ihrer Funktion erhalten werden,
- naturnahe Gestaltung und Renaturierung innerörtlicher Bachläufe zur Unterstützung der ökologischen Vielfalt im Dorf,
- Verbesserung des Wohnumfeldes durch Rückbau versiegelter Flächen in naturnahe Freiflächen,
- umweltverträglicher Ausbau und Gestaltung von Straßenräumen und Plätzen mit einer über die Verkehrs- und Erschließungsfunktion hinausgehenden Bedeutung.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft in Verbindung mit passivem Hochwasserschutz im Naheraum zukommt, wurde für diese Region auch ein Förderschwerpunkt in dem Arbeitsprogramm der „Ländlichen Bodenordnung“ für die Jahre 1995 bis 1999 gebildet.

Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.01.1995 wurde zwischenzeitlich die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Landwirtschaft (Beratungsstelle) und den Kulturämtern bei der Umsetzung des Naheprogramms und der Bearbeitung der in diesem Zusammenhang stehenden Bodenordnungsverfahren neu definiert.

Den Beratungsstellen wurde unter anderem die Aufgabe zugeordnet, mit den Landwirten Lösungen zu suchen, um die ökologischen Zielsetzungen des Naheprogrammes soweit als möglich in die einzelbetrieblichen Planungen zu integrieren. Dabei sind Förderprogramme wie das FUL, die zwanzigjährige Stilllegung von Ackerflächen zu ökologischen Zwecken, die Erstaufforstung und das Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft zu nutzen.

Für die Maßnahmenplanung der Projektkernbereiche Bodenordnung und Wasserwirtschaft wurde eine Arbeitsgruppe bestellt mit Mitarbeitern der zuständigen staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und der Kulturämter.

Die Arbeitsgruppe hatte die zeitliche Vorgabe, bis 30.09.1994 eine untereinander sowie mit den kommunalen Stellen und den Bezirksregierungen abgestimmte Maßnahmenplanung vorzulegen. Dabei ist ein praxisnahes, kurzfristig umsetzbares Lösungsmodell zu entwerfen, bei dem die zur Verfügung stehenden Instrumente und Fördermöglichkeiten bestmöglich miteinander verknüpft sind.

In die Maßnahmenplanung sind alle Einzelprojekte aufzunehmen, bei denen die kommunale Akzeptanz gegeben ist oder herbeigeführt werden kann, und die im Zeitraum 1995 bis 1999 finanziert werden sollen. Diese Maßnahmenplanung soll jährlich fortgeschrieben werden.

Am 29.08.1994 haben Frau Staatsministerin Martini und Herr Staatsminister Schneider in Oberndorf die gemeinsame Initiative „Naheprogramm“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Vor zahlreichen Vertretern der Kreisverwaltungen und der Gemeinden wurden die Leitgedanken und Konzepte des Naheprogrammes erörtert und diskutiert.

Bei den Gewässerunterhaltungspflichtigen wurde das Naheprogramm mit großem Interesse aufgenommen. Die Bereitschaft zur Mitwirkung war gegeben, zumal mit der Umsetzung von Gewässerandstreifen eine Anrechnung auf das Öko-Konto verbunden werden soll. Besonders wichtig war aber, daß mit der Ausweisung großzügig bemessener Uferandflächen die Unterhaltungsfragen am Gewässer andere Qualitäten bekommen werden und sehr kostenintensive Unterhaltungsarbeiten damit der Vergangenheit angehören werden.

Bereits im Oktober 1994 hatte die Arbeitsgruppe einen ersten Berichtsentwurf erstellt und den zuständigen Ministerien vorgelegt. Die vorgesehenen Maßnahmen waren mit Vertretern der Gewässerunterhaltungspflichtigen, Verbandsbürgermeistern und Vertretern der Kreisverwaltungen erarbeitet bzw. abgestimmt worden.

Auf Landkreisebene haben wir Besprechungen mit den Kreisvorständen des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau und des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd zusammen mit der Landwirtschaftskammer durchgeführt und für die Mitwirkung am Naheprogramm geworben.

Es konnte weitestgehend ein Konsens gefunden werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen in den landwirtschaftlich genutzten Talauen war Ausgewogenheit zwischen ökonomischen und ökologischen Belangen für die Akzeptanz von Bedeutung.

Aufgrund dieser im Naheinzugsgebiet durchgeführten vielfältigen Verhandlungen konnte die erste Maßnahmenfassung weiter konkretisiert werden und liegt heute als Maßnahmenplanung Naheprogramm für die Jahre 1995 - 1999 mit Datum vom 24.01.1995 vor.

Frau Staatsministerin Martini und Herr Staatsminister Brüderle haben am 23.02.1995 in Absenz den Vertretern der Medien und der Öffentlichkeit diese Maßnahmenplanung vorgestellt.

Zeitgleich wurde die bisherige Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Kulturämter und der staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, zu einem Beratungsausschuß erweitert. Ihr gehören nun auch Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes, der Landwirtschaftskammer, der Bauernverbände, des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, der anerkannten Naturschutzverbände und der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung an.

Unter Mitwirkung der beiden Fachministerien und der Bezirksregierungen erörtert die Arbeitsgruppe die Maßnahmenplanungen, die erforderlichen Fortschreibungen und die jeweilige Jahresplanung.

Das Naheprogramm umfaßt gemäß Basisbericht vom 24.01.1995 in der ersten Planungsstufe 110 Einzelmaßnahmen im Verbund mit laufenden oder geplanten Bodenordnungsverfahren, verteilt auf die acht Landkreise des Naheinzugsgebietes.

Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen ist mit einer geplanten Länge von 150 km und einem derzeitigen Flächenbedarf von rd. 360 ha das Hauptziel des Programmes.

Für den erforderlichen Grunderwerb sind zur Zeit 6,1 Mio. DM veranschlagt, die Bachrenaturierung ist mit 6,9 Mio. DM eingeplant, für kleinere Rückhaltungen werden ca. 2,7 Mio. DM benötigt.

Für die Aufstellung von Gewässerpflegeplänen sind 0,7 Mio. DM eingeplant. Für Bodenordnungsverfahren im Naheinzugsgebiet sind im Programm 25 Mio. DM eingesetzt.

Damit ist auch das Tätigkeitsfeld der Arbeitsgruppe skizziert. Darüber hinaus werden noch innerhalb der Ortslagen umfangreiche Maßnahmen erwartet, für die ca. 25 Mio. DM Dorferneuerungsmittel bereitgestellt werden.

Für Aufforstungen sind 12 Mio. DM und für die Förderung des Tourismus (Ferien auf Bauern- und Winzerhöfen) 2 Mio. DM an Fördermitteln vorgesehen.

Das Naheprogramm schließt daher zur Zeit mit einem Kostenvolumen von 80 Mio. DM ab.

## Landentwicklung mit Hilfe der reformierten EU-Strukturfonds

Regierungsdirektor Hans-Werner Baur, Mainz

### 1. Einleitung

Seit der Verabschiedung der EWG-Strukturrichtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG im Jahre 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung sowie die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen hat die Europäische Union (EU) die Instrumente zur Entwicklung ländlicher Räume weiter ausgebaut und dabei zugleich eine sehr weitgehende Differenzierung der agrarstrukturpolitischen Maßnahmen und der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume vorgenommen. Bedeutende Eckpunkte dieser Entwicklung waren die Einführung der Ausgleichszulage im Jahr 1975 (Richtlinie 75/268/EWG), die Einführung der Milchgarantiemengen-Regelung zum 1. April 1984, die Effizienzverordnung aus dem Jahre 1985 (Verordnung Nr. 797/85), die Einführung der sozio-strukturellen Maßnahmen der Stilllegung von Ackerflächen im Jahre 1987, der Extensivierung und der Umstellung der Erzeugung im Jahre 1988 und die Einführung des Stabilisatorensystems im Rahmen der Getreidemarktordnung, ebenfalls im Jahre 1988. Diese Entwicklung mündete schließlich in die bislang tiefgreifendste Reform der gemeinsamen Agrarpolitik im Jahre 1992, auf die sich die Agrarminister der EU am 21. Mai 1992 geeinigt haben. Diese Reform wird nach dem damaligen Kommissar der Generaldirektion Landwirtschaft auch als „Mac Sharry-Reform“ bezeichnet.

Im Rahmen der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik wurde zunehmend erkennbar, daß eine erfolgreiche Politik für die ländlichen Räume nur mit einem ganzheitlichen Ansatz der verschiedenen Aufgabengebiete und einer integralen Regional- und Wirtschaftspolitik unter Ausnutzung der Synergieeffekte erfolgen kann. Vor dem Hintergrund der Erweiterung des EWG-Vertrages durch die Einheitliche Europäische Akte, die am 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist, wurden die drei Strukturfonds der Europäischen Union für die praktische Umsetzung dieser Erkenntnis im Jahre 1988 erstmals und im Jahre 1993 ein weiteres Mal reformiert. Bei diesen drei Fonds handelt es sich um den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Ausrichtung -, den Europäischen Fonds für die Regionalentwicklung (EFRE) und um den Europäischen Sozialfonds (ESF). Diese Strukturfondsreform 1988/1993 hat die Politik für die ländlichen Räume auf neue Grundlagen gestellt. Sie wird die Entwicklung dieser Räume nachhaltig prägen.

## 2. Grundsätze, Rechtsgrundlagen und Ziele

Mit der Reform der Strukturfonds hat die Europäische Union inzwischen die dritte Generation von Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der Land- und Regionalentwicklung mit dem übergeordneten Grundsatzziel der Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts in der Gemeinschaft (Art. 130a EWG-Vertrag) begonnen (Kohäsionsziel). Die Strukturfondsreform wurde inzwischen am 20. Juli 1993 novelliert. Sie ist nach ihrer ersten Tranche von 1989 bis 1993 in die zweite Förderperiode von 1994 bis 1999 eingetreten. Als multisektorales Konzept verfolgt die Strukturfondsreform das Ziel, die genannten Fonds zu Instrumenten der wirtschaftlichen Entwicklung zu machen. Mit Hilfe strukturpolitischer Maßnahmen aus den drei genannten Bereichen sollen alle Regionen der Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, zunehmend an den Vorteilen der Gemeinschaft teilzunehmen. Kernstück der Strukturfondsreform sind Förderinitiativen auf regionaler und lokaler Ebene. Wesentlich ist darüber hinaus, daß ein echter Entwicklungsprozeß leichter durch mittelfristige Programme mit kohärenter Zielbündelung und -systematik in Gang gesetzt werden kann, die einen schlüssigen Planungs- und Handlungsrahmen abgeben. Gerade in diesem Bereich bestanden in der Vergangenheit erhebliche Defizite, die - trotz relativ perfekter Instrumente - zu erheblichen Verlusten in der Landentwicklung geführt haben.

Die Reform der Strukturfonds beinhaltet zugleich einen methodischen Neuanfang, d.h. im Rahmen dieser Reform werden die koordinierten Interventionen der verschiedenen Strukturinstrumente nun auf Regionen konzentriert, die den größten Bedarf haben und allgemein stark ländlich geprägt sind. Daraus ergibt sich, daß die Agrarstrukturpolitik ein zentraler Bestandteil dieser neuen Entwicklungsstrategie ist und zugleich die landwirtschaftlichen Anliegen repräsentiert. Neu ist dabei, daß sich die agrarstrukturpolitischen Maßnahmen und die Interventionen der anderen Instrumente, und zwar die Beihilfen zur Berufsbildung und zur Einstellung und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern aus dem ESF sowie die Förderung produktiver Investitionen und Infrastrukturen aus dem EFRE, für die ausgewählten ländlichen Problemregionen gegenseitig verstärken. Außer den sogenannten horizontalen Maßnahmen wie z.B. der Junglandwirteförderung werden im Rahmen der Agrarstrukturpolitik für diese Regionen auch Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Raumes, zum Umweltschutz und zur Schaffung ländlicher und touristischer Infrastrukturen sowie forstwirtschaftliche Aktionen und Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt.

Die Rechtsgrundlagen der EU-Strukturfondsreform bestehen aus fünf Verordnungen, und zwar der Rahmenverordnung Nr. 2081/93, der Koordinierungsverordnung Nr. 2082/93 sowie den drei fondsbezogenen Durchführungsverordnungen Nrn. 2083/93, 2084/93 und 2085/93. Diese umfassenden Rechtsgrundlagen aus dem Jahre 1993 novellieren die entsprechenden Verordnungen Nrn. 2052/88, 4053/88, 4054/88, 4055/88 und 4056/88 des Jahres 1988.

Die Strukturfondsreform verfolgt die nachstehenden fünf Ziele: 1. Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1); 2. Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschl. Arbeitsmarktregionen und Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind (Ziel 2); 3. Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen und der vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben (Ziel 3); 4. Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme (Ziel 4); 5. Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes a) durch beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Ziel 5a) sowie b) durch Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete (Ziel 5b).

Die Konzentration auf diese vorrangigen Ziele wirkt in Richtung Ziel-Maßnahmen-Kohärenz und damit der Zieldiffusion als besonderem Problem der Maßnahmenvielfalt zur Entwicklung der ländlichen Räume entgegen. Sie veranlaßt darüber hinaus, daß für eine ständige Koordinierung der Finanzinstrumente sowie auch der flankierenden Politiken gesorgt wird. Bisher wurden die Finanzinstrumente überwiegend unabhängig voneinander eingesetzt. Durch die Strukturfondsreform wird ein koordiniertes Vorgehen möglich, das bessere Voraussetzungen dafür bietet, die vorrangigen Ziele zu erreichen und die wesentlich erhöhten Finanzmittel zu verwalten, die mittelfristig für die Strukturpolitik der Gemeinschaft zur Verfügung stehen. Damit steht erstmals in der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes ein verwaltungsmethodisch durchorganisierter Ansatz zur Verfügung, um die bisherigen Schwächen dieser Politik zu überwinden, die aus einer Vielfalt auseinanderstrebender und sich oft widersprechender Ziele auf der einen Seite und verhältnismäßig perfekter Instrumente auf der anderen Seite bestanden. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß gerade der Verwaltungsvollzug der Strukturfondsreform mit erheblichem Aufwand für die Programmerstellung, das Abstim-

mungs- und Durchführungsverfahren verbunden ist. Dies gilt auch für den zweiten Förderzeitraum von 1994 bis 1999, bei dem das Programmplanungsverfahren gegenüber dem ersten Förderzeitraum von drei auf zwei Stufen in Form des einheitlichen Programmplanungsdokumentes (EPPD) und des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes (GFK) zurückgeführt worden ist. Neben dem integrativen Ansatz der Strukturfondsreform ist auch ihr Partnerschaftsgrundsatz hervorzuheben. Dieser Grundsatz führt dazu, daß die „Landentwicklung von unten“ nicht nur deutlich an Bedeutung gewinnt, sondern die Landentwicklung schlechthin künftig von dieser Vorgehensweise geprägt sein sollte.

Die räumliche Festlegung der Fördergebiete nach den o.g. Zielen erfolgt durch die Europäische Kommission nach verschiedenen Kriterien. In der Bundesrepublik Deutschland gehören alle neuen Bundesländer zu dem Ziel 1-Gebiet. Sie erfahren damit die höchste Förderung. In den alten Bundesländern kommt den Ziel 5b-Gebieten besondere Bedeutung zu. Sie werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Hoher Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen im Vergleich zu der Gesamtzahl der Erwerbstätigen; niedriges Agrareinkommen, ausgedrückt insbesondere als landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je landwirtschaftlicher Arbeitseinheit; niedriger sozioökonomischer Entwicklungsstand, beurteilt nach dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf.

Nach Art. 5 der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 2085/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zum EAGFL, Abteilung Ausrichtung, können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) Umstellung, Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Produktionspotentials, einschl. der Erzeugung von nicht zur Ernährung bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- b) Absatzförderung für hochwertige lokale oder regionale Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und deren Kennzeichnung sowie Investitionen zugunsten dieser Erzeugnisse;
- c) soweit ihre Finanzierung nicht durch den EFRE im Rahmen eines gemeinschaftlichen Förderprogramms erfolgt und unter Beachtung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegten Aufgaben: Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft verbundenen ländlichen Infrastruktur, Diversifizierungsmaßnahmen, um insbesondere den Landwirten/Landwirtinnen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen zu bieten, Sanierung und Entwicklung der Dörfer sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Besitzstands;
- d) Flurbereinigung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeiten, unter Bedingungen, die mit der Landschaftspflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt vereinbar sind, und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats;
- e) individuelle oder kollektive Boden- und Weidemeliorationsmaßnahmen;
- f) Bewässerung, einschließlich der Erneuerung und Verbesserung des Bewässerungsnetzes und der kleinen Wasserspeicher, insbesondere im Hinblick auf eine rationellere Wassernutzung; Anlage kollektiver Bewässerungsnetze, ausgehend von bestehenden Hauptkanälen, sowie kleiner, nicht durch kollektive Netze versorgter Bewässerungssysteme; Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungssysteme;
- g) Förderung von Investitionen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Handwerks, einschließlich der Wohnraummodernisierung in den landwirtschaftlichen Betrieben;
- h) Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen zerstörten land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Schaffung geeigneter vorbeugender Instrumente, insbesondere in den von Naturkatastrophen besonders stark bedrohten Regionen in äußerster Randlage;

- i) in dem Umfang, in dem ihre Finanzierung durch die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen flankierenden Maßnahmen nicht vorgesehen ist: Entwicklung und Aufwertung des Waldes nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 hinsichtlich der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft, Schutz der Umwelt und Erhaltung des ländlichen Raums sowie Landschaftspflege;
- j) Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung;
- k) Finanzierungstechniken zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie der Betriebe für die Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- l) Maßnahmen für die Forschung und technologische Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft.

### 3. Wirkungen der Strukturfondsreform

Für die Politik zur Entwicklung der ländlichen Räume entfaltet die Strukturfondsreform folgende wegweisenden Wirkungen: Sie übt eine Initiativwirkung gegenüber allen Politikbereichen aus, die sich im ländlichen Raum engagieren. Darüber hinaus veranlaßt sie die Bildung sachlicher und räumlicher Förder- und Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum. Dieser Gesichtspunkt ist für die Agrarstrukturverbesserung von großer Bedeutung. Durch die räumlichen Förder- und Entwicklungsschwerpunkte koordiniert und bündelt die Strukturfondsreform die instrumentellen und finanziellen Ansätze zur Entwicklung ländlicher Räume und trägt in diesen Gebieten nachhaltig zur Mobilisierung des Landentwicklungspotentials bei. Schließlich schafft sie neue Kooperationsformen für die Zusammenarbeit in horizontaler und vertikaler Richtung, also zwischen den die Maßnahmen zugunsten der ländlichen Räume verwaltenden Ressorts und den vertikal und dezentral mit dem Vollzug beauftragten Institutionen. In diesem Zusammenhang leistet das Prinzip der Additionalität einen wesentlichen Beitrag, um den Entwicklungsrückstand der Problemgebiete abzubauen: Zur Gewährleistung einer tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkung dürfen die Mittel der Strukturfonds nämlich nicht an die Stelle der öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art eines Mitgliedstaates in allen der im Rahmen eines Ziels förderungswürdigen Gebiete treten. Damit wird sichergestellt, daß tatsächlich zusätzliche Maßnahmen in den Problemgebieten durchgeführt werden.

Ein effizienter Einsatz der Haushaltsmittel soll auch durch folgende Maßnahmen bewirkt werden: die mehrjährige Finanz- und Programmplanung, eine größere Transparenz, Vorkehrungen zur Vermeidung der Kumulierung und Überschneidung von Interventionen der Fonds, die Regeln der Haushaltsdisziplin und die systematische Ex-ante- und Ex-post-Bewertung dieser gemeinschaftlichen Strukturaktion.

Für das Bundesland Rheinland-Pfalz sind die Entwicklungsschwerpunkte ländlicher Räume in den Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ festgelegt. In diesen Räumen ist eine enge sachliche und zeitliche Koordinierung der ländlichen Bodenordnung mit den im ländlichen Raum vorgesehenen Planungen der verschiedenen Fachverwaltungen und Maßnahmeträgern sowie der Bereitstellung von Finanzhilfen für die Förderung

- der Agrarstrukturverbesserung,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Renaturierung von Bachauen und des Hochwasserschutzes,
- der Aufforstung von landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Flächen,

- der Dorferneuerung,
- der regionalen Wirtschaftsentwicklung und
- der Verkehrsinfrastruktur

vorgesehen.

Stellvertretend für die räumlichen Entwicklungsschwerpunkte soll das Projekt „ökologisch standortgerechte Landnutzung, Renaturierung von Bachauen und Schaffung natürlicher Retentionsräume zum Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Nahe“ (Naheprogramm) - eine Gemeinschaftsinitiative des Landwirtschafts- und des Umweltressorts - noch einmal kurz skizziert werden:\*)

Die Ziele des Naheprogramms sind:

- Wiederherstellung einer ökologisch standortgerechten Landnutzung durch umweltschonende Anbauweisen und durch Umwandlung von Acker- in Grünland, insbesondere in Talauen und erosionsgefährdeten Hangbereichen,
- Erstaufforstung landwirtschaftlicher Grenzstandorte und die damit verbundene Erhöhung des Versickerungsbeiwertes,
- Ausweisung von Uferrandstreifen, um den Schadstoffeintrag in die Gewässer zu minimieren und durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung die Bildung neuer Feuchtbiotope zu fördern,
- Entwicklung natürlicher Retentionsräume,
- Renaturierung von Gewässern durch Herbeiführung eines mäandrierenden Verlaufes,
- Anlegung von Sickerflächen, damit das Oberflächenwasser wieder dem Grundwasser zugeführt wird,
- Herausnahme geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen aus der intensiven Bewirtschaftung durch Ankauf und Überführung in öffentliches Eigentum,
- Ausweisung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten,
- regionale und überregionale Maßnahmen zum Hochwasserschutz,
- naturnahe Gestaltung und Renaturierung innerörtlicher Bachläufe zur Unterstützung der ökologischen Vielfalt im Dorf,
- Verbesserung des Wohnumfeldes durch Rückbau versiegelter Flächen in naturnahe Freiflächen und
- umweltverträglicher Ausbau und Gestaltung von Straßen, Räumen und Plätzen mit einer über die Verkehrs- und Erschließungsfunktion hinausgehenden Bedeutung.

---

\*) siehe hierzu auch die übrigen Beiträge „Naheprogramm“ in Heft 23 und Heft 24

Ein Schwerpunkt des Naheprogramms besteht darin, die für den passiven Hochwasserschutz erforderlichen Flächen mit Hilfe der ländlichen Bodenordnung für den zuständigen Maßnahmenträger bereitzustellen. Die Bodenordnung bietet dazu folgende Möglichkeiten an:

- Heranziehung der durch die Aufhebung von Wegen und andere Anlagen freiwerdenden Flächen,
- Landabzug nach § 40 FlurbG,
- Landerwerb nach § 52 FlurbG,
- Einbeziehung von Kompensationsflächen und Maßnahmen anderer Fachplanungsträger,
- Einbeziehung von Eigentumsflächen des Maßnahmenträgers und der Gemeinden sowie
- Nutzung der planerischen Gestaltungsmöglichkeiten in den einzelnen Bodenordnungsverfahren zur Unterstützung des passiven Hochwasserschutzes.

Der Erfolg des „Nahprogramms“ ist weitgehend davon abhängig, daß neben der Unterstützung durch die Gemeinden als Beitrag der „Landentwicklung von unten“ auch die Akzeptanz und Mitwirkung der Landwirtschaft gewonnen werden kann. Nicht zuletzt aus diesem Grunde bietet sich auf behördlicher Seite die Steuerung des Projekts durch die Landeskulturverwaltung an. Mit Hilfe der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung sollen die Landwirte verstärkt für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sensibilisiert und die Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes in betriebswirtschaftliche Konzepte eingebunden werden.

Der Vollzug des Naheprogramms beginnt im Jahr 1995. Die vollständige Umsetzung aller Maßnahmen wird den zweiten Förderzeitraum der 5b-Maßnahmen (1994 bis 1999) voraussichtlich deutlich überschreiten. Das Naheprogramm läuft nach derzeitigen Erkenntnissen über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren. Dieser Zeitraum ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, um dem ganzheitlichen Ansatz dieses Landentwicklungsprojekts gerecht zu werden.

#### 4. Schlußbemerkung

Die Europäische Union hat in den vergangenen zwanzig Jahren eine Vielzahl von Fördermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft beschlossen. Diese Fördermaßnahmen wurden insbesondere seit 1985 zunehmend differenziert und in besonderer Weise auf die Entwicklung der Agrarstruktur und der ländlichen Räume unter besonderer Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen ausgestaltet. Neben den großen Aufgabenfeldern der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnungen und der Reform der GAP im Jahre 1992 kommt insbesondere der sogenannten Strukturfondsreform aus den Jahren 1988 und 1993 für die Entwicklung der ländlichen Räume eine besondere Bedeutung zu.

Die Strukturfondsreform bündelt den Einsatz wichtiger Instrumente im sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und landwirtschaftlichen Bereich und leistet mit ihren Grundsätzen der Additionalität und der „Landentwicklung von unten“ einen wegweisenden Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der unterschiedlich strukturierten Regionen in der Europäischen Union.

Für besonders innovative Maßnahmen hat die EU darüber hinaus sogenannte Gemeinschaftsinitiativen nach Artikel 11 der Koordinierungsverordnung 2082/93 beschlossen. Danach kann die Europäische Kommission aus eigener Initiative den Mitgliedstaaten vorschlagen, einen Antrag auf Beteiligung an Aktionen zu stellen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind. Für die Förderung der ländlichen Räume kommt dafür vor allem die „Aktion zur ländlichen Entwicklung auf Initiative der Kommission“ (LEADER) in Frage.

## Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten

- Beispiel Katzenbach, Verbandsgemeinde Rockenhausen, Donnersbergkreis -

Leitender Regierungsdirektor Dr. Wilhelm Schuy, Worms

### 1. Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten: Grundlage und Förderzweck

Es ist politischer Wille der rheinland-pfälzischen Landesregierung, den Vollzug der flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform durch das Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft (LPFP gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten i.d.F. v. 12.5.1992 (Min.Blatt Nr. 8, Seite 247, nebst späteren Änderungen)) wirksam zu unterstützen. Ein wichtiges Teilprogramm dieses LPFP ist die Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten. Dieses Bodenordnungsinstrument zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung wurde im Land Rheinland-Pfalz bereits 1973 (in Verbindung mit dem damaligen „landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramm Eifel - Hunsrück“) erstmals eingeführt. Durch die Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten konnte in den zurückliegenden Jahren vor allem in den Höhengebieten des Landes (als regionale Förderschwerpunkte) ein beachtlicher Arrondierungserfolg erzielt werden.

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß zersplitterter und/oder unwirtschaftlich geformter land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz rationell genutzt und einheitlich bewirtschaftet werden kann. Dies kann zum einen erfolgen im Rahmen von bzw. im Anschluß an Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG. Daneben ist die Anwendung gleichermaßen aber auch in Gemeinden ohne laufende Bodenordnung möglich oder dort, wo der Einsatz öffentlicher Mittel für ein umfassendes Bodenordnungsverfahren nicht vertretbar erscheint, bzw. von der örtlichen Landwirtschaft abgelehnt wird, wie dies in dem nachfolgend beschriebenen Beispiel der Gemeinde Katzenbach (Verbandsgemeinde Rockenhausen, Donnersbergkreis) der Fall war.

Derzeit (gemäß VV vom 17.11.1994, Min.Bl. S. 247) erfolgt die Förderung rationeller Bewirtschaftungseinheiten in der Landwirtschaft gemäß nachstehender Zusammenstellung (ohne die Regelungen für die Forstwirtschaft):

Mittelverwendung	Art und Höhe der Förderung	Förderungsvoraussetzungen
für Prämien an Mitglieder von Betriebs- und Verpächtergemeinschaften	300 DM/ha LF; 500 DM/ha LF bei Vertragslaufzeit von mind. 10 Jahren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ mind.5-jährige vertragliche Verpflichtung zur Flächenbewirtschaftung als Betriebsgemeinschaft (Pächter können auch gefördert werden) oder Verpächtergemeinschaft (Kommunen können Generalpächter sein)</li> </ul>
für Kosten der Pächter zur Bildung der Bewirtschaftungseinheit bei Weidennutzung	Zuschüsse: ■ 2,50 DM lfdm für Zäune ■ 3,50 DM je Tränkestelle (max. eine pro ha) Förderhöchstgrenze je Zuwendungsempfänger: 25.000 DM	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ mind. 3 ha (bei Sonderkulturen 1 ha) zusammenhängende LF; bei offenzuhaltenden Tälern, Auen o.ä. auch weniger</li> <li>■ mind. 3 Eigentümer</li> </ul>
für Prämien an selbstwirtschaftende Landwirte bei Pachttausch zur Bildung v. Betriebs-/Verpächtergemeinschaften	300 DM/ha LF der abgegebenen Grundstücke; 500 DM/ha LF bei vertraglicher Abgabe von mind. 10 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ durch die Lage der Grundstücke wird die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit verhindert</li> <li>■ Bereitschaft zum Pachttausch</li> </ul>
für Helferhonorar	Berechnung durch das Kulturred	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ (kein Helfer bei Forstmaßnahmen)</li> </ul>

## 2. Kenndaten der Agrarstruktur in Katzenbach

### 2.1 Stand der Bodenordnung

Ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Katzenbach (im Umfang von 118 ha) wurde Anfang der 70er Jahre zu beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in den benachbarten Gemarkungen Schönborn und Dielkirchen zugezogen und unter Leitung des damaligen Kulturamtes Bad Kreuznach neu geordnet (siehe Abb. 1).

Nachdem das Kulturamt Worms für dieses Gebiet zuständig wurde, fanden bereits Anfang der 80er Jahre Kontakte statt mit dem Ziel, die Restflächen der Gemarkung einem Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG zu unterziehen. Von Anfang an bestanden hiergegen jedoch sowohl seitens des Gemeinderates wie auch der Haupterwerbslandwirte Widerstände. Diese wurden hauptsächlich damit begründet, daß wegen der überdurchschnittlich hohen Pachtlandanteile der HE-Betriebe und durch interne Flächentausche keine Notwendigkeit für ein Bodenordnungsverfahren gesehen werde. Dennoch wurde mit Zustimmung der HE-Betriebe im Jahre 1986 eine Agrarstrukturelle Vorplanung begonnen. Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Durchführung der einzelbetrieblichen Erhebungen wurde diese jedoch wegen nach wie vor fehlender Akzeptanz vor Ort eingestellt.

### 2.2 Natürliche Standortbedingungen

#### (a) Höhe der Gemarkung über NN

von 210 - 480 m (Ortslage: 330 m).

#### (b) Oberflächengestaltung der LF

Nutzungsart	eben	geneigt	hängig	steil
Acker	10%	70%	20%	-
Grünland	30%	30%	15%	25%

#### (c) Lokalklima

mittlere Jahresniederschlagsmenge: 580 mm  
mittlere Jahrestemperatur: 7,9 ° C.

#### (d) Bodenverhältnisse

Ackerzahlen durchschnittlich: 41  
Grünlandzahlen durchschnittlich: 34  
bereinigte Ertragsmeßzahl: 38  
landwirtschaftliche Vergleichszahl: 22  
durchschnittlicher Hektarwert der Gemarkung: 894 DM/ha

#### (e) Bodennutzung

Gesamtgröße der Gemarkung	= 606 ha
davon LF	= 440 ha
davon Ackerland	= 250 ha
Grünland	= 190 ha
Wald	= 95 ha

### 2.3 Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

Nach Angaben des statistischen Landesamtes gab es 1991 in Katzenbach noch 7 landwirtschaftliche Betriebe gegenüber 26 im Jahre 1972. Drei davon wurden im Haupterwerb bewirtschaftet mit zusammen 291 ha LF, vier im Nebenerwerb mit zusammen 36 ha LF.

Der „Gesundshumpfungsprozeß“ der örtlichen Landwirtschaft scheint zum Zeitpunkt der neugebildeten rationellen Bewirtschaftungseinheiten bei derzeit noch zwei HE-Betrieben zu einem vorläufigen Stillstand gekommen zu sein.

### 3. Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten

#### 3.1 Zustandekommen und Ablauf

Angeregt von Veröffentlichungen des Kulturamtes in Fachzeitschriften (siehe Punkt 5.) setzte sich einer der nunmehr geförderten HE-Betriebe über das Kulturamt Anfang 1994 mit dem in Kirchheimbollen ansässigen Helfer (Weinbau-Ingenieur) in Verbindung. In einem ersten Schritt wurde für diesen Betrieb auch eine kleinere rationelle Bewirtschaftungseinheit gebildet und gefördert.

Im Gespräch vor Ort stellte sich bald heraus, daß - quasi als „Ersatz“ für die nach wie vor nicht gewünschte Bodenordnung - eine großzügigere Lösung für alle Betriebe im Hinblick auf die künftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung zweckmäßig wäre.

Unter starkem persönlichen Einsatz des Helfers wurde im Laufe mehrerer Monate ein - unter den Beteiligten zunächst sehr kontrovers diskutiertes - gemeinsames Konzept mit den drei größeren Pächtern entwickelt, wer wo künftig in welcher Form wirtschaften will.

Anschließend wurden die insgesamt rund 200 Pachtverträge erstellt (unter Abwandlung der üblichen Vertragsmuster mit der Möglichkeit der Unterverpachtung, damit die Pächter untereinander Pachtflächentausche vornehmen konnten) und die Unterschriften der Verpächter eingeholt, wofür ebenfalls über ein Vierteljahr intensiver Arbeit des Helfers erforderlich war.

Schließlich erfolgte - rund ein Jahr nach dem auf Initiative des Helfers zustande gekommenen ersten gemeinsamen Konzept - durch das Kulturamt Worms schrittweise (infolge begrenzter Haushaltsmittel) die Bewilligung der beantragten Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten unter gleichzeitiger Förderung nach dem FUL-Programm (Grünlandvariante 1) durch die zuständige Stelle.

#### 3.2 Ergebnisse

An der nunmehr geförderten „Großmaßnahme“ waren insgesamt 5 Pächter beteiligt (siehe Abb. 1 mit 3 Pächtern).

Zwei Betriebe werden im Haupterwerb bewirtschaftet, ein Betrieb im Nebenerwerb.

Nach Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des FUL-Programmes (Grünlandvariante 1) stellt sich die Situation der Betriebe wie folgt dar:

Betrieb 1:	110 ha Weideland 47 ha Acker 80 Mutterkühe mit Kälberaufzucht, Rinderverkauf	157 ha
Betrieb 2:	70 ha Weideland 50 ha Acker 50 Mutterkühe, Kälbermast	120 ha
Betrieb 3:	35 ha Weideland 13 ha Acker (stillgelegt) 36 Mutterkühe, Abgabe der Kälber als „Einsteller“	48 ha

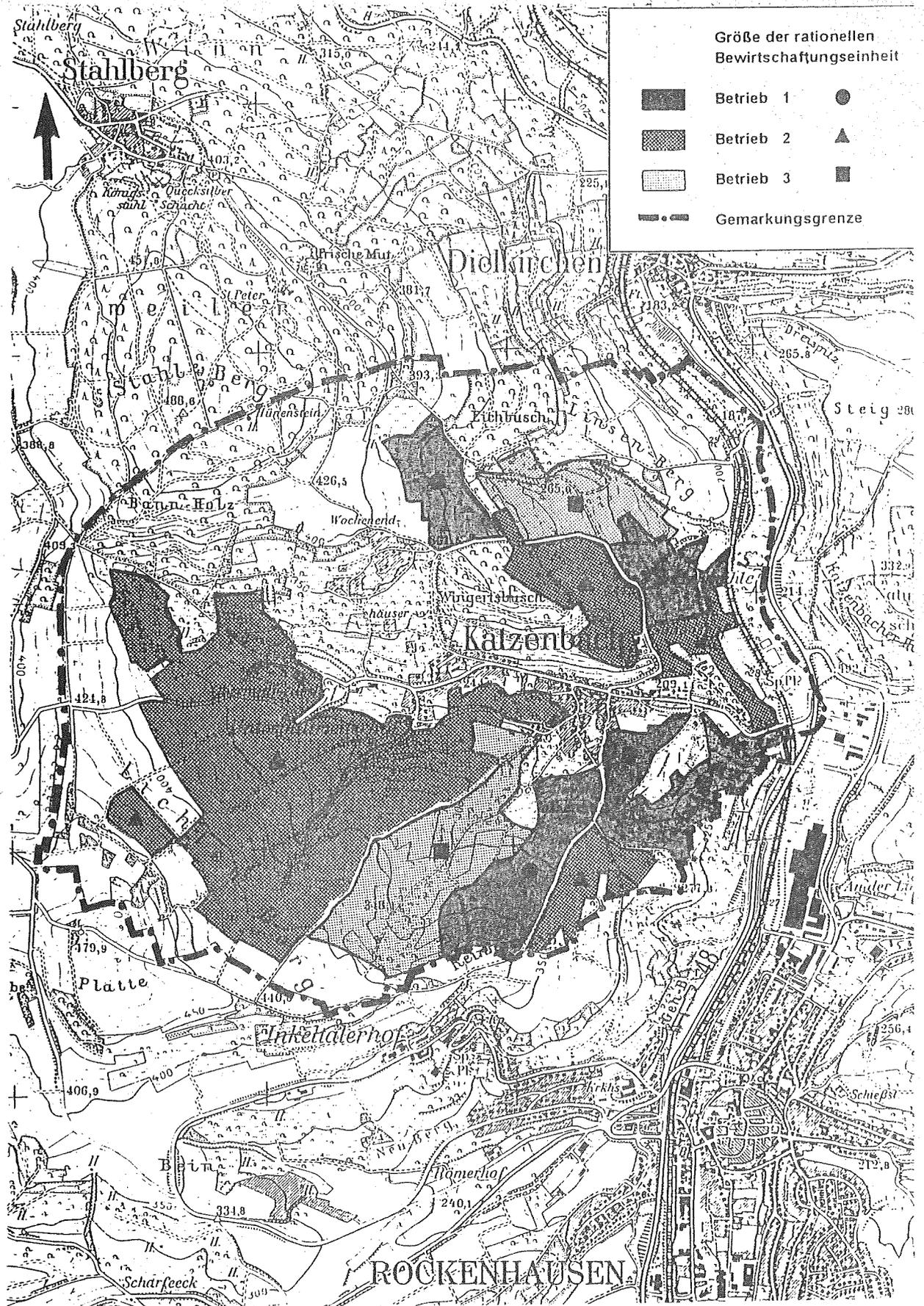


Abb.: Übersichtskarte „Rationelle Bewirtschaftungseinheiten Katzenbach (3 Pächter)

#### 4. Effizienz der Maßnahme

##### 4.1 für die örtliche Landwirtschaft

- (a) Durch die Förderkombination „Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten“ (in Verbindung mit einzelnen freiwilligen Landtauschen) mit dem FUL-Programm haben sich vor allem für die beiden HE-Betriebe neue Zukunftsperspektiven eröffnet. Der Produktionszweig „Viehhaltung“ wurde intensiviert und spezialisiert in grünlandbezogene Mutterkuhhaltung mit Mast (Winterstallhaltung, Zufütterung von Grassilage), wozu die Betriebe 1,2 und 3 insgesamt rund 65 ha Acker (überwiegend Pachtland) in Grünland umwandelten.
- (b) Durch die weite Teile der LF der Gemarkung Katzenbach umfassende Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten konnte ein enormer Arrondierungseffekt für diese überwiegend auf Pachtland wirtschaftenden Betriebe erreicht werden. In der Regel beginnen die neuen rationellen Bewirtschaftungseinheiten nunmehr im direkten Hofanschluß. Dies hat u.a. zur Folge, daß der früher zum Teil erhebliche Aufwand für Viehtrieb zu den verstreut liegenden Kleinweiden entfällt. Auch Wasserfahren ist künftig weitgehend entbehrlich durch die Nutzung natürlicher Vorkommen (Quellen) in den neuen Bewirtschaftungseinheiten; daher war auch die Förderung von Tränkestellen im Rahmen der Bildung dieser rationellen Bewirtschaftungseinheiten entbehrlich. Durch die jetzt großzügig bemessenen Weidemöglichkeiten herrscht innerhalb der Viehherden Ruhe; die früher stets gegebene Gefahr des Ausbrechens besteht nicht mehr.
- (c) Unter Kosten-Nutzen-Aspekten hat sich diese Maßnahme zur Agrarstrukturverbesserung, auch im Vergleich zu alternativ möglichen Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG für die beteiligten Betriebe in jeder Hinsicht gerechnet.

Insbesondere konnte das vorhandene Pachtpreisgefüge beibehalten und damit die Wirtschaftlichkeit der Mutterkuhhaltung wesentlich gesichert werden (derzeit werden Pachtpreise gezahlt zwischen 110 DM/ha für Weideland und 110 DM/ha für Acker: Ohne die Gewährung der Verpachtungsprämien im Rahmen der Förderung nach dem LPFP wäre bei vielen Verpächtern die Bereitschaft mitzumachen und sich vertraglich länger an die Pächter zu binden, nicht vorhanden gewesen).

Auch wäre in einem (primär auf das Eigentum ausgerichteten) Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG ein so deutlicher Arrondierungserfolg für die hauptsächlich auf Pachtland (Anteile bis 90% der LF mit im Einzelfall über 100 Verpächtern) wirtschaftenden Betriebe kaum erreichbar gewesen.

- (d) Insgesamt konnte durch die parallele Förderung nach dem LPFP und dem FUL-Programm die Wettbewerbsfähigkeit der verbleibenden Haupterwerbsbetriebe in Katzenbach deutlich verbessert und diesen eine langfristige Zukunftsperspektive eröffnet werden. Es ist auch nicht absehbar, daß die rationellen Bewirtschaftungseinheiten nach Ablauf der zehnjährigen vertraglichen Pachtbindungen wegen fehlender Alternativen für die Verpächter wieder „auseinanderfallen“ werden.

##### 4.2 für Landschaft und Umwelt

Die erhebliche Umwandlung von Acker in Grünland und die künftig großflächige Grünlandnutzung entspricht in diesem Gebiet eher einer standortangepaßten Landnutzung. Die Länge der Weidezäune in der Gemarkung wird deutlich reduziert.

Auf den arrondierten Großweiden erfolgt der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln effizienter und ist gemäß FUL-Programm auch reduziert.

Unnötige Fahrten mit Arbeitsmaschinen entfallen (Kraftstoffersparnis).

### 4.3 für den „Staat“ als Geldgeber

Für die Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten in Katzenbach wurden öffentliche Mittel in folgendem Umfang aufgewendet:

Mittelverwendung für	DM	%
Verpachtungsprämien (an die rund 200 Verpächter)	138.255,54	57
Zuschuß für Zaunanlagen (zuschußfähige Zaunlänge insgesamt rund 17 km)	42.597,50	17
Helfervergütung	62.681,46	26
<b>insgesamt:</b>	<b>243.534,50</b>	<b>100</b>

Dies entspricht pro ha der geförderten Bewirtschaftungseinheiten einem Betrag von rund 850 DM.

Der geldliche Aufwand für ein alternativ denkbare Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG wäre im Vergleich hierzu sicherlich höher anzusetzen. Selbst unter Verzicht auf Ausbaumaßnahmen hätte ein Verfahren (Erstbereinigung), ob mit oder ohne Neuvermessung, höhere Ausführungskosten pro ha erfordert bei einem Zuschußanteil von 95%. Ferner müßten bei einem solchen Vergleich auch die voll von der öffentlichen Hand zu tragenden Verfahrenskosten (als analoge Kostenposition zu der Helfervergütung) miteingerechnet werden.

Schließlich sollte bei Abwägung der verschiedenen Instrumente der Bodenordnung zur Agrarstrukturverbesserung immer die einfachste, schnellste und „demokratischste“ Alternative zum Tragen kommen, wenn damit noch ein hinreichender Effekt erreicht werden kann. Im Falle Katzenbach konnte das Instrument „Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten außerhalb von Bodenordnungsverfahren“ seine „relative Vorzüglichkeit“ gegenüber anderen Neuordnungsinstrumenten nach dem FlurbG unter Beweis stellen.

### 5. Literaturhinweise

- Schuy, W.: „Förderung rationeller Bewirtschaftungseinheiten in der Landwirtschaft“ Rheinische Bauernzeitung, Koblenz, Nr. 45, vom 12.11.1983 (Seite 12)
- Schuy, W.: „Agrarstrukturverbesserung und Landschaftspflege durch Förderung rationeller Bewirtschaftungseinheiten“, SEMINAR-Zeitschrift für die Lehr- und Beratungskräfte Rheinland-Pfalz, 16. Jg., Nr. 3, Emmelshausen, Oktober 1986 (Seiten 184 - 198)
- Schuy, W.: „Mit schnellen Bodenordnungsverfahren den Folgen des Strukturwandels begegnen“, Der Landbote / Pfälzer Bauer, Kaiserslautern, 46. Jg. Nr. 3 vom 16.1.1992, (Seiten 18-29)
- Schuy W.: „Schnellwirkende Bodenordnungsmaßnahmen zur Unterstützung des Agrarstrukturwandels“, Zweiteilige Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim, 20. Jg., Nr. 15 vom 10.4.1992
- Schuy, W.: „Neues Landtausch- und Pachtförderungsprogramm“, Erschienen in allen Amtsblättern der Verbandsgemeinde im Dienstbezirk des Kulturamtes Worms, September 1992
- Schuy, W.: „Landtausch- und Pachtförderung“, Der Landbote / Pfälzer Bauer, Kaiserslautern, Nr. 46 vom 12.11.1992 (Seite 8)
- Kulturamt Worms: Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten in der Landwirtschaft“, Faltblatt, in Vorbereitung

# Die Bodenordnung aus der Sicht der Betriebswirtschaft und der staatlichen Beratung<sup>\*)</sup>

Landwirtschaftsdirektor Helmut Caspary, Mainz

## 1. Rahmenbedingungen

Als Folge wachsender Agrarüberschüsse brachten die letzten Jahre für die Landwirtschaft wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Wichtige Ereignisse in diesem Zusammenhang sind die Reform der europäischen Agrarpolitik, die GATT-Vereinbarungen und die politischen Veränderungen in den ehemals sozialistischen Ländern.

Im Ergebnis führt die skizzierte Entwicklung zu einer Absenkung der landwirtschaftlichen Produktpreise, einer zunehmenden Bedeutung von flächen- bzw. betriebsbezogenen Beihilfen und einem beschleunigten Strukturwandel.

## 2. Flächenproduktivität

Der Ertrag vom letzten Quadratmeter ist für den Betriebserfolg nicht mehr entscheidend.

Bäume, Masten, Biotope, Vernässungen, Verschnittflächen, Gestein und andere Landschaftsbestandteile können heute durchaus in die bewirtschafteten Flurstücke integriert und mit den Landmaschinen großzügig umfahren werden.

Dies gilt in besonderem Maße für Weideflächen, wo zudem Gehölz- und Wasservorkommen als Witterungsschutz bzw. zur Versorgung der Tiere genutzt werden können.

Schwieriger ist die Situation bei Sonderkulturen. Hier ist eine Integration der Biotope in den Nutzflächen kaum möglich und in den relativ kleinen Strukturen auch nicht zwingend erforderlich. Bei Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen (Wirtspflanzen von Schaderregern, Fraßschäden durch Wühlmäuse bei Obst und durch Vögel bei Wein, Beschattung) können die landschaftspflegerischen Interessen mit ausreichendem Abstand zu den Nutzflächen problemlos umgesetzt werden.

Bei sinnvoller Einordnung kommt den Landschaftselementen auch aus Bauernsicht eine positive Bedeutung zu. Stichworte in diesem Zusammenhang sind der wachsende landwirtschaftliche Einkommensanteil aus Landschaftspflegemaßnahmen, Landtourismus und landschaftspflegerisch motivierte Einkommenstransfers des Staates in die Betriebe.

Abgesehen vom Bewässerungsfeldbau geht aus den vorgenannten Gründen die Bewirtschaftungsintensität der Flächen und damit der Arbeitsaufwand deutlich zurück.

Eine bisher nicht gekannte Bedeutung gewinnt jedoch das Flächenmanagement in Form von Kontroll- und Verwaltungsaufgaben.

Ursachen hierfür sind sowohl die Anforderungen der EU-Marktordnungen als auch Bodenuntersuchungen und Bonituren im Rahmen umweltschonender Wirtschaftsweisen.

Der hier notwendige Arbeitsaufwand steigt proportional zur Zahl der Teilstücke und nicht der Flächen.

Zersplitterte Flurstrukturen sind daher für viele Landwirte der entscheidende Beweggrund, auf eine Teilnahme an Programmen zur Förderung umweltschonender Wirtschaftsweisen zu verzichten.

<sup>\*)</sup> Vortrag am 03. Mai 1995 in Emmelshausen

### 3. Arbeitsproduktivität

Die Arbeitsproduktivität bestimmt durch den relativen Bedeutungsverlust der Flächenproduktivität die künftige Strategie der Landwirte.

Unterstützt wird dieser Trend durch das schubweise Zuwachsen großer Pachtflächen, die in Familienbetrieben mit eng begrenzter Arbeitskapazität nur über verstärkten Technikeinsatz bewältigt werden können.

Ähnlich wirkt die Entwicklung der Landtechnik.

Großmaschinen sind arbeitsproduktiver und in der Regel relativ billiger als kleinere Aggregate.

So entstehen beispielsweise je Hektar Jahreseinsatzfläche bei einem einreihigen Zuckerrübenroder 1.800 DM Anschaffungskosten im Vergleich zu 1.200 DM bei einem dreireihigen Gerät.

Der in Deutschland sehr gut organisierte überbetriebliche Maschineneinsatz ermöglicht auch kleineren Nebenerwerbsbetrieben die Nutzung moderner Großtechnik, die hierdurch überproportional von Bodenordnungsmaßnahmen profitieren.

Bereits heute zeichnet sich ab, daß sich für nahezu alle landwirtschaftlichen Kulturen selbstfahrende Erntemaschinen mit überbetrieblichem und überregionalem Einsatz in einigen Jahren durchsetzen.

Aber auch im Bereich der technischen Grundausstattung der Haupterwerbsbetriebe bzw. der Kooperationen hält schlagkräftige Technik Einzug.

Allradschlepper mit 50 bis 100 kW im Grünland bzw. über 100 kW im Ackerbau sind bei Neuanschaffungen ebenso Standard wie Transportfahrzeuge um 10 t Nutzlast.

Die mit dem Betriebswachstum verbundenen großen Hof-Feld-Entfernungen haben dazu geführt, daß inzwischen überwiegend Schlepper mit Schnellganggetrieben (30 -40 km/h) nachgefragt werden.

### 4. Kostenvorteile großer Schläge

Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz der beschriebenen Technik sind Schlaglängen und Schlaggrößen von mindestens 250 m bzw. 2 ha. Größere Einheiten verbessern die Einsatzbedingungen, indem Maschinenumsetzungen, Wendezeiten, Leerfahrten sowie das An- und Abschalten der Maschinen an Bedeutung verlieren.

Besonders die 100.000 DM bis 500.000 DM teuren Erntemaschinen mit Einsatzkosten von bis zu 500 DM/ha bzw. 1.500 DM/ha bei Sonderkulturen erfordern eine maximale Ausnutzung der zeitlich eng begrenzten Saison. Optimal sind für diese Aggregate Schlaggrößen von 5 bis 10 ha, die eine Halb- bzw. Ganztagsbeschäftigung sicherstellen (vgl. Tabelle 2). Die heute übliche Saat- und Pflügtechnik kann selbst auf diesen Schlaggrößen nur noch wenige Stunden beschäftigt werden. Wegen der deutlich geringeren Maschinenkosten sind hier jedoch auch höhere Rüstzeiten als in der Ernte hinnehmbar. Mit rückläufiger Maschineneinsatzzeit werden Dieserverbrauch und Reparaturkosten eingespart. Wie die Tabelle 3 zeigt, mindern sich hierdurch die veränderlichen Kosten je nach Schlaggröße und Fruchtart nur um 10 bis 30 DM/ha. Diese Kosteneinsparung kommt allen Betrieben gleichermaßen zugute.

Arbeitszeitgewinne, geringere Abschreibungen und die Einsparung von Zinsen für Maschinenkapital führen nur dann zu Einkommenseffekten, wenn die freigesetzten Kapazitäten wieder beschäftigt werden können. Langfristig ist hiervon auszugehen, so daß eingesparte Maschinenfestkosten und eingesparte Arbeitszeit den größten Anteil am wirtschaftlichen Nutzen von Bodenordnungsmaßnahmen bedingen. Insgesamt können die Kosten der Arbeitserledigung auf großen Schlägen bei Mähdruschfrüchten um bis zu 200 DM/ha und bei Hackfrüchten um bis zu 500 DM/ha gemindert werden. Wegen der hohen und wachsenden Kapitalintensität der Bodenproduktion sind die Maschinenfestkosten mit 60 bis 80 % an diesem Einsparpotential beteiligt.

Der in der Vergangenheit relativ höhere Nutzen von Bodenordnungsmaßnahmen in extensiv wirtschaftenden Betrieben läßt sich durch die in Tabelle 2 dargestellten Zahlen nicht mehr nachweisen.

Tabelle 1: Leistungen und Kosten von Großmaschinen

Gerät	ha/Tag	ha/Jahr	Maschinenringsatz DM/ha
5 m Pflug	10	150	150
5 m Gubber	30	200	100
5 m Drillmaschine	20	200	60
24 m Pflanzenschutzspritze	40	1200	30
6 m Mähdrescher	15	300	250
6 reihiger Z-Rübenroder	10	250	500
6 reihiger Silomaishäcksler	10	50	300
SF-Grashäcksler	25	250	150

Tabelle 3: Bodenordnung im Weinbau

	Zeilenverlängerung 60 m auf 200 m	Gassenverbreiterung 1,80 m auf 2,60 m
Anlagekosten	(-) 100,- (Anker)	(-) 500,-
Arbeit	(-) 100,- (-6 h)	(-) 1.100,- (-75 h)
Maschinenkosten	(-) 200,-	(-) 300,-
Pflanzenschutzmittel	-	(-) 100,-
Kosteneinsparung	(-) 400,- DM (-3%)	(-) 2.000,- (-15%)
Ertragserwirkung	-	(-) ?,- (-15 bis 20%)

Tabelle 2: Kosteneinsparungen durch Schlagvergrößerung (Großtechnik)

	Ersparnis beim Übergang von / auf ha-Schlaggrößen		
	Mähdruschfrüchte (Weizen)		
	1/2 ha	2/5 ha	5/10 ha
Arbeitsstunden (AKh)/Prozent (%)	1,2/18	0,5/10	0,1/ 2
Arbeit, 20,--DM/AKh DM/ha	25,--	10,--	2,--
veränderliche Maschinenkosten DM/ha	15,--	15,--	--
Festkosten entspr. Arbeitszeit- gewinn und Ausgangsfestkosten von 400,-- DM/ha Weizen bzw. 800,-- DM/ha Rüben DM/ha	70,--	40,--	13,--
Summe DM/ha	110,--	65,--	15,--
<i>Maximale Einsparung</i> DM/ha	190,--		
	Hackfrüchte (Z-Rüben)		
	1/2 ha	2/5 ha	5/10 ha
	Arbeitsstunden (AKh)/Prozent (%)	4,3/32	1/12
Arbeit, 20,--DM/AKh DM/ha	85,--	20,--	7,--
veränderliche Maschinenkosten DM/ha	--	20,--	3,--
Festkosten entspr. Arbeitszeit- gewinn und Ausgangsfestkosten von 400,-- DM/ha Weizen bzw. 800,-- DM/ha Rüben DM/ha	255,--	100,--	30,--
Summe DM/ha	340,--	140,--	40,--
<i>Maximale Einsparung</i> DM/ha	520,--		

Die Einführung von Großtechnik bei der Hackfrüchtermte in Verbindung mit der relativ kleinflächigen Struktur in den Gunstlagen führt dazu, daß Hackfruchtbetriebe künftig stärker profitieren als Mähdruschbetriebe.

Der Vorteil einer rationellen Arbeiterledigung wird um naturale Ertragsverbesserungen und Betriebsmitteleinsparungen (Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel) als Folge einer relativen Verringerung der Parzellenrandeffekte ergänzt.

Bei rückläufigen Produktpreisen und bedingt durch die höhere Ausgangsschlaggröße bei Zweitbereinigungen verlieren diese Auswirkungen jedoch an Bedeutung. Der wirtschaftliche Nutzen dieser Einflußgröße rangiert eindeutig nach den Effekten aus eingesparter Technik und Arbeitszeit.

## 5. Wettbewerbsfähige Flurstrukturen

Zusammenfassend läßt sich die Ausgangslage für Bodenordnungsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt beschreiben:

- 5.1 Der Kostendruck in der Landwirtschaft erfordert eine Flurstruktur, die optimale Einsatzbedingungen für Großmaschinen und in Grünlandregionen die Anlage großflächiger Standweiden zuläßt. Die erforderlichen Bodenordnungsmaßnahmen müssen schnell, d.h. innerhalb von maximal 3 Jahren umgesetzt werden.
- 5.2 Die Erhaltung von Landschaftselementen und eine Flurbereicherung im Interesse konkurrierender Landschaftsnutzungen bzw. des Umweltschutzes ist bei einem großzügigen Flurumbau durchaus mit den Interessen der Landwirtschaft vereinbar.
- 5.3 Bodenordnungsmaßnahmen müssen besonders mit Rücksicht auf den wachsenden Pachtflächenanteil und die begrenzten Möglichkeiten der Pachtpreisanhebung preisgünstig angeboten werden.
- 5.4 Bezogen auf die vorherrschenden Strukturdefizite steht für alle Betriebstypen die Vergrößerung der Flurstücke an erster Stelle. Betriebsaufgaben und Kooperationsverträge ermöglichen den verbleibenden Betrieben eine wirkungsvolle Flächenzusammenlegung in Eigenregie.
- 5.5 Behördliche Unterstützung ist bei der Moderation von Interessenkonflikten, der Anpassung des Wegenetzes und der Sicherung bzw. Anlage von Landschaftselementen erforderlich.

## 6. Wegenetz

Die langfristige Qualität der Bodenordnungsmaßnahmen ist entscheidend von der Gestaltung der Wegenetze abhängig. Befestigte Wege werden nur für die Erschließung von Gemarkungsteilen und für die Gemarkungsverbindungen benötigt. Die Grundstückerschließung sollte beidseitig mit Graswegen erfolgen.

Mit Rücksicht auf die Gülleausbringung und Zuckerrübenenernte werden derzeit von der Praxis Schlaglängen und damit Wegeabstände von 300 m bis 400 m gewünscht. In extensiven Ackerbaueregionen sind hingegen keine technischen Begrenzungen der Schlaglängen gegeben.

Zur Weiterentwicklung der Flurstruktur sollte eine Mindestweite des befestigten und gegebenenfalls bepflanzen Wegenetzes von 600 m möglichst nicht unterschritten werden. Im Regelfall sind die aus Erstbereinigungen vorhandenen Hauptwirtschaftswege ausreichend.

Die Breite der wenigen neu anzulegenden Hauptwirtschaftswege muß mit Rücksicht auf die technische Entwicklung großzügig erfolgen.

Anzustreben ist ein Wegeausbau für:

- 10 t Achslast
- 3,5 bis 4 m Ausbaubreite
- beidseitig bis zu 1 m Grünstreifen
- bei Anpflanzungen ein Gehölzabstand zum Weg von 3 m
- und ein verstärkter Ausbau im Kreuzungs- bzw. Gabelungsbereich der Wege (Eckabrundungen).

Wasserundurchlässige Straßendecken sind nur zum Schutz vor Abschwemmungen in Hanglagen notwendig.

## 7. Grünland

Ein sehr günstiges Kosten-Nutzenverhältnis können Bodenordnungsmaßnahmen in Grünlandregionen erreichen.

Die Integration vorhandener Landschaftselemente und hieraus resultierende Grundstücksmißformen können problemlos hingenommen werden.

Notwendig ist lediglich die Anlage von Tränkemöglichkeiten und der Ausbau von flurerschließenden Wirtschaftswegen, deren Hauptbelastung durch die Gülleausbringung in Herbst und Frühjahr mit bis zu 10 t fassenden Tankwagen entsteht.

Eine möglichst vollständige Arrondierung hält im Grünlandgebiet alle Nutzungsoptionen offen und kommt den Betrieben sowie dem Landschaftsbild gleichermaßen zugute.

Große zusammenhängende Flächen schaffen erst die Voraussetzungen für extensive Weidewirtschaft (Mutterkühe, Färsen, Schafe, Damwild) und die von mittelgroßen Milchviehbetrieben gewünschten Standweiden.

Als Vorteil im Vergleich zur Portions- und Umtriebsweide werden bei Standweiden Wasserstellen, Zaun und Arbeit eingespart, ein wertvolleres Futter gewonnen sowie die Artenanreicherung unterstützt.

Milchviehbetriebe mit mehr als 60 Kühen und Betriebe mit unsicherem Futteraufwuchs bevorzugen in der Regel eine ganzjährige Stallfütterung in Verbindung mit einem hofnahen Auslauf von mehreren Hektar Größe für die Tiere.

## 8. Ackerbau

Ackerbauregionen leiden meist unter einem Mangel an Landschaftselementen und engmaschigen Wegenetzen.

Mit dem Einzug von grundstückerschließenden Wegen, geringfügigen Anpassungen des verbleibenden Wegenetzes und der Bereicherung der Landschaft können im extensiven Ackerbau die wichtigsten Strukturdefizite bereits behoben werden.

Da in diesen Gebieten meist nur ein bis zwei Haupterwerbsbetriebe verbleiben, regelt sich die Schaffung von großen Schlägen häufig von selbst.

Im Gegensatz zu den ausschließlich mit Mähdruschfrüchten genutzten Extensivregionen des Ackerbaus benötigen Gebiete mit Rüben- und Kartoffelanbau flurerschließende Wege, die auch im Spätherbst mit Achslasten von mehr als 10 t befahren werden können.

Wichtiger noch als die durchschnittliche Tragfähigkeit der Wege ist der Schutz vor Randabbrüchen durch sehr schwere, lange und breite Fahrzeuge.

Spitzenbelastungen ist das Wegenetz durch sechsreihige Rübenernter mit 3 m Breite und 15 bis 30 t Gesamtgewicht in Verbindung mit der Feldrandabholung der Rüben durch Lastzüge ausgesetzt.

## 9. Gartenbau

Die wichtigste Bodenordnungsmaßnahme im Obst- und Gemüsebau ist die Erweiterung der Beregnungsmöglichkeiten. Für die Lockerung dieses Engpasses haben sich durch die Erweiterung der Fördergrundsätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die Chancen verbessert. Im Freilandgemüsebau sind die dann nutzbaren Ackerfluren mehr als großzügig strukturiert. Gefordert werden Schlaggrößen von 0,5 ha mit Schlaglängen von maximal 200 m. Die genannte Schlaggröße wird aus dem Platzbedarf eines Wochensatzes Gemüse- bzw. Salatpflanzen abgeleitet. Die Schlaglänge wird durch die Leistungskapazität der Regner und durch Folienabmessungen bestimmt.

Im Obstbau ist aus bewässerungstechnischen Gründen wie im Gemüsebau eine Schlaglänge von 200 m optimal.

Die Anforderungen eines umweltschonenden Pflanzenschutzmanagements (Verwirrungsmethode), Einzäunungskosten und die höheren Arbeitsgeschwindigkeiten der Technik führen im Obstbau zu optimalen Schlaggrößen von 3 bis 5 ha.

In den für frühe Obstsorten unverzichtbaren Altgebieten im Rheintal sind die Strukturen weit vom Optimum entfernt. Ohne Bodenordnungsmaßnahmen wird beispielsweise der sichtbare Verfall des Ingelheimer Obstbaugesbietes nicht aufzuhalten sein. Voraussetzung für den Einstieg in die Bodenordnung ist hier jedoch, wie eingangs bereits betont, die Entflechtung der Interessen von Obstbau, Naturschutz, Hochwasserschutz und Bautätigkeit sowie die Bereitstellung von Wasser zur Tröpfchenbewässerung. Nur auf bewässerungsfähigen Flächen ist eine ausgeglichene Produktion und hohe Ertragssicherheit im Obstbau zu erwarten.

## 10. Weinbau

Im Weinbau hat der Strukturwandel erst spät eingesetzt. Entsprechend groß ist in diesem Bereich die Dynamik und der Anpassungsbedarf an die stark veränderten Rahmenbedingungen.

Die Hektarhöchsttragsregelung in Verbindung mit der relativen Bedeutung der Kosten für die Arbeiterledigung (größer 75 %) in der Traubenproduktion erfordern eine massive Rationalisierung.

Beratung und Praxis erwarten von arbeitssparenden Erziehungsformen, größeren Gassenbreiten und leistungsfähiger Technik eine Halbierung des Arbeitsaufwandes.

Für die Direktzuglagen bedeutet das eine Absenkung des Arbeitsbedarfs auf unter 200 Stunden/ha und in den Steillagen auf bis zu 600 Stunden/ha.

Den zeitlich größten Effekt in allen Lagen bringt die Einführung extensiver Erziehungsformen mit einer deutlichen Reduzierung der Handarbeitsstunden, die immer noch mehr als 70 % der Gesamtarbeitszeit ausmachen.

Für die Technisierung im Weinbau muß die Bodenordnung besonders in den durch die frühere Handarbeitsverfassung geprägten Traditionslagen längere Zeilen ermöglichen. Begrenzt wird die Verlängerung der Zeilen auf maximal 250 m durch das Bunkervolumen der Traubenvollernter.

Die damit mögliche Verdopplung der Zeilenlänge im Durchschnitt aller Direktzuglagen halbiert die Wendezeiten der Geräte.

Der Maschinenzeitbedarf sinkt entsprechend um bis zu 10 Stunden je ha. Geldlich wirkt sich dieser Effekt besonders beim Vollerntereinsatz aus, der den Winzer je Einsatzminute mit mindestens 7,- DM belastet. Der Trend, Traubenvollernter als Grundgerät im Pflanzenschutz und bei der Kompostausbringung einzusetzen, verstärkt den angesprochenen Kosteneffekt.

Wie Tabelle 3 zeigt, wird die Zeilenverlängerung in Durchschnittsbetrieben Kostenvorteile von mindestens 400,- DM je ha ermöglichen, wobei von diesen eingesparten Kosten aber nur rund 20 % auf veränderliche Positionen entfallen.

Um eine schaltungsfreie Rundfahrt der Technik zu gewährleisten, sind mindestens 10 Zeilen je Parzelle und ca. 5 m Vorgewende erforderlich. Bei 250 m langen Zeilen und Zeilenabständen von mehr als 2 m liegt die Mindestparzellengröße im Direktzug bei 0,5 ha.

In den auf ehemaligen Ackerfluren entstandenen Rebflächen und in der Steillage ist die Zeilenlänge entweder ausreichend oder geländebedingt nicht zu verändern. Hier ist der Hauptansatzpunkt der Bodenordnung die Schaffung technisierungswürdiger Einheiten durch eine Verbreiterung der meist extrem schmalen Parzellen.

Mit dieser Maßnahme werden in der Regel erst die Voraussetzungen für breite Gassen und in den Hangfußlagen der besonders kostenwirksame Übergang von der Seilzug- auf die Direktzugbewirtschaftung geschaffen.

Neben Mindestanforderungen an Zeilenlänge, Gassen- und Parzellenbreite stellen Reihenkulturen besondere Anforderungen an die Grundstücksformen. Spitzzeilen verursachen einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand und sind möglichst zu vermeiden.

Die Änderung der Rahmenbedingungen im Weinbau schafft neben dem Zwang zu großflächigen Strukturen und verstärktem Technikeinsatz verbesserte Möglichkeiten für die Anlage eines Biotopverbundes in den vielfach ökologisch verarmten Weinbaugebieten.

Zum Schutz der rund 50 standortspezifischen seltenen Insektenarten (z.B. Apollofalter) sollte eine biotopspezifische Spontanflora unterstützt werden, die sich durch niedrige Wuchshöhe und aufgelockerte Bestände auszeichnet.

Keinesfalls sollten spinnmilbenfördernde Gehölze (Süßkirsche, Pflaume, Mandel, schwarzer Holunder, Schlehe, Kreuzdorn, Hundsrose und Haselnuß) oder Wirtspflanzen der Schaderreger des Obstbaues (Berberitze/Schwarzrost, Weißdorn/Feuerbrand) eingeführt werden.

Im Interesse des integrierten bzw. ökologischen Weinbaues ist die Anlage von raubmilbenfördernden Bepflanzungen zu fördern.

Zu nennen sind hier Feld- und Spitzahorn, Eßkastanie, Hartriegel, Walnuß, Heckenkirsche, Brombeere und Schneeballen.

Bei der Anlage von Gehölzpflanzungen müssen im Weinbau auch die nachteiligen Wirkungen einer Beschattung und die Verluste durch möglichen Vogelfraß bedacht werden.

Hingegen dürfte die Beschaffung von Grundstücken für die Flurbereicherung und Biotopvernetzung heute kein Problem mehr darstellen.

Der Anteil von Grenzertragsflächen nimmt in allen Lagen zu (Kälteseen, kalte Böden, sonnenabgewandte Grundstücke).

Hinzu kommen Verschnitt- und Verkehrsflächen, die sich besonders für die Biotopverbindung eignen.

Wenn trotz der großen Vorteile von Bodenordnungsmaßnahmen im Weinbau die Praxis zurückhaltend reagiert, so müssen hierfür auch ökonomische Gründe maßgebend sein.

Eine der Ursachen ist die große Unsicherheit der Branche bezüglich der verbleibenden Rebflächen und der sich neu herausbildenden Bewirtschaftungsformen (Erziehungsformen, Gassenbreiten, interspezifische Neuzüchtungen).

Hinzu kommt, daß über die Einführung extensiver Bewirtschaftungsformen und das Entfernen von Reihen aus Altanlagen auch ohne Bodenordnungsmaßnahmen sehr wirksame Rationalisierungs- und Anpassungsmaßnahmen möglich sind.

Erst wenn dieses Potential ausgeschöpft ist und sich stabile Bewirtschaftungsformen in der Traubenerzeugung herausgebildet haben, wird die Bereitschaft für Bodenordnungsmaßnahmen und die hiermit verbundenen Investitionen in den Wiederaufbau von Rebflächen wieder größer werden. Neben der notwendigen technischen Entwicklungsarbeit ist hierfür jedoch eine deutliche Erholung der Fassweinspreise erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, daß im Gegensatz zum Obstbau, wo der schnelle Sortenwechsel die Umtriebsdauer der Anlage ständig weiter verkürzt, im Weinbau derzeit die Mengenregulierung umtriebsverlängernd wirkt.

## 11. Beratung

Die Bodenordnung hat sich in ihren Auswirkungen zu keiner Zeit auf Strukturveränderungen in der Flur beschränkt. Spezialisierung, Wachstum, Standortverlegungen oder Aufgabe von Betrieben sind einzelbetriebliche Folgeentscheidungen. Der Beratung kommt daher die wichtige Aufgabe zu, den Betrieben bei der Formulierung ihrer Abfindungswünsche zu helfen. Obschon diese Aufgabe bereits eine lange Tradition hat, werden in den Planwunschterminen immer wieder Defizite deutlich. Die Betriebsleiter sind oft unsicher und mangelhaft informiert über Trends in der Landwirtschaft, bestehende Förderprogramme (Aufforstung, Ökostillegung) und denkbare Alternativen zum bisher praktizierten Betriebskonzept.

Seitens der Beratung ist neben dem bisher bereits gefragten Betriebsberater zunehmend auch pflanzenbaulicher Sachverstand nötig.

Das landwirtschaftliche Versuchswesen ist gefordert, standortgerechte Bewirtschaftungsverfahren zu entwickeln und die landwirtschaftlichen Anforderungen an die Gestaltung und Pflege von Biotopen zusammen mit der landwirtschaftlichen Praxis zu formulieren. Die Formulierung von Entwicklungszielen für Landschaften aus landwirtschaftlicher Sicht ist meines Erachtens eine wichtige Voraussetzung für einen konstruktiven Dialog mit den für die Landschaftspflege zuständigen Stellen.

Ergänzt werden muß diese Arbeit durch großflächige Demonstrationsversuche auf Pionierbetrieben der Praxis mit hieran anknüpfenden Weiterbildungsangeboten zum Management einer landschaftspflegerischen Landbewirtschaftung.

Wurden die Entwicklungsziele für einen Standort zusammen mit den Landwirten erarbeitet, dürfte es ein Leichtes sein, in der Praxis Verständnis für artenschützende Pflegemaßnahmen zu finden. Auf der Grundlage dieses Verständnisses müssen die zu schützenden Arten von den Praktikern identifiziert werden können. Des weiteren müssen die Landwirte den Einfluß verschiedener landbaulicher Eingriffe auf die Artenentwicklung abzuschätzen lernen. Nur so wird die erforderliche Bereitschaft entstehen, schonende aber meist aufwendige Arbeitsverfahren zu akzeptieren.

Die Entwicklung einer landschaftsfördernden Landwirtschaft setzt neben Versuchen, Beratung und Weiterbildung ökonomische Anreize für die Praxis voraus. Nur dann, wenn die Landwirtschaft nachhaltig Landschaftspflegearbeiten übernehmen kann und Mehrkosten kompensiert werden, wird auch Bereitschaft zur Weiterbildung und zum Investieren in Pflägetechnik entstehen.

In bezug auf die Qualifikation der Landwirte und die Anforderungen an die Technik in der Landespflege fällt der landwirtschaftlichen Beratung die Schlüsselrolle des Vermittlers zu. Die meist sehr weit auseinanderliegenden Positionen von Landwirtschaft und Landespflege in dieser Frage müssen so weit angenähert werden, daß vertragliche Beziehungen möglich werden.

Die pflanzenbauliche und bodenkundliche Kompetenz der Beratungsstellen und die enge Verbindung der Beratung zur landwirtschaftlichen Praxis wird in einigen Bereichen von nichtlandwirtschaftlichen Bodennutzern bereits nachgefragt. Die hierdurch erwachsenen Scharnierfunktionen werden besonders im Bereich Wasserschutz erfolgreich wahrgenommen.

Die Organisation des Interessenausgleichs über „Runde Tische“ und vertragliche Vereinbarungen zwischen Landwirten und Wasserwerken sind das Ergebnis dieser Arbeit. Im ganzen Bundesgebiet werden inzwischen besonders wasserschonende Bewirtschaftungsweisen und entsprechende Beratungsangebote von der Wasserwirtschaft auf Vertragsbasis finanziert. Ähnliche Funktionen kann die Beratung auch hinsichtlich des Naturschutzes übernehmen.

Die Bedeutung der Bodenordnung für die einzelbetrieblichen Grundsatzentscheidungen macht es bei knappen Personalkapazitäten erwägenswert, Beratungsangebote auf Gebiete mit bevorstehenden Neuordnungsmaßnahmen zu konzentrieren.

## 12. Zusammenfassung

- „Ausräumen und dann gestalten, da kommt nicht viel Leben zurück“, diese Formulierung von Prof. Konold beschreibt die mit den klassischen Flurbereinigungen der Vergangenheit verbundenen Ängste.
- Die veränderten Rahmenbedingungen der Landwirtschaft eröffnen nun die Chance eines großzügigen Flurumbaus im Interesse von Landwirtschaft und Landschaft.
- Großflächige Strukturen schaffen oft erst die Voraussetzung für neue extensive Landnutzungssysteme und die Formung standorttypischer Landschaften.
- Werden die Möglichkeiten der Bodenordnung voll genutzt, so können besonders Futterbau- und Hackfruchtbetriebe über Maschinenfestkosteneinsparungen die Teilnehmerbeiträge in wenigen Jahren amortisieren.
- Die Beratung kann auf der Grundlage des engen Kontaktes zur Landwirtschaft mithelfen, ökologisch und ökonomisch wertvolle Nutzlandschaften weiterzuentwickeln bzw. neu zu gestalten.

### Ansatzpunkte hierfür sind:

- Anstoßen einer Zielfindungsdiskussion hinsichtlich der Betriebs- und Landschaftsentwicklung
- Konfliktmoderation („Runder Tisch“, Naturschutzverträge)
- Erprobung und Demonstration extensiver und umweltschonender Bewirtschaftungsverfahren
- Erschließen von Fördermöglichkeiten und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen als Hilfestellung beim Übergang zu umweltschonenden Wirtschaftsweisen
- Abstimmung von Bodenordnungsmaßnahmen und Beratungsschwerpunkten.

# Strategien zur agrarökologischen Beratung im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren

Jörg Weickel, Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz Mainz

Die Leitlinien für das Programm „Ländliche Bodenordnung“ in Rheinland-Pfalz bedingen eine Neuorientierung in den Arbeitsschwerpunkten der Landeskulturverwaltung.

Die Ziele der Leitlinien sind grundsätzlich auf die Erhaltung leistungs- und wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zur Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und Rohstoffe ausgerichtet. Gleichzeitig sollen diese Betriebe über umweltgerechte Formen der Landbewirtschaftung den Schutz des Naturhaushaltes sicherstellen und über geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Agrarlandschaften beitragen. Über die Verfahren der Bodenordnung werden diese Ziele insoweit erfüllt, als über die angestrebte Verbesserung der Agrarstruktur und der als Zusatzziel damit verflochtenen Schaffung und Wahrung von regionaler Identität der Agrarlandschaften, die Grundlagen für die großräumige Förderung umweltgerechter Landbewirtschaftungsverfahren und der Schutz des Naturhaushaltes geschaffen werden.

## 1. Entwicklung der Landwirtschaft und deren agrarökologische Auswirkungen

Die Umwandlung von Kulturlandschaften in Agrarlandschaften verlief über viele Jahrhunderte in stetigem Maß (horizontale Expansion). Um die Jahrhundertwende waren im damaligen Reichsgebiet ein Großteil der ehemaligen Kulturlandschaften der Bewirtschaftung gewichen. Strukturelemente ihrer Restflächen vernetzten die Agrarlandschaften. Diese waren durch stabile Agrarökosysteme gekennzeichnet, da den Landwirten als Regelungsmechanismen lediglich indirekte Bewirtschaftungsmaßnahmen wie z. B. Fruchtfolge, Düngung mit organischen Düngemitteln, mechanische Unkrautbekämpfung, u. a. zur Verfügung standen. Erst nach dem 2. Weltkrieg kam es auf den Flächen in den Agrarlandschaften, durch den breiten Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und damit verbunden leistungsstarken Sorten zu einer hohen Intensivierung des Anbaues. Die Kombination von Intensivierung der Anbautechnik und Flurbereinigung (vertikale Expansion) führte vor allem in standortbegünstigten Intensivregionen zu Folgewirkungen, die sich heute wie folgt beschreiben lassen:

- 1.1 Verlust von Segmenten ehemaliger Kulturlandschaften und Zurückdrängung der damit verbundenen Arten (Arche-Noah-Prinzip). Das Entfernen von Feldhecken, Gehölzen, Rainen, Böschungen, die Dränage von Feuchtwiesen sowie die Begrädigung von Bachläufen und deren Säume führte zu einer gravierenden Änderung des Landschaftsbildes und damit verbunden u. a. zu einer starken Artenverarmung.
- 1.2 In verschiedenen Regionen erfolgte die Umwandlung von Grünland in Ackerland, mit zum Teil nicht standortgemäßer Nutzung.
- 1.3 Die hohe Intensität der Landnutzung führte zu nachhaltigen Schäden im abiotischen Bereich, z. B. Nährstoffanreicherung im Grund- und Oberflächenwasser, Fremdstoffeinträge in Boden, Wasser und Luft, sowie hohen Bodenverlusten durch Erosion.

In vielen Regionen ist diese Art der intensiven Landbewirtschaftung, infolge ihrer ungünstigen Wirkungen auf Landschaft und Naturhaushalt, heute nicht mehr angemessen und vertretbar.

## 2. Anforderungen an eine umweltgerecht Landwirtschaft

An eine zeitgerechte und somit umweltschonende Landwirtschaft werden durch Politik, Wissenschaft und Gesellschaft Aufgaben und Anforderungen formuliert.

Neben der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, sowie der Erhaltung der Infrastruktur im ländlichen Raum, soll die Landwirtschaft als Kulturträger und Erhalter der Landschaft fungieren.

Diese Anforderungen werden nur dann erreicht, wenn die landwirtschaftliche Erzeugung ohne Belastung des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft, Fauna, Flora und deren Wirkungsgefüge) erfolgt. Gleichzeitig sollen Feldflurvegetationen, Biotope und Reste von Kulturlandschaften geschützt, erhalten und integriert werden.

Folgende Maßnahmen werden hierzu in den einzelnen Bereichen zur Umsetzung der Anforderungen von der Wissenschaft vorgeschlagen:

## **2.1 Bodenschutz und Bodenbearbeitung**

- Einsatz konservierender Bearbeitungsverfahren
- Erosionsschutz durch Mulch- und Untersaaten in Reinkulturen
- Zwischenfruchtanbau und Gründüngung mit bodenstabilisierenden Pflanzenarten (System Immergrün)

## **2.2 Düngung**

- Reduzierung des Düngemittelaufwandes auf oder unter Bedarf der Kulturpflanzen, sowie Schaffung geschlossener Nährstoffkreisläufe
- Zeitliche Ausbringungsbeschränkungen bei organischen Düngemitteln und Anrechnung der Nährstoffgehalte
- Regelungsmechanismen zur Vermeidung der Nitratauswaschung
- Standortgerechte Düngung

## **2.3 Pflanzenschutzmittel**

- Zulassungsprüfung der Mittel auf Umweltverträglichkeit
- Auflagen zum Gewässer- und Bienenschutz
- Reduzierung der Aufwandmengen und Zahl der Anwendungen

## **2.4 Arten- und Biotopschutz**

- Erhaltung und Schutz bestehender Biotope
- Förderung und Anlage von Saum- und Kleinbiotopen sowie naturnaher Flächen
- Umsetzung von Verfahren der umweltschonenden Bewirtschaftung

## **2.5 Pflege und Erhaltung der Agrarlandschaft**

- Erhaltung und Anlage typischer Feldflurvegetation
- Räumlich zonierter Fruchtwechsel
- Schutz und Aufwertung von Wegen, Bachläufen, Waldrändern und Vernetzungsstrukturen
- Sonstige Maßnahmen zur Aufwertung der Agrarlandschaften

Die Einführung einer umweltgerechten Landbewirtschaftung in die breite landwirtschaftliche Praxis ist über ergänzende Maßnahmen sowie intensive Information, Schulung und Beratung der Landwirte zu unterstützen und anzuschließen. Folgende ergänzende Maßnahmen sind hierbei in die Beratung der Landwirte einzubeziehen und umzusetzen:

1. Bodenordnungsverfahren mit agrarökologischer Erfolgskontrolle
2. Flächenextensivierungsprogramm
3. Flächenstillegungsprogramme mit ökologischer Ausrichtung
4. Maßnahmenprogramme zur Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen
5. Vertragsnaturschutz.

### 3. Situation in Rheinland-Pfalz

Die beschriebenen Entwicklungen der Agrarlandschaften betreffen in Rheinland-Pfalz besonders den Vorrheingraben und niederschlagsarme Höhengebiete in der Westpfalz, dem Hunsrück und der Vorderpfalz. Dort sind infolge der momentanen Landnutzung gravierende Veränderungen des Landschaftsbildes, eine Verarmung der Artenvielfalt und zunehmend Schäden im abiotischen Bereich durch Bodenerosion, Fremdstoffeinträge ins Grund- und Oberflächenwasser und Bodenverdichtungen festzustellen. In den genannten Höhengebieten erfolgte zusätzlich großflächige Umwandlung von Grünlandflächen in Ackerland. Niederschlagsreiche Höhengebiete sind von diesen Entwicklungen weniger betroffen, jedoch ist in diesen Regionen infolge der vorherrschenden ungünstigen Agrarstruktur ein starker Rückgang der landwirtschaftlich genutzten Flächen infolge Betriebsaufgaben zu erwarten. In allen Regionen kann jedoch über ganzheitliche Konzepte einer umweltschonenden Landbewirtschaftung die Agrarstruktur erhalten oder verbessert und zusätzlich bei konzertierter Vorgehensweise das Bild und die Funktion der Agrarlandschaft erhalten oder wieder aufgebaut werden.

Die staatliche landwirtschaftliche Beratung in Rheinland-Pfalz hat als einen Beratungsschwerpunkt die Einführung des integrierten Landbaues (Abb.1) in die breite landwirtschaftliche Praxis auf einzelbetrieblicher Ebene. Diese Form der Landbewirtschaftung wird in ihren Inhalten den Anforderungen an einen „umweltschonenden Anbau“ gerecht.

#### Definition der Integrierten Produktion

Gemäß der OILB 1993 wird die Integrierte Produktion in der Landwirtschaft wie folgt definiert:

*„Integrierte Produktion ist eine landwirtschaftliche Nutzungsform, die zur Erzeugung von hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen natürliche Ressourcen und Regulationsmechanismen als Ersatz für umweltbelastende Betriebsmittel verwendet, um eine nachhaltige Landwirtschaft zu sichern“.*

Integrierter Landbau ist demnach eine auf wissenschaftliche Grundlagen aufbauende Anbaurichtung, die neben dem Betriebserfolg des Landwirtes den größtmöglichen Schutz biotischer und abiotischer Ressourcen beinhaltet.

#### **4. Ländliche Bodenordnung als Instrument des Flächenmanagements für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft**

##### **4.1 Allgemeines**

Eine Hauptzielrichtung der „Agrar- und umweltpolitischen Leitlinien für die ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz“ ist es, den bisherigen Entwicklungen zu begegnen bzw. über Verfahren der ländlichen Bodenordnung Agrarlandschaften in ihrer Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.

Im Rahmen eines ganzheitlichen Vorgehens sind hierbei die Möglichkeiten der Landeskulturverwaltung zur Strukturierung der Agrarlandschaften mit den Vorgaben der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung bei der Einführung und Beibehaltung umweltschonender Landnutzungsverfahren identisch mit dem Ziel, den Landwirten ein ganzheitliches Umsetzungskonzept anzubieten. Neben einem wirtschaftlichen Betriebserfolg für den einzelnen Landwirt, muß dieses ein möglichst hohes Maß an Erhaltung und Wiederherstellung funktionsfähiger Agrarlandschaften sicherstellen.

Im Rahmen des Flächenmanagements für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Wasserwirtschaft wurden für die ländliche Bodenordnung für die einzelnen Regionen von Rheinland-Pfalz folgende Aufgaben formuliert:

##### **4.1.1 Oberrheingraben**

Neben der Schaffung einer agrarökologisch angemessenen Landschaftsstruktur, der Vernetzung landwirtschaftlicher Flächen und somit der Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt, sollen sensible Fluß- und Bachauen renaturiert werden.

##### **4.1.2 Höhegebiete**

Durch Offenhaltung der Gebiete über landwirtschaftliche Nutzung soll die Landschaftsstruktur erhalten werden. Gegebenenfalls kann gesteuerte Aufforstung eingesetzt werden.

##### **4.1.3 Steillagen im Weinbau**

In Zusammenarbeit mit Naturschutz und Denkmalpflege werden die typischen Landschaftsbilder erhalten. Hierbei sind besonders die Lebensräume vorhandener Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schützen.

Die detaillierten Planungsvorgaben zur Umsetzung enthalten Aufgaben, die wie folgt in Einzel- und Kombinationsaufgaben formuliert werden können.

#### **4.2 Planungsvorgaben Bodenordnung (= Schaffung und Sicherung der Agrarlandschaft)**

- Sicherung vorhandener Segmente der Naturlandschaft und deren räumliche Abpufferung gegenüber Nutzflächen
- Renaturierung von Bachläufen mit Uferstreifen
- Sicherung und Erhaltung wertvoller Lebensräume in Weinbergslagen
- Erhaltung der Identität des ländlichen Raumes als Erholungs- und Erlebnisgebiet

#### **4.3 Planungsvorgaben Beratung (= Erhaltung der Agrarlandschaft)**

- Wiederherstellung einer ökologisch standortgerechten Landnutzung

- 1. *Zwischen den Feldern***
  - Hecken und Feldgehölze
  - Feldraine
  - Bäche mit begleitendem Gehölzsaum oder Krautstreifen
  - Feuchtbiotope
  - Wege mit Krautsaum (un- oder teilbefestigt)
- 2. *Auf oder in den Feldern***
  - Ackerrandstreifen oder Ackerkrautstreifen am Feldrand oder als Struktur in den Feldern mit verschiedenen Aufgaben
  - Wiedervernässung
  - verschiedene Bracheformen
- 3. *Ackerbauliche Maßnahmen zur Boden- und Lebensraumverbesserung***
  - nichtwendende Bodenbearbeitung
  - Mulch- oder Untersaaten
  - Änderung der Fruchtfolge - System „Immergrün“
  - Änderung der Saattechnik - Reihen- und Pflanzenabstand
  - Verzicht auf Saatgutreinigung
  - Reduzierung des Pflanzenschutzmittel- oder Düngemiteleinsatzes, bzw. vollständiger Verzicht

Abb. 2: Möglichkeiten der Strukturierung von Agrarlandschaften

#### 4.4 Planungsvorgaben Beratung und Bodenordnung in Zusammenarbeit

- Schaffung von Vernetzungsstrukturen in der Agrarlandschaft. Hierbei sind Verfahren der Innen- und Außenvernetzung anzuwenden (Abb. 2). Folgende Vernetzungen sind vorzusehen:
  - Vernetzung von Inseln der Kulturlandschaft mit Nutzflächen
  - Vernetzung von Biotopen mit Nutzflächen
  - Vernetzung der Nutzflächen
  - Innenvernetzung der Nutzflächen
- Schaffung von Pufferzonen zwischen verschiedenen Nutzungsformen über extensives Grünland, Brachflächen oder Vernetzungsstrukturen.

Von verschiedener Bedeutung für den Erfolg der Umsetzung dieser Planungsvorgaben ist die Einbeziehung der Planungen Dritter für die betreffenden Gebiete. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Biotopkartierung und Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, die Landschaftspläne unabhängiger Planungsbüros, sowie der Gewässerpflegepläne und deren Abstimmung mit den Planungen der Landeskulturverwaltung.

### Zielgruppe Landwirt

Die ländliche Bodenordnung als zentrales Element des Flächenmanagements für Dorferneuerung, Naturschutz, Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Kommunen im Rahmen des Flächennutzungsplanes und Dritte bietet sich als Interessenmittler und Umsetzer zwischen Landwirtschaft und den Interessengruppen als Flächennutzer an. Über ihre Verfahren können die Planungen durchgeführt und ein Interessenausgleich geschaffen werden. In Verbindung mit den bestehenden Fördermöglichkeiten werden die Ziele einer zeitgemäßen und erwerbsorientierten Landwirtschaft sowie der Wiederaufbau und Erhaltung von Agrarlandschaften erreicht. Gleichzeitig können Interessen und Ziele von Kommunen und Dritter hinreichend berücksichtigt werden, ohne daß eine Existenzgefährdung für die landwirtschaftlichen Betriebe durch deren Planungen eintritt.

Gegenüber der Landwirtschaft und den Planungen Dritter muß dieses Verständnis jedoch noch entwickelt werden.

Zur Umsetzung der ländlichen Bodenordnung als Instrument des Flächenmanagements für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft, müssen den Landwirten die Fördermöglichkeiten des Landes Rheinland-Pfalz im Vorfeld der Planungen umfassend dargestellt werden.

Folgende Programme kommen hierzu als begleitende Fördermöglichkeiten in Frage:

Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung, Erstaufforstung, Landankauf in Bodenordnungsverfahren zur Neuanlage von Biotopen, Landtausch- und Pachtförderprogramme, „Mehr Grün in der Flurbereinigung“ sowie Regionalprogramme, z. B. EU-Weinmarktreform. Ergänzend hierzu können auch die Biotopsicherungsprogramme, Ökostillegung, Erwerb ökologisch bedeutsamer Flächen, Maßnahmen zur Renaturierung von Bachauen und Maßnahmen zum aktiven und passiven Hochwasserschutz als Fördermöglichkeit einbezogen werden.

Momentan ist in der Landwirtschaft ein Informationsdefizit zu den Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten bei „ökologischen Bodenordnungsmaßnahmen“ festzustellen. Daher sollte vorgesehen werden, im Rahmen der Erstinformation über geplante Vorhaben, auch dieses Instrumentarium umfassend vorzustellen und Interessenten bei der Abwicklung der Antragstellung Unterstützung zu leisten.

Weiterhin ist festzustellen, daß eine zunehmende Bereitschaft der Landwirtschaft besteht, sich mit dem Aufbau und Erhaltung von Agrarlandschaften auseinanderzusetzen und als gleichwertige Partner im Rahmen der Planungen mitzuarbeiten. Gleichzeitig bestehen jedoch Unsicherheiten und Reserven in der Methodik und Umsetzung der Vorhaben. Es müssen demnach Wege gefunden werden, die Landwirte über Information, Beratung und begleitende Betreuung als Flächennutzer und -inhaber von den Verfahren zu überzeugen und in die Abwicklung zu integrieren.

Auf einer unteren Ebene besteht zwischen ländlicher Bodenordnung und staatlicher landwirtschaftlicher Beratung die gleiche Zielrichtung.

Die erfolgreiche Einführung umweltschonender Bewirtschaftungsverfahren über dem einzelbetrieblichen Bereich kann nur in Verbindung mit Verfahren der ländlichen Bodenordnung im Rahmen ganzheitlicher Konzepte umgesetzt werden.

Diese sind in enger Zusammenarbeit zu entwickeln.

Im Rahmen dieser Vorgaben sollen die staatlichen Berater als Partner der Landeskulturverwaltung und als Mittler zwischen Landeskulturverwaltung und Landwirt eingebunden sein. Aufgrund ihrer umfassenden und langjährigen produktionstechnischen Beratung sind die Betriebe in der Region mit ihren spezifischen Schwerpunkten und Problemen bekannt und über den direkten persönlichen Kontakt besteht vielfach ein enges Vertrauensverhältnis zwischen Landwirt und Beratung.

Für die Beratung ist der Beratungsauftrag daher um agrarökologische Aufgaben zu erweitern und über Fortbildung und Schulung den Beratern das Verständnis und Kenntnis der fachlichen Inhalte der Agrarökologie, der Verfahren des umweltschonenden Anbaues und der Bodenordnung zu vermitteln und vertiefen. Die Koordination der Fortbildung und Schulung der Berater kann von der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz übernommen werden, wobei wiederum in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bildungsseminar in Emmelshausen das Fachwissen Dritter für die Umsetzung genutzt werden kann.

Die Zuständigkeit der Landeskulturverwaltung liegt nach diesem Ansatz in der Planung und der Durchführung des Flächenmanagements bei ländlichen Bodenordnungsverfahren. Als Partner kann die staatliche landwirtschaftliche Beratung die Mittelaufgabe zwischen Landwirt und Planer übernehmen:

- 4.4.1 Schulung, Beratung und begleitende Information im Vorfeld und während des Verfahrens zu Fragen der Betriebswirtschaft und Betriebsentwicklung, des umweltschonenden Anbaues und der Agrarökologie.
- 4.4.2 Information zu Möglichkeiten der direkten und indirekten Förderung im Rahmen der Verfahren
- 4.4.3 Moderator vor Ort bei Verfahren der ländlichen Bodenordnung und des Flächenmanagements für Naturschutz, Landschaftspflege und Wasserwirtschaft. Interessenvertreter der Landwirte bei Verfahren für Kommunen oder Dritte, wobei die Aufgabe des Moderators vor Ort in diesen Fällen von den Planern des Kulturamtes übernommen werden könnte.

## 5. Zusammenfassung

Die Leitlinien für das Programm „Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz“ bieten vielfältige Möglichkeiten, den Zwecken von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum gerecht zu werden. Besonders in der Aufgabe als Instrument des Flächenmanagements für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft bietet sich in der Planung und Umsetzung der Verfahren die staatliche landwirtschaftliche Beratung als Partner der Landeskulturverwaltung an. In enger Zusammenarbeit mit Landwirten, der Einbeziehung bestehender Fördermöglichkeiten und der Berücksichtigung von Planungen Dritter können die Ziele der Erhaltung und Wiederherstellung der Agrarlandschaft erreicht und mit gleichzeitiger Einführung umweltschonender Bewirtschaftungsverfahren gesichert werden.

Die Aufgabenverteilung der Partner im Rahmen des Flächenmanagements bei der ländlichen Bodenordnung kann wie folgt formuliert werden:

Die Landeskulturverwaltung ist zuständig für die Neueinteilung und ökologische Strukturierung der Agrarlandschaft im Rahmen der ländlichen Bodenordnung. Hierbei sind agrarökologische Fachplanungen anderer Planungsträger zu berücksichtigen und eine Abstimmung herbeizuführen.

Die staatliche landwirtschaftliche Beratung ist zuständig für die Intensität und Art der Landnutzung durch die Landwirtschaft in der Agrarlandschaft. Zusätzlich können im Rahmen der einzelbetrieblichen Beratung einfache ökologische Strukturen auf freiwilliger Basis oder über Förderprogramme auf Einzelflächen angeregt werden.

Über die Beratung ist Einsicht und Mitarbeit der Landwirte für agrarökologische Belange zu entwickeln. Die Beratung kann als Mittler zwischen Landwirt und Planer tätig werden.

**Literatur:**

Arndt, H.W.; Fischer, K.; K. Wüst, H.S. (1994):

Umwelterhaltung und Umweltgestaltung im kommunalen Bereich, Mannheimer Beiträge zum Öffentlichen Recht und Steuerrecht, Verlag Peter Lang, 219 S.

Felgentreu, D.; Becker, H. (1994):

Auswirkung von Extensivierungsmaßnahmen auf den Naturhaushalt, Mitt. d. Bba, Heft 303, 103 S.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Hrsg.) (1995):

Leitlinien für das Programm „Ländliche Bodenordnung“ in Rheinland-Pfalz

Nachtigall, G. (1994):

Einbindung landschaftsökologischer und naturschützerischer Erfordernisse in die landwirtschaftliche Produktion, Mitt. der Bba, Herft 294, 98 S.

Schekahn, A. (1994):

Umwelt- und Naturschutz und Landwirtschaft auf der gleichen Fläche - wie geht das? Mitt. OVR d. Alten Landes, 49, (12), S. 389-398

Wüst, H.S.; Appel, S.; Beckmann, R.; Schafranski, F. (1994):

Landespflegerische Belange in der Landwirtschaft, KTBL-Arbeitspapier 176, 65 S.

## Delegation als erster Schritt einer Analyse und Optimierung der Verfahrensabläufe<sup>\*)</sup>

### - Vorgaben und erste Erfahrungen -

Leitender Ministerialrat Manfred Buchta, Mainz

Gestern haben wir uns mit den neuen Leitlinien, also mit der konzeptionellen Seite der Bodenordnung, beschäftigt. Heute geht es um Verfahrensmanagement und Verfahrensoptimierung.

Beide Initiativen - die Leitlinien und die Verfahrensoptimierung - betreffen nicht nur dasselbe Medium, nämlich die Ländliche Bodenordnung, sie gehören auch zusammen und bedingen einander:

- Eine Bodenordnung, die zwar mit einem neuen konzeptionellen Design, aber in umständlichen und zeitaufwendigen Verfahrensstrukturen abläuft, würde sehr bald an Kundeninteresse verlieren.
- Ebenso würde eine verfahrensmäßig zwar optimierte, aber den ökonomischen und ökologischen Zielen und Zeitwängen nicht angepaßte Bodenordnung in kurzer Zeit auf das Abstellgleis geraten.

Der Erfolg der Bodenordnung hängt also sehr wesentlich davon ab, ob es uns gelingt, den neuen konzeptionellen Ansatz mit optimierten Verfahrensabläufen zu verbinden.

Nicht zuletzt deshalb hat der Ministerrat mit seiner Zustimmung zu den Leitlinien die Aufforderung an die Verwaltung verbunden, bis Ende dieses Jahres Vorschläge zur Verfahrensoptimierung und zur Organisation vorzulegen.

Wir waren also gut beraten, bereits Anfang 1994 das Thema „Delegation“ als ersten Schritt und Einstieg in die Optimierungsdiskussion aufzugreifen.

<sup>\*)</sup> Rede bei der Tagung des höheren Dienstes der Landeskulturverwaltung am 3./4. Mai 1995 in Emmelshausen

Nach einer Phase der Bestandsaufnahme und Analyse haben wir am 14.04.1994 in einer Dienstbesprechung einen Delegationskatalog vorgelegt, der eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Übertragung von Zuständigkeiten und zur Aufhebung von Zustimmungsvorbehalten enthielt.

In Abstimmungsgesprächen mit Ihnen ist es uns schließlich gemeinsam gelungen, ein einvernehmliches Delegationspaket zu schnüren, das Ende 1994 rechtlich umgesetzt werden konnte. Immerhin sind mehr als 30 Aufgabenbereiche entweder übertragen oder als bestehende Zustimmungsvorbehalte aufgehoben worden.

Das Ergebnis kann sich also sehen lassen, auch wenn zwei weitergehende Vorschläge der Kulturämter und des Ministeriums aufgrund des Einspruchs der Regierungspräsidenten nicht umgesetzt werden konnten.

Im Ergebnis haben wir nur solche Aufgaben delegiert, die von der aufnehmenden Verwaltungsstufe ohne nennenswerten Mehraufwand miterledigt werden können, bei der abgebenden Stufe aber zu deutlichen Entlastungen führen.

Ich kann es mir an dieser Stelle ersparen, jede delegierte Aufgabe zu erläutern, weil die Delegation inzwischen Verwaltungspraxis ist. Ich will mich vielmehr darauf konzentrieren, die Ergebnisse und Auswirkungen der Delegation, soweit es um grundsätzliche Erkenntnisse geht, darzustellen.

Auch wenn sich die Delegation auf herkömmliche Rezepte der Verwaltungsmodernisierung stützt und sich der innovative Wert in Grenzen hält, verbinden sich aber mit ihrer Einführung deutliche Vorteile für den Ablauf der Bodenordnung. Insbesondere in der Einleitungsphase können durch den ersatzlosen Wegfall verschiedener Zustimmungsvorbehalte und durch die Verlagerung der Anordnungs-kompetenz auf die Kulturämter deutliche Beschleunigungseffekte erzielt werden.

Die Arbeitsgruppe 3 A, die sich mit der Optimierung der Verfahrensablaufstruktur und der Delegation beschäftigt, hat hierzu das ablaufbezogene Beschleunigungspotential - also nicht das Rationalisierungspotential - in Arbeitstagen wie folgt geschätzt:

- Bis zum Anordnungsbeschluß = 50 Arbeitstage durch geringere Wartezeiten und Wegfall der Zustimmungsvorbehalte.
- Im weiteren Verlauf der Bodenordnungsverfahren = 45 Arbeitstage, ebenfalls durch Wegfall der Zustimmungsvorbehalte zu § 36, zum Schlußverwendungsnachweis und zur Schlußfeststellung.

Insgesamt werden damit die Laufzeiten der Verfahren um rund 100 Arbeitstage = 1/2 Arbeitsjahr verkürzt. In dieser Berechnung sind nicht quantifiziert die Erfolge der Delegation, die sich außerhalb der Bodenordnung im allgemeinen Geschäftsbetrieb einstellen. Es wäre auch verkürzt gedacht, die „Erfolge“ der Delegation nur in Beschleunigungs- oder Rationalisierungspotentialen zu bemessen. Es geht bei der Delegation um mehr. Es geht letztlich um größere Sachnähe und um eine Aufwertung der „Vor-Ort-Instanz“, die wir angesichts nicht weniger Zustimmungsvorbehalte für notwendig und längst überfällig ansehen.

Wir wollen nicht Gängelung, sondern Vertrauen als ständiges Führungsprinzip in die Verwaltung einführen, das wir im Rahmen der Delegation auch im Verhältnis zwischen Ministerium und Bezirksregierung umgesetzt haben. So gesehen gibt es nach der Delegation nur „Gewinner“:

- Die aufnehmenden Stellen erfahren durch zusätzliche Verantwortung eine Aufwertung.
- Die abgebenden Verwaltungsstufen erhalten Freiraum, um sich ihren eigentlichen Aufsichts- und Regierungsaufgaben mehr und intensiver widmen zu können.

Mit der Delegation haben die Geschäftsbesprechungen bei den Kulturämtern eine Aufwertung erfahren. Nach dem Delegationserlaß vom 21.11.1994 sind die Ergebnisse der Geschäftsbesprechungen in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Kulturamt als Arbeitsprogramm zu beachten ist.

Bei dieser Regelung, meine Damen und Herren, wird deutlich, daß mit der Delegation auch ein Einstieg in neue Lenkungs- und Steuerungsstrukturen gewählt wurde. Ich sehe diese neuen Geschäftsbesprechungen als den vorsichtigen Anfang eines Kontrakt-Managements, in dem in bewußter Abkehr von hierarchischen Strukturen gemeinsame Ziele formuliert und die auftragnehmende Stelle diese Ziele in eigener Zuständigkeit und in eigener Verantwortung umzusetzen hat. Die Kontrolle dieser gemeinsam formulierten Ziele durch die nächsthöhere Instanz sollte sich dabei in engen Grenzen bewegen. Es muß darauf geachtet werden, daß im Zusammenhang mit neuen Managementstrukturen nicht über die Hintertür neue Berichts- und Kontrollpflichten mit einer neuen Bürokratie entstehen.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich nun überleiten zu den weiteren Fragen des Verfahrensmanagements und der Verfahrensoptimierung.

Herr Prof. Lorig wird Ihnen anschließend den Stand der bisherigen Untersuchungen und die Zwischenergebnisse vortragen. Ich will mich deshalb auf die grundsätzlichen Vorgaben und die ersten Erfahrungen konzentrieren.

Zu den grundsätzlichen Vorgaben gehört zunächst die Feststellung, daß sich die Landeskulturverwaltung seit 12 Jahren in einem ständigen Prozeß der Verfahrensüberprüfung und -anpassung befindet.

Ausgelöst wurde diese Entwicklung durch eine Überprüfung des Rechnungshofes und die dabei geforderten deutlichen Stellenkürzungen.

Neben diesem mehr „fremdbestimmten“ Prozeß gab es aber auch verwaltungseigene Initiativen und „selbstbestimmte“ Überlegungen.

Ich darf in diesem Zusammenhang drei mir wesentlich erscheinende Unterlagen erwähnen:

1. Die „Auswertung der Tätigkeits- und Zeitrückweise der vermessungstechnischen Büros“ von Herrn Kleinsteuber aus dem Jahre 1992.
2. Die Prüfungsarbeit von Herrn Burg zum Thema: „Programm Landentwicklung 95 bis 99“ aus dem Jahre 1993, die sich sehr eingehend mit dem Arbeitsaufwand und den Leistungsquoten der Kulturämter beschäftigt.
3. Das sogenannte „Scholz-Papier“, ebenfalls aus dem Jahre 1993, das sich sehr intensiv mit der „Reform der beschleunigten Zusammenlegungsverfahren“ befaßt.

Einige mir wichtig erscheinende Ergebnisse und Erkenntnisse dieser Unterlagen will ich hier kurz darstellen:

1. Der Gesamtaufwand der vermessungstechnischen Büros ist zwischen 1958/64 und 1989 um 34 bis 59 % gestiegen, bezogen auf Acker-Grünland-Verfahren nach § 1 Flurbereinigungsgesetz.
2. Es ist nicht gelungen, durch die Automation den Anstieg des Aufwandes aufzuhalten!
3. Der Aufwand eines Verfahrens nach § 1 ist 2 x so hoch wie der eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens.
4. Der Aufwand in Bodenordnungsverfahren zwischen den einzelnen Kulturämtern schwankt erheblich:
  - Bei Verfahren nach § 1 zwischen 9.954 Arbeitstagen und 5.811 Arbeitstagen (Acker-/Grünlandverfahren)
  - In WG-Verfahren zwischen 6.495 und 2.754 Arbeitstagen
5. Unter bestimmten Voraussetzungen (Stichwort: objektbezogene Abgrenzung des Zusammenlegungsgebietes) ist es möglich, ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren zwischen Anordnung und vorläufiger Besitzeinweisung in zwei Jahren durchzuführen.

Ohne ein bestimmtes Einzelergebnis überzubewerten, bestätigen die Gesamtaussagen der Untersuchungen drei - mir wesentlich erscheinende - Punkte:

1. Der Aufwand zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens ist in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen.
2. Der Einsatz der Automation auf der Grundlage bisheriger Konzepte läßt nur einen sehr begrenzten Erfolg zu.
3. Die Wahl der Verfahrensart nimmt unter Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung eine Schlüsselrolle ein.
4. Verfahrensoptimierung ist nicht nur notwendig, sondern bei einem Aufwand von fast 10.000 Arbeitstagen und Verfahrenskosten von 6.000 bis 7.000 DM/Hektar eine Überlebensfrage für die Landeskulturverwaltung.

Meine Damen und Herren,

alle bisherigen „Optimierungsbemühungen“ der Landeskulturverwaltung erschöpften sich in herkömmlichen Konzepten. Sie waren als Modernisierungsvorhaben beschränkt auf die bürokratisch-strukturelle Ebene und die in der Organisationsentwicklung sichtbaren Merkmale, wie Personalstruktur, Technik, Aufbau- und Ablauforganisation. Die 18 Jahre lang diskutierte Geschäftsordnung für die Kulturämter ist ein Beispiel dafür. Alle Interessen und Interessengruppen sind in dieser Geschäftsordnung durchgesetzt und berücksichtigt. Das Ergebnis spiegelt sich in 80 % Leitungsfunktionen und nur 20 % Arbeitsfunktionen wider.

Die Fragmentierung in Büros und Gruppen ist so stark, daß wichtige Gesamtzusammenhänge und Verantwortungsbereiche verloren gehen.

Ein Schlüsselerlebnis in dieser Hinsicht war für mich folgender Vorgang:

In einem Bodenordnungsverfahren, in dem 800.000 DM Mehrkosten entstanden und größtenteils bereits ausgegeben waren, ging es darum, den nach der Geschäftsordnung Verantwortlichen für diese enormen Kostenüberschreitungen festzustellen. Unterhalb der Amtsleiter-Ebene war dies nicht möglich, weil jeder Beteiligte, egal ob planender technischer Beamter oder nichttechnisch höherer Beamter, sich auf Teil-Verantwortungsbereiche berufen konnte, die partiell selbstverständlich immer beachtet wurden. Es kann aber nicht sein, daß letztlich immer nur der Amtsleiter verantwortlich ist, wenn er in seinem Amt mehr leitende als ausführende Mitarbeiter hat.

Nein, meine Damen und Herren,

aus dieser Erfahrung heraus müssen die jetzt notwendigen Optimierungsüberlegungen völlig neue Denkansätze zum Inhalt haben. Es kann nicht mehr darum gehen, neue Kästchen oder neue Linienstrukturen mit zusätzlichen Hierarchieebenen zu schaffen. Es kann auch nicht mehr darum gehen, allen Fakultäten eine eigene organisatorische Verankerung zu sichern.

Neue Denkansätze und ein verändertes Bewußtsein müssen Grundlage innovativer Organisationsüberlegungen sein.

Ein solches innovatives Konzept ist „Business-Reengineering“.

Lassen Sie mich in einigen kurzen Worte erläutern, um was es dabei geht.

Zunächst dazu, was Reengineering nicht ist. Reengineering ist kein Rationalisierungskonzept. Reengineering ist auch kein EDV-Problem. Reengineering ist vielmehr eine neue Denkweise, ein neues Verhalten, ein neues Bewußtsein, mit dem verkrustete Strukturen aufgebrochen und Prozesse restrukturiert werden sollen. Reengineering bleibt nicht in der formellen Oberfläche stecken, sondern geht in die Breite und Tiefe. Reengineering-Konzepte sind weder von „Oben“ noch von „Unten“ zu installieren.

Nur im Zusammenwirken zwischen Oben und Unten lassen sich Restrukturierungsprozesse in der erforderlichen Breite und Tiefe verwirklichen.

Auf jeden Fall setzt Reengineering eine qualifizierte Beteiligungskultur voraus, die der Informatik und dem Computer eine völlig neue Rolle zuweisen. Der Computer ist nicht mehr eine programmierbare Maschine, sondern ein Medium, mit dessen Hilfe Menschen zusammenarbeiten.

An die Stelle starrer Dienstwege und Hierarchien treten offene Märkte für Information und Ideen. Informatik ist nicht mehr nur Automation. Es nutzt wenig, bestehende Trampelpfade zu asphaltieren oder ein Chaos zu automatisieren. Der Trampelpfad bleibt Trampelpfad, das Chaos Chaos, auch wenn sie asphaltiert bzw. automatisiert sind. „Innovation - statt Automation vorhandener Abläufe“, muß die Devise lauten.

An die Stelle von Dienstwegen muß Netzwerk-Management treten, ein System, mit dem auch die Regulationsprozesse in der freien Natur ablaufen.

Meine Damen und Herren,

nach dieser - zugegebenermaßen euphorischen - Vision zurück zur Landeskulturverwaltung und ihren Denkansätzen.

Seit Anfang des Jahres tagen in dichter Terminfolge die einzelnen Arbeitsgruppen zur Verfahrensoptimierung.

Eine Ausnahme bildet lediglich die Arbeitsgruppe 3 B „Folgen für die Organisationsstruktur“, die ihre Arbeit erst dann aufnehmen kann, wenn die Ergebnisse der übrigen Arbeitsgruppen vorliegen.

Die bisherigen Ergebnisse und Vorschläge werden Ihnen anschließend von Herrn Prof. Lorig vorgestellt.

Lassen Sie mich deshalb einige grundsätzliche Punkte aus der bisherigen Moderation der Arbeitsgruppen festhalten:

1. Das Ziel, die Strukturen und Arbeitsabläufe tiefgreifend zu hinterfragen, und nicht nur Verfahrenskosmetik zu betreiben, ist in jeder Arbeitsgruppe erreicht worden.
2. Deshalb sind die Ergebnisse bahnbrechend - innovativ und richtungsweisend.
3. Das Automationsprojekt „WEDAL“ schafft die Infrastruktur für offene Informationsmärkte und Netzwerk-Management.
4. Insofern war die Landeskulturverwaltung mit diesem Projekt ihrer Zeit voraus.
5. Mit REDAS und der graphischen Datenverarbeitung werden zweidimensionale Beschleunigungseffekte erzielt, und zwar automationsspezifisch und prozeßspezifisch.
6. Beide Projekte automatisieren also nicht das Chaos, sondern ermöglichen integrierte Arbeitsweisen, in denen Arbeitsteilung und Hierarchie an Bedeutung verlieren.

Obwohl die Arbeitsgruppe 3 B „Folgen für die Organisationsstruktur“ ihre Arbeit noch nicht aufgenommen hat, stießen alle Arbeitsgruppen immer wieder an die Barrieren der geltenden Geschäftsordnung.

Dabei festigte sich bei mir der Eindruck, den ich auch bei den Geschäftsbesprechungen gewonnen hatte, daß kein Amt die Geschäftsordnung voll anwendet, weil dies die Abläufe dermaßen hemmen würde, daß positive Arbeitsergebnisse kaum noch zu erzielen wären.

Vielmehr haben sich organisatorische „Subkulturen“ gebildet, mit Hilfe derer Schwierigkeiten zu umgehen versucht werden.

Meine Damen und Herren,

das Thema „Organisation und Geschäftsordnung“ wird uns noch einige Zeit beschäftigen.

Ich will mich deshalb hier ausklinken und zum Schluß kommen.

Obwohl die Arbeitsgruppen mit ihrer Arbeit noch nicht am Ende sind, darf ich schon jetzt Herrn Prof. Lorig und Herrn Pick - auch im Namen von Herrn Dr. Brack - für ihre hervorragende Mitarbeit und Federführung in Fragen der Verfahrensoptimierung danken.

Auch hier ist „Business-Reengineering“ beachtet und umgesetzt worden. Dies hat mir die Moderation der Arbeitsgruppenarbeit sehr leicht gemacht. Bedanken möchte ich mich aber auch bei allen Mitarbeitern der Verwaltung, die in den Arbeitsgruppen hervorragende Arbeit geleistet haben. Mit diesen Worten des Dankes und der Anerkennung will ich schließen und das Wort an Herrn Kleinsteuber übergeben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

## Vorschlag zur digitalen Aufarbeitung der Entscheidungssammlung RzF

Vermessungsrätin Claudia Theuer, Mainz

### 1. Vorbemerkungen

In der Sitzung vom 12. bis 14. September 1994 faßte die Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung (AgRzF) der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) den Beschluß, eventuell künftig die Entscheidungssammlung RzF (Rechtsprechung zur Flurbereinigung) digital aufzuarbeiten. Die einzelnen Bundesländer waren aufgefordert worden, für die Arbeitsgruppe Rechtsprechung Anregungen und Vorschläge zu erarbeiten.

Von der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz wurde der in dem Abschnitt 3 dargelegte Vorschlag zur digitalen Aufarbeitung der Entscheidungssammlung RzF vorgelegt.

Aufbauend auf diesen Vorschlag wurde, unabhängig von einer bundesweiten Einführung einer digitalen Entscheidungssammlung RzF, ein möglicher Einsatz des auf dem der Vorschlag beruhenden Datenbanksystems *Folio VIEWS* in anderen Bereichen der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz untersucht.

### 2. Allgemeines zur Entscheidungssammlung RzF

Die Entscheidungssammlung RzF ist eine derzeit in einem Umfang von drei Bänden gefaßte Loseblattsammlung. Etwa halbjährlich erscheinen hierzu Ergänzungslieferungen. Die 52. Ergänzungslieferung ist bereits ausgeliefert.

Die Schriftleitung und der Druck liegen bei der Direktion für Ländliche Entwicklung Regensburg.

Die Entscheidungssammlung RzF wird im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) von der Arbeitsgruppe Rechtsprechung der Flurbereinigung herausgegeben.

Die Aufgabe der Entscheidungssammlung RzF ist es, für die mit der Flurbereinigung befaßten Stellen grundlegende Rechtsprechung der Flurbereinigung zusammenzutragen.

Es ist vorgesehen, die Rechtsprechung zur Bodenordnung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz -LwAnpG- zu gegebener Zeit als Sonderteil in die Sammlung aufzunehmen.

### 3. Vorschlag zur digitalen Aufarbeitung der Entscheidungssammlung RzF

Es kann davon ausgegangen werden, daß zum jetzigen Zeitpunkt keine geeignete, digitale Sammlung von Rechtsprechungen vorliegt, die den speziellen Anforderungen im Rechtsgebiet Flurbereinigung gerecht wird.

Vielfach wird das Datenbanksystem *Juris* verwendet. *Juris* ist eine digitale Sammlung von Rechtsurteilen und Literatur für jeden Bereich der Rechtsprechung. Die Daten sind zentral auf einer Großrechenanlage in Saarbrücken gespeichert und können bundesweit über die Postleitung genutzt werden. Es entstehen größere Zeitverzögerungen für den Nutzer, bis die Verbindung über das Postnetz aufgebaut wird. Durch die zentrale Abfrage entstehen relativ hohe Benutzerkosten. Da *Juris* jeden Bereich der Rechtsprechung abdeckt, ist der Informationsumfang für das Spezialgebiet Flurbereinigung zu gering.

Zum Aufbau eines eigenen Datenbanksystems gibt es grundsätzlich die Möglichkeiten der eigenen Programmentwicklung oder, soweit vorhanden, den Einsatz von Fremd-Software.

Ist Fremd-Software erhältlich, die den Ansprüchen genügt, sind Eigenentwicklungen unwirtschaftlich.

Seit 1989, heute wesentlich verbessert, ist ein Programmsystem *Folio VIEWS* der Gesellschaft Folio erhältlich. Dieses Programm eignet sich sehr gut für die Einrichtung einer digitalen Entscheidungssammlung. Darüberhinaus bietet dieses Programm noch eine Reihe von weiteren Anwendungsmöglichkeiten.

#### 3.1 Allgemeines zum Programm *Folio VIEWS*

*Folio VIEWS* ist eine Informationsverwaltungs-Software, die es dem Benutzer ermöglicht, nach Informationen zu recherchieren und Informationen elektronisch zu publizieren.

Die Informationen (Daten, wie z.B. Gesetzestexte, Urteile, Literatur usw.) müssen von einem Herausgeber in digitaler Form gespeichert und aufbereitet und anschließend den Benutzern (z.B. Mitarbeiter der Kulturämter) zur Verfügung gestellt werden.

Alle Daten (Informationen) werden in einer sogenannten Infobase gespeichert. Eine Infobase ist eine Zusammenstellung von Daten verschiedener Typen, wie z.B. Text, Zahlen oder Grafiken.

Die ganze Information in einer Infobase wird in Einträgen gespeichert. Ein Eintrag ist somit die Basisstruktur einer Infobase (z.B. kann eine Gerichtsentscheidung als ein Eintrag in einer Infobase definiert werden).

Für die Einführung, Laufendhaltung und Nutzung einer digitalen Entscheidungssammlung RzF sowie zur notwendigen Kostenabschätzung sind drei *Folio VIEWS* Programmversionen zu unterscheiden:

1. *Folio VIEWS* Version 3.01: Mit diesem Programm können eigene Infobases erstellt, bearbeitet und verteilt werden. Die maximale Dateigröße beträgt dabei 16 Terabyte. Alle importierten Dokumente sowie jedes bei der Bearbeitung eingegebene Wort ist für jeden Teilnehmer sofort suchbar.
2. *Folie VIEWS Light*: Mit dieser Programmversion können keine eigenen Infobases vom Benutzer erstellt werden. Die Anwender können jedoch über Schattendateien, Notizen, Anmerkungen und andere Bearbeitungsfunktionen, persönliche Informationen verteilen.
3. Verlegerversion CIDK 3.01: Dies ist das vollständige Entwicklungssystem mit Tools und Runtime-Versionen zum Erstellen und Verteilen kommerzieller Anwendungen auf CD-ROM oder Diskette.

Unter Schattendatei wird eine Ergänzung der Infobase verstanden, in der persönliche Veränderungen am Text, veränderte Zeichenformate, Notizen usw. gespeichert werden können. Jeder Benutzer einer Infobase kann eine unbegrenzte Anzahl an Schattendateien haben. Hierdurch wird die gleichzeitige Arbeit im Team an einer Infobase ermöglicht, jeder Benutzer hat aber trotzdem seine persönlichen Notizen.

Die Abfrage der Informationen durch die Benutzer erfolgt in einem Abfrage-Dialog.

Durch in das Programm eingebaute Suchalgorithmen können die gesuchten Informationen intuitiv gefunden werden. Der Benutzer kann mit Hilfe von Bool'schen Operatoren (Und, Oder, Nicht, Exklusiv-Oder), Platzhaltern, Wortstämmen und gegebenenfalls einem Thesaurus in kurzer Zeit nach einzelnen Wörtern, Wortketten, nach Wortmustern und nach Phrasen suchen.

Zur Strukturierung und Gliederung der verwalteten Informationen in der Infobase stehen verschiedene Funktionen zur Verfügung. Es können automatische Gliederungen (Inhaltsverzeichnisse) erstellt und bearbeitet werden.

Durch die Möglichkeit sogenannte Felder anzulegen, können Informationen thematisch zu Untergruppen zusammengefaßt werden, die kleiner als ein Eintrag sind. Es können somit Informationen z.B. über eine Abfrage nach dem Datum, dem Aktenzeichen, der Fundstelle, dem Gesetz gesucht und gefunden werden. Eine vergleichende Suche solcher Felder kann durchgeführt werden z.B. über alle Datumfelder zwischen dem 10. August und 20. Oktober.

Jedes der Suchverfahren kann auf die ganze Infobase angewendet oder der Umfang der Suche auf einzelne Felder (z.B. auf die Suche in Datumfeldern oder numerischen Feldern), Highlighter, Notizen, Gruppen usw. beschränkt werden.

Highlighters sind wie mit verschiedenen Textmarkern in einem Schriftstück hervorgehobene Textstellen in der Infobase.

Gruppen sind thematische Zusammenstellungen von verwandten Einträgen (z.B. Gesetzestexte, Entscheidungen, Literatur bilden je eine Gruppe).

Die Suchverfahren können beliebig kombiniert werden; eine Anpassung an alle Bedürfnisse ist somit möglich.

Nach Auskunft des Herstellers werden durch eine Underhead-Technology die Dokumente um bis zu 50 % komprimiert.

Folio VIEWS 3.01 steht derzeit für die Plattformen Windows, DOS und Macintosh zur Verfügung. Folio VIEWS 3.01 ist für DOS und Macintosh derzeit nur in englisch verfügbar. Folio VIEWS 3.01 für Windows ist dagegen auch in deutscher Sprache erhältlich.

Eine neue verbesserte Version Folio VIEWS 3.1 für Windows soll ab April 1995 in deutscher Sprache erhältlich sein.

Folio Infobases sind plattformunabhängig. Dies bedeutet, daß Dateien, die unter DOS oder Windows erstellt worden sind, unter DOS, Windows oder Macintosh durchsucht und mit Anmerkungen versehen werden können.

Mit dem Programm Folio VIEWS können Bewegungen innerhalb einer Infobase sehr bequem über sogenannte Verknüpfungen ermöglicht werden. Verknüpfungen sind Sprungpunkte, die den Benutzer von einem Punkt der Infobase zu einem anderen führen. Z.B. ist denkbar, daß während der Bearbeitung, dem Lesen einer Rechtsprechung, über eine Verknüpfung der betreffende Gesetzestext in der Infobase aufgerufen wird und somit nachgelesen werden kann.

Fünf verschiedene Verknüpfungstypen sind möglich:

- Sprungverknüpfung: Führt den Anwender von einem Punkt in der Infobase zu einem anderen.
- Popup: Öffnet ein kleines Fenster mit Zusatzinformationen, die vom Benutzer erstellt worden sind (z.B. Notizen, Fußnoten, Anmerkungen zu einer bestimmten Textstelle).
- Objektverknüpfung: Stellt eine Verknüpfung zu einem separaten Fenster her, das eine Grafik oder ein beliebiges anderes Objekt enthält.

- Suchverknüpfung: Führt eine Suche in der Infobase durch.
- Programmverknüpfung: Startet ein anderes Programm (z.B. Excel).

### 3.3 Notwendige Geräteausstattung

Der Hersteller gibt folgende Systemvoraussetzungen an:

- Ein IBM PC/AT kompatibler Computer mit einem Intel-kompatiblen 80286 Prozessor (oder größer). Für einen optimalen Ablauf unter der Windows-Oberfläche wird ein 80386 oder größerer Prozessor benötigt.
- Microsoft Windows 3.0 oder höher.
- MS DOS Version 3.1 oder höher.
- Mindestens 2 MB Random Access Memory (RAM), empfehlenswert 4 MB RAM oder mehr.
- Mindestens ein high-density-Disketten-Laufwerk (entweder 3.5" oder 5.25").
- Mindestens 20 MB freier Festplattenplatz wird für den kompletten Funktionsumfang empfohlen (3 MB für das Folio VIEWS 3.01 Programm, 3,2 MB für Filter, 1 MB für Objektmanager und 12,5 MB für Infobases und Wörterbuchdateien).
- Ein grafikfähiger Monitor und eine kompatible Grafikkarte (EGA/VGA wird empfohlen).
- Eine Microsoft kompatible Mouse (wird dringend empfohlen, ist aber keine Systemvoraussetzung)

### 3.4 Ausweitung der Datenbank

Die Infobase muß nicht auf die Entscheidungssammlung RzF beschränkt werden. In gleicher Art und Weise können andere Daten (Rechtsliteratur, Gesetzestexte, die in Abschnitt 2.1 bereits erwähnte Rechtsprechung zur Bodenordnung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz -LwAnpG- usw.) in die Datenbank aufgenommen werden. Auch für diese Daten können die Vorteile der Verwaltungs-Software voll genutzt werden.

Folio VIEWS wird bereits bei vielen anderen Stellen (z.B. Stadt Freiburg, in den Bundesländern Thüringen, Niedersachsen, Sachsen Anhalt, an der Universität Bonn) überwiegend im Bereich Bodenordnung nach dem BauGB/Wertermittlung, Bauplanungsrecht/Naturschutz/Verwaltungsrecht eingesetzt. Da unterschiedliche Infobases genutzt werden können, können bereits vorhandene Datenbanken gegebenenfalls übernommen und ausgetauscht werden. Eine Doppelerfassung entfällt. Ein Datenaustausch mit anderen Stellen könnte erfolgen.

### 3.5 Kostenabschätzung

Wie in Abschnitt 3.1 bereits beschrieben sind zur Einrichtung, Laufhaltung und Nutzung einer digitalen Entscheidungssammlung RzF drei Programmversionen zu unterscheiden.

Vom Vertriebspartner des Programmes, Weitkämper Medien Consulting, Gesellschaft für Elektronische Medien mbH in Weilheim, liegt der Luftbild- und Recheristelle derzeit folgende Preismitteilung vor:

1. Folio VIEWS 3.01 in deutsch	DM 1.098,--
2. Folio VIEWS Light 3.01 in deutsch	DM 445,--
3. Verlegerversion CIDK 3.01 in deutsch	DM 4.900,--

### 3.6. Bundesweite Einführung

Voraussetzung für die Benutzung der Verwaltungssoftware *Folio VIEWS* ist eine mindestens wie in 3.3 dargelegte Geräteausstattung der Nutzer.

Zur optimalen Nutzung ist die neueste Windows-Version in deutsch vorzusehen.

Die Verlegerversion CIDK 3.01 des Programms *Folio VIEWS* bzw. *Folio VIEWS 3.01* ist für jede Stelle notwendig, die eine Infobase erstellt und bearbeitet. Im vorliegenden Fall der Einrichtung der Entscheidungssammlung RzF mindestens einmal bundesweit für die zentrale Bearbeitung. Die erstmalige Einrichtung einer digitalen Entscheidungssammlung RzF ist mit großem Arbeitsaufwand verbunden. Denkbar wäre es, daß die erstmalige Einrichtung von verschiedenen Stellen bzw. Bundesländern durchgeführt wird. Eine entsprechende Ausstattung aller bearbeitenden Stellen mit der Verlegerversion CIDK 3.01 wäre dann notwendig.

Für die späteren Ergänzungen ist eine zentrale Erfassung und Auslieferung von nur einer Stelle an alle anderen Nutzer, wie sie heute entsprechend der Schriftleitung und dem Druck bei der Direktion Ländliche Entwicklung Regensburg liegen, sinnvoll.

Für alle anderen Anwender, als reine Nutzer der Infobases, reicht das Programm *Folio Views Light* aus. Der Einsatz kann an beliebig vielen Stellen erfolgen. Die Algorithmen des Programmes erlauben mehreren Benutzern den gleichzeitigen Zugriff auf eine Infobase. Eine darüber hinausgehende Beschaffung von weitergehenden Programmversionen kann jedem Anwender überlassen werden.

Die derzeit in analoger Form vorliegenden Entscheidungen sind zunächst zentral bei einer oder mehreren koordinierten Stellen zu erfassen. Die Erfassung ist am wirtschaftlichsten mit einem Scanner. Die Erfassung von einer Seite der Entscheidungssammlung RzF und Speicherung im Format des Programmes Word for Windows 6.0 wird auf ca. 2 Min. geschätzt. Aber auch direkt eingegebene Daten wie z.B. Schriftstücke können erfaßt werden.

Bereits die abgespeicherten und gescannten Daten ermöglichen eine interaktive Suche in der Infobase.

Zur Einrichtung einer Infobase, die jedoch die vielen im Abschnitt 3 kurz dargestellten Möglichkeiten bietet, müssen die gescannten Daten überarbeitet werden. Ein vollständiges Durchlesen und Bearbeiten der Entscheidungssammlung ist hierfür notwendig. Die Einrichtung von Feldern, Ebenen, Verknüpfungen usw. muß einheitlich nach einem gut vorbereiteten Konzept erfolgen. Dies erfordert Sachkenntnisse sowohl im Programm als auch im Bereich der Rechtsprechung.

Zunächst sollte sich die Einrichtung auf den Bereich der Entscheidungssammlung RzF, gegebenenfalls auch hiervon nur Teile, beschränkt werden. Eine Erweiterung der Infobase z.B. durch Gesetzestexte, Literatur ist jederzeit möglich. Die Aktualisierungen durch Ergänzungslieferungen können bequem über Diskette bei den einzelnen Nutzern eingespielt werden. Die Entscheidungssammlung bzw. Infobase kann somit schnell auf dem aktuellen Stand gebracht werden.

### 4. Weitere Einsatzmöglichkeiten

Neben dem Einsatz von *Folio VIEWS* im Bereich einer digitalen Entscheidungssammlung RzF bietet dieses Programm in vielen anderen Bereichen, nicht nur in der Rechtsprechung, weitere Einsatzmöglichkeiten.

Täglich werden elektronische Dokumente, überwiegend mit Textverarbeitungsprogrammen (Word 6.0) erstellt und gespeichert, jedoch weitgehend in Form von Papier weitergegeben oder veröffentlicht.

Informationen an alle Mitarbeiter werden kopiert und in Papierform weitergegeben. Jedes Schreiben wird heute noch im Papierentwurf in den Akten abgelegt.

Richtlinienwerke werden verfaßt oder geändert und in hunderten von Exemplaren an die Mitarbeiter weitergegeben. Änderungen und Ergänzungen sowie zusätzliche Hinweise lassen sich nur mit größerem Aufwand einarbeiten.

Mit zentral geführten Infobases in denen Richtlinienwerke, Briefe, Rundschreiben, zusätzliche Informationen usw. entsprechend gespeichert werden, könnte Zeit, Geld und Arbeitsaufwand eingespart werden. Über ein Netzwerk, mit Hilfe einer Diskette oder eines CD-Roms können Änderungen schnell weitergegeben werden, so daß die zentral geführte Infobase auch schnell aktualisiert werden kann. Jeder Mitarbeiter kann nach Bedarf sich zu jedem Zeitpunkt Informationen aus der Infobase holen.

Zu bestimmten Themengruppen gehörende Schriftstücke können vom Bearbeiter leicht über die im Abschnitt 3.1 kurz erwähnten Sprungverknüpfungen aufgerufen und eingesehen werden. Die Informationen können vom Nutzer sofort abgerufen werden, ohne daß sie vorher vom Benutzer sortiert und eingeordnet abgelegt werden mußten.

In einer Infobase lassen sich nicht nur Texte erfassen. Komplette Grafiken können direkt in die Infobase integriert werden.

Es können mehrere Infobases für die unterschiedlichsten Bereiche aufgebaut und genutzt werden.

Eine Nutzung bereits vorhandener Infobases wäre ebenfalls denkbar. Z.B. ist die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz derzeit dabei eine Infobase im Bereich Bodenordnung nach dem BauGB / Wertermittlung, Bauplanungsrecht / Naturschutz / Verwaltungsrecht aufzubauen und gegebenenfalls landesweit in dieser Verwaltung einzuführen.

*Folie VIEW* ist nach Aussage des Entwicklers netzwerkfähig und somit im Hinblick auf die künftige Vernetzungsstruktur der Kulturämter vorteilhaft. Zentral geführte Infobases können von jedem Mitarbeiter genutzt werden. Die Anzahl der Nutzer, die auf ein und die selbe Infobase zugreifen ist nicht begrenzt.

## **5. Einsatz von Folio VIEWS in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz**

Eine Entscheidung über die bundesweite digitale Aufbereitung der Entscheidungssammlung RzF ist noch nicht getroffen worden.

Da, wie im Abschnitt 4 bereits aufgezeigt, das Datenbanksystem *Folio VIEWS* viele Möglichkeiten zur Nutzung bietet, wird die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz testweise, mit dem Ziel der landesweiten Einführung, die neuesten Programmversionen *Folio VIEWS Light* und *Folio VIEWS* (in der neuen Version 3.1 als Autorenversion bezeichnet) bei der Luftbild- und Rechenstelle installieren.

Nach einer erfolgreichen Testphase und Vernetzung der Kulturämter ist eine landesweite Einführung, unter anderem zum Zweck der digitalen Aufbereitung der Richtlinienwerke, geplant.

Die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz wird bis Ende 1996/Anfang 1997 mit den benötigten Geräten ausgestattet sein. Einrichtungen von Infobases über das Programm *Folio VIEWS* können sukzessive erfolgen.

## Anpassung der bautechnischen Programme auf WINDOWS-Oberfläche

Bauamtmann Wolfgang Wagner, Mainz

Die Bearbeitung der wasserwirtschaftlichen Programme sowie des Ausschreibungs- und Vergabewesens erfolgte durch die bautechnischen Büros der Kulturämter bislang auf den Anfang der 80<sup>er</sup>-Jahre beschafften heute völlig veralteten Microcomputern Victor 9000. Auf diesen Rechnern bestanden keine Möglichkeiten des Einsatzes moderner Tabellenkalkulations- und Textverarbeitungsprogramme. Die Projektbearbeitung gestaltete sich aufgrund fehlender Korrekturmöglichkeiten nach der Dateneingabe und wegen fehlender Speichermöglichkeiten auf einer Festplatte als äußerst zeitaufwendig und sehr umständlich. Darüberhinaus war aufgrund der Tatsache, daß für Victor 9000 keine Ersatzteile mehr erhältlich sind, ein Ausfall der Systeme zu befürchten.

Im Dezember 1993 wurden die bautechnischen Büros mit Peacock 486-DX 2-50 Rechnern ausgestattet. Als Software wurden die WINDOWS-Programme EXCEL und WORD installiert.

Nachdem moderne Gerätesysteme vorhanden waren, bestand die Notwendigkeit, kurzfristig Fach-Software für diese Rechner zur Verfügung zu stellen, um die Victor Rechner zu ersetzen.

Im Juni 1994 wurde gemäß den Grundsätzen von WEDAL (Kapitel 11) durch die Luftbild- und Rechenstelle mit der Umstellung der wasserwirtschaftlichen Programme auf Basis der Standardsoftware EXCEL 5.0 begonnen.

Der Eigenentwicklung auf WINDOWS-Oberfläche wurde im Bereich der Wasserwirtschaft der Vorzug vor dem Kauf von Fremdsoftware gegeben. Zum einen wurde berücksichtigt, daß die betroffenen Bediensteten bereits über WINDOWS- und EXCEL-Kenntnisse verfügen, zum anderen sollten bei der Umstellung der Programme die spezifischen Anforderungen der Landeskulturverwaltung berücksichtigt werden. An der Systematik der Dateneingabe wurde bewußt möglichst wenig geändert, um eine kurzfristige Anwendungs-Akzeptanz zu erreichen und den Schulungsaufwand für die Bearbeiter zu minimieren.

Es wurde festgelegt, daß eine standardisierte Bildschirmoberfläche für die verschiedenen Anwendungen (Bauprogramme/ HPF etc.) geschaffen wird, um einen einheitlichen Bildschirmaufbau zu erreichen.

So erhalten z.B. alle Eingangsmasken neben dem Programmnamen den Rheinland-Pfalz-Schriftzug mit dem Landeswappen.



Abb. 1: Eingangsmaske der bautechnischen Programme mit Rheinland-Pfalz- Logo und Auswahlfeld

Einfache Bedienbarkeit bei weitestgehender Ausschaltung von Eingabefeldern wurde angestrebt.

Aus diesem Grunde wurden die Bildschirm-Symboleisten ausgeblendet und nur noch die unbedingt notwendigen Bedienungsfelder auf der Bildschirmansicht belassen. Irrtümliche Bedienungsfehler durch falsches Anklicken eines Icons wurden somit ausgeschaltet.

Beim wasserwirtschaftlichen Programmpaket handelt es sich um

- die Berechnung von Hochwasserabflüssen nach Dr. Kalweit,
- die Dimensionierung von Gewässern jeglicher Querschnittsform nach Gauckler-Manning-Strickler,
- die Volumenermittlung bei Regenrückhaltebecken nach Dr. Ritscher,
- die Flächen- und Massenermittlung nach dem Gauß-Elling-Verfahren und
- ein Programm zur Berechnung der Aufstauhöhe an Durchlässen.

Das Programmpaket wurde seitens des Landesamtes für Wasserwirtschaft getestet und durch das MWVLW am 16.03.1995 freigegeben.

Den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft werden die Programme zur Verfügung gestellt, um eine einheitliche Software-Ausstattung von Planungs- und Prüfbehörden herbeizuführen und somit die Prüfung der Planungsunterlagen zu beschleunigen.

Zweiter Schwerpunkt der Bau- und Landespflegeprogramme auf den Victor 9000-Systemen bildeten die Module für das Ausschreibungs- und Vergabewesen.

Eine Eigenentwicklung war hier nicht geboten, da es auf dem Markt viele leistungsfähige und preiswerte AVA-Programme (Ausschreibung; Vergabe; Abrechnung) gibt.

Das zwischenzeitlich angeschaffte Programmpaket IDEALOG 1-9 für WINDOWS ist eine komplette Neuentwicklung des Programmsystems IDEALOG, das unter MS-DOS in ca. 8.000 Exemplaren in Deutschland im Einsatz ist.

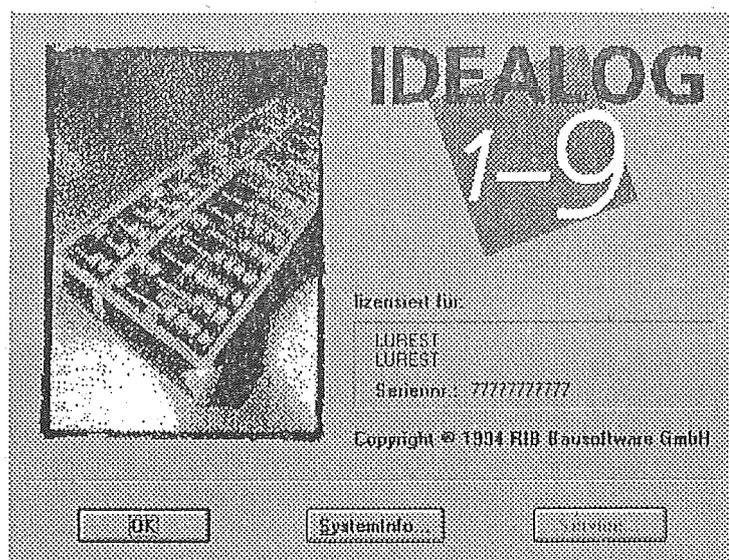


Abb. 2: Startbildschirm bei IDEALOG 1-9 für WINDOWS

Bei diesem Programm werden auf die jahrelange Erfahrung im Bereich der Planung und Bauausführung zurückgegriffen und gleichzeitig alle Vorteile einer modernen WINDOWS-Anwendung genutzt. Die Bearbeitung von Langtexten erfolgt mittels dem Textverarbeitungsprogramm WORD 6.0.

Das Modul „Ausschreibung“ beinhaltet die Projektverwaltung, die Katalogverwaltung, die Erstellung von Leistungsverzeichnissen sowie eine intelligente Mengenermittlung, welche einmal errechnete Werte automatisch auf alle betreffenden Objekte überträgt. Das Modul „Vergabe“ wird für die Nachrechnung von Angeboten und für den Preisspiegel benötigt.

IDEALOG 1-9 ist datenbankorientiert und gewährleistet somit die schnelle und effektive Auswertung aller verfügbaren Daten.

Zukünftige Ausschreibungen können per Diskette an die Anbieter versandt und im Rücklauf als Angebot in das Vergabe-/Preisspiegelprogramm importiert werden.

Mit der im Juli dieses Jahres geplanten Auslieferung von IDEALOG 1-9 endet die Zeit der Victor 9000 Computer bei den Kulturämtern.

## Modernisierung des Flurbereinigungsgesetzes

Ministerialrat Wolfram Kraffert, Mainz

Üblicherweise pflegt man bei Gesetzesänderungen nicht von "Modernisierung" zu sprechen. Enthält doch dieser Begriff Elemente einer Trendwende; und Trendwenden sind im Gesetzgebungsalltag die Ausnahme. Etwas anderes gilt für die Entwicklung des Flurbereinigungsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 23.08.1994<sup>1</sup>. Die Änderungen betreffen in erster Linie das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren und den freiwilligen Landtausch, ferner das Rechtsmittelfverfahren und die Amtsdauer der Teilnehmerschafts-Vorstände.

### 1. Neue Rechtsmittelfristen

Durch Streichung des Satzes 2 des § 141 Abs. 1 FlurbG und des Absatzes 1 des § 142 FlurbG sollen die Rechtsmittelfristen an die in den meisten anderen Verwaltungsverfahrensbereichen übliche Monatsfrist angepaßt werden.

Es soll an dieser Stelle nicht erörtert werden, ob angesichts der immer länger werdenden Verfahrensdauern bei der Bodenordnung diese Regelung klug ist, zumal die jetzt vorgenommenen Gesetzesänderungen insgesamt auch dem Ziel von Verfahrenverkürzungen dienen sollen.

Sicher ist es populistisch wirksam, bestimmte Verfahrensabläufe zu verallgemeinern. Kritisch zu beurteilen ist jedoch die oberflächliche Durchführung dieser Anpassung:

Wenn § 141 Abs. 1 jetzt lautet:

"Mit dem Widerspruch können angefochten werden 1....., 2....., 3..... § 59 Abs. 2 bleibt unberührt. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend",

so ist dazu folgendes festzustellen:

Den meisten ist klar, daß es eine Fristenregelung für Widersprüche in § 70 VwGO gibt, und daß § 70 VwGO über § 79 VwVfG und die entsprechenden Ländergesetze für alle Verwaltungsverfahren gilt, die keine Sonderregelung enthalten, so daß sie auch jetzt in der Flurbereinigung gilt, wenn das Flurbereinigungsgesetz keine Sonderregelung mehr enthält. Besser wäre es gewesen, die Dauer der Widerspruchsfrist zu nennen. Denn der Umstand, daß das Flurbereinigungsgesetz keine Sonderregelung mehr enthalten soll, wird dadurch verundeutlicht, daß § 59 Abs. 2 unberührt bleibt, so daß zumindest für die Ladung zum Anhörungstermin eine 2-Wochen-Frist bestehen bleibt. Dasselbe gilt für die 2-Wochen-Frist für schriftliche Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 5, der von der Neuregelung gleichfalls nicht berührt wird. Das heißt, darauf, daß die Widerspruchsfrist in der Flurbereinigung nunmehr einen Monat betragen soll, kommt man nur über einen holprigen Interpretationsweg.

Daß nach Streichung des § 142 Abs. 1 nun keine Basisregelung über die Anfechtungsklage mehr vorhanden ist, ist zumindest unschön. Geregelt ist nun lediglich der Fall der Klagezulassung ohne Vorverfahren.

Etwas unklar ist auch, wie der neue Gesetzestext insoweit aussehen soll: Wenn die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 142 nunmehr Absätze 1 und 2 werden sollten, hätte dies in das Änderungsgesetz so aufgenommen werden müssen.

Bei der jetzigen Fassung bleibt eigentlich nur der auch andernorts praktizierte Weg, Absatz 1 bei künftigen Gesetzestext-Ausgaben kursiv zu drucken mit der Fußnote: "Gestrichen durch Änderungsgesetz vom 23.08.1994."

Warum hier nicht der Weg gewählt wurde zu regeln, daß die Klage binnen einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbeseids erhoben werden müsse, ist nicht erfindlich.

Insgesamt ist daher die Neuregelung, soweit die Fristen betroffen sind, nicht vollkommen gelungen und gesetzestechnisch unschön.

## 2. Wahlperioden für Teilnehmergeinschaftsvorstände

Die Möglichkeit zur Einführung von Wahlperioden bei Vorstandswahlen soll dem Umstand Rechnung tragen, daß bei Verfahrenslaufzeiten von bis zu über 20 Jahren Vorstände überaltern können. Ob den Ländern empfohlen werden soll, von dieser Regelungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, mag dahinstehen. Der Beschleunigungstendenz des Gesetzgebers läuft sie jedenfalls entgegen, da die Möglichkeit, bei der Vorstandswahl von vornherein durch Periodenbildung eine extreme Verfahrensdauer zu antizipieren eines der Probleme, die sich bei langer Verfahrensdauer ergeben, entschärft, ohne die Verfahrensdauer zu verkürzen.

## 3. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung

Die neue Überschrift zum 2. Abschnitt des 4. Teils des Flurbereinigungsgesetzes bringt das Programm zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber mit der Neuregelung verbindet.

Der alte § 86 enthielt in seinem Absatz 1 mit Begriffen wie "städtebauliche Maßnahmen", Maßnahmen des "Naturschutzes", der "Landschaftspflege", der "Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes" bereits Leitbegriffe des modernen, komplexen Verflechtungssystems privater und staatlicher Handlungsebenen, das in wachsendem Maß zur Quelle des Dilemmas aller flächenbezogener Planungen geworden ist. Das Anschwellen der Verfahrensdauer hat hier seine eigentliche Wurzel.

In wachsendem Maß wurde daher auch angesichts der flexiblen Instrumente für die Planung, die das Flurbereinigungsrecht grundsätzlich bietet, die Frage gestellt, ob nicht mit Bodenordnungen nach § 86 FlurbG ein ideales Mittel zur Verfügung stehe, die zunehmend komplexer werdenden Planungsvorhaben als Realisierungsmittel zu unterstützen.

Diese Frage mußte verneint werden.

Es zeigte sich, daß die Konzeption des alten § 86 einer Neuorientierung der Bodenordnung als Katalysator von Verbundplanungen im Wege stand. Das war bei seiner Neuformulierung 1976 auch durchaus so gewollt:

Noch der Regierungsentwurf<sup>2</sup> hatte die Formulierung vorgesehen, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren solle dazu dienen, ".... um die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder zu erleichtern".

Auf einen Beschluß des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hin<sup>3</sup> erfuhr dieser Vorschlag jedoch eine wesentliche Einengung in Gestalt der Gesetz gewordenen Wendung: "um die Durchführung von notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen". Die ursprüngliche Absicht, auch interne, noch nicht durch Bekanntmachung nach außen

formalisierte Planungen von Fachbehörden durch Bodenordnung unterstützen zu können, war damit unterbunden.

Insbesondere in der Einführung des Begriffes "notwendigen" wurde die Einschränkung gesehen, daß nur solche Maßnahmen Gegenstand einer Förderung durch Bodenordnung sollten sein können, die von Fachplanungsbehörden als Planungsgrundlage rechtsförmlich, in der Regel also durch Planfeststellung festgesetzt waren.

Daß die Teilnehmergeinschaften Träger solcher Maßnahmen werden könnten, wurde allgemein und rundweg verneint.

Es sollte noch nicht einmal ausreichen, wenn die fachbehördlichen Planungen in der Zeit zwischen Flurbereinigungsbeschluß und Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erstellt werden konnten<sup>4</sup>.

Diese Restriktionen sind durch Neufassung des § 86 insgesamt aufgegeben. Während das bisherige Hauptziel des § 86, die Beseitigung landeskultureller Nachteile als Folge öffentlicher Großbaumaßnahmen auf Platz 2 verwiesen wird, bestimmt der neue § 86 Abs. 1 in seiner Nr. 1: "ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um

- Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen, .....

Die amtliche Begründung<sup>5</sup> stellt klar, daß wirklich gemeint ist, was der Gesetzestext als Inhalt suggeriert:

Durch die beispielhafte Aufzählung denkbarer Maßnahmen wird der heutigen Vielfalt der Maßnahmen zur Landentwicklung sowie ihrer Komplexität besser entsprochen.

Die Maßnahmen sollen zukünftig in dem vereinfachten Verfahren nicht nur ermöglicht, sondern auch durchgeführt werden können. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, daß die Teilnehmergeinschaft in geeigneten Fällen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen nach den für die Zusammenarbeit verschiedener Maßnahmenträger in Flurbereinigungsverfahren im übrigen geltenden Vorschriften des Gesetzes auch die Trägerschaft für diese Maßnahmen übernimmt. Träger der Maßnahmen können also die Teilnehmergeinschaft oder Dritte sein".

Damit ist jetzt erstmals die Möglichkeit gegeben, mit Bodenordnungsverfahren ganz neue Problemfelder in Angriff zu nehmen und deshalb ist diese Neuorientierung durch den Gesetzgeber entschieden zu begrüßen. Sinnvoll und folgerichtig ergänzt wird die Neuausrichtung durch Nr. 3 des Absatzes 1, wonach die vereinfachte Flurbereinigung auch eingeleitet werden kann, um "Landnutzungskonflikte aufzulösen".

Mit anwachsendem Umfang an Landbeanspruchung - zumal im Umfeld von Gemeinden - durch Wohnbau, Gewerbeansiedlung, Freizeitanlagen, Verkehr in Verbindung mit einem dichter werdenden Netz raumplanerischer Festlegungen aller Art ist das Thema der Nutzungskonflikte, das früher in der Flurbereinigung eher ein Randdasein geführt hat, zu einem Thema von hoher aktueller Bedeutung und voller Konfliktstoff geworden. Durch Aufnahme dieses Problemfeldes in den neuen Zielkatalog des § 86 hat der Gesetzgeber erstmals den Weg dazu eröffnet, das gesamte Bodenordnungsinstrumentarium in den Dienst eines zukunftsgerichteten Flächenmanagements zu stellen. "Damit wird nicht nur die Konfliktauflösung aufgrund des Flächenbedarfs sogenannter Dritter (z.B. des Natur- und Landschaftsschutzes, des Verkehrs, des Städtebaus, der Industrie- und Gewerbeansiedlung und des Fremdenverkehrs), sondern vorrangig die Verwirklichung von Landnutzungskonzepten angesprochen, die nicht zuletzt im Zusammenhang mit den flankierenden Maßnahmen zu GAP- Reform und einer Förderung durch die EU-Strukturfonds stehen und Voraussetzung für die Stabilisierung einer wettbewerbsfähigen, umwelt- und marktgerechten Landbewirtschaftung sein können".

#### 4. Schwerpunkte künftiger Anwendungsfälle

Ein Schwerpunkt für die Bodenordnung mit der neuen Zielsetzung kann in Verbindung mit der neuen Rechtslage im Bereich der Bauleitplanung in Verbindung mit den Möglichkeiten nach §§ 8 a bis 8 c BNatSchG erwartet werden, wie sie durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993<sup>6</sup> geschaffen wurde. Die Möglichkeit, schon im Vorfeld von Baumaßnahmen im Umfeld der Eingriffsbereiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu planen und zu verwirklichen, wird voraussichtlich zu einer beträchtlichen Aktivierung der §§ 187 ff Baugesetzbuch führen. Auch die neuen Möglichkeiten nach dem BauBG Maßnahmengesetz, insbesondere dessen § 6, können durch die Neufassung des § 86 FlurbG einen beträchtlichen Realisierungsschub erhalten.

(Rheinland-Pfalz hat hierzu bereits ein umfassendes Konzept entwickelt, das beim dortigen Ministerium für Umwelt angefordert werden kann)<sup>7</sup>.

Aber auch alle anderen Bereiche, in denen öffentliche Planungen ineinander übergreifen, sind betroffen. Hier wird die Neuorientierung des § 86 allerdings auch ein Umdenken bei den betroffenen Planungsträgern erfordern. Mit der oft zu beobachtenden ressortweisen Abschottung einzelner Verwaltungszüge wird § 86 in seiner neuen Form nicht zum Leben zu erwecken sein!

Ein wesentlicher Gesichtspunkt der mit dieser Neuregelung beschrittenen Wende besteht ferner darin, daß die auf einander einwirkenden Planungen während des Verfahrens, sozusagen induktiv, entwickelt werden können. Erstmals können hier auch die Teilnehmer - je nach Lage (§ 95 gilt entsprechend: § 86 Abs. 2 Nr. 8) - selbst oder durch ihren Vorstand aktiv beim Entstehungsprozeß des Maßnahmenkatalogs durch Ideenbeiträge oder Kritik mitwirken: die Bürger sind hier nicht mehr auf eine eher marginale Mitsprache durch "Anregungen und Bedenken" angewiesen, die bei anderen Verwaltungsverfahren erst dann möglich sind, wenn alles schon fertig und die Bereitschaft zu Änderungen gering ist.

Wenn die Entwicklung der Anwendung des neuen § 86 in die richtige, d. h., die vom Gesetzgeber gewollte Richtung läuft und nicht als ein weiteres Beispiel solcher Regelungen versandet, die mangels Akzeptanz praktisch obsolet werden, kann sich eine ganz neue, moderne Form kooperativen, bürger-beteiligenden Verwaltungshandelns ergeben, das dem modernen Verständnis von Verwaltung als Partner des Bürgers in besonderem Maße entspricht.

Natürlich ergeben sich schwierige Detailfragen. Deren Beantwortung wird die Bewährungsprobe für die neue Regelung sein. Zum Beispiel: Wie wird es ohne Verfahrensverschleppung und ohne Verfälschung des anvisierten Gesamt-Planungskonzeptes in einem Verfahren möglich sein, die Planung eines Trägers öffentlicher Belange "unberücksichtigt" zu lassen, weil sie nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, z. B. dem Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 (= §86 Abs. 2 Nr. 6) in "umsetzbarer" Form vorliegt?

Die Einzelprobleme hierbei müssen einer gesonderten Betrachtung vorbehalten bleiben.

#### 5. Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten des freiwilligen Landtausches

Zu der Neuorientierung für die Bodenordnung im Bereich der Landentwicklung gehört auch die Änderung des § 103 a Abs. 1 FlurbG, in dem das Wort "zusammenlegen" durch die Worte "neu zu ordnen" ersetzt ist.

Diese Regelung flankiert die Neufassung des § 86, indem sie das einfache schnell zu verwirklichende Landtauschprogramm in den Dienst der Landentwicklung stellt. Dadurch, daß bei Tauschverfahren nunmehr nicht geprüft werden muß, ob die Tauschpartner eine Arrondierung ihrer Flächen erfahren, sondern daß der Tausch auch benutzt werden kann, um Flächenmanagement im Sinne der Landentwicklung zu betreiben, gewinnt letztere ein zusätzliches, einfach zu handhabendes Instrumentarium, das die durch die jetzige Gesetzesänderung betroffene Neuorientierung sinnvoll ergänzt.

## 6. Literaturangaben

- 1) BGBl. I vom 31.8.1994, Seite 2187
- 2) BT-Drs. Nr. 7/3020, Seite 10
- 3) BT-Drs. Nr. 7/4169, Seite 23
- 4) OVG Münster, Natur und Recht 1985, Seite 333
- 5) BT-Drs. Nr. 12/7909, Seite 8
- 6) BGBl. I 1993, Seite 466
- 7) Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt vom 25.5.1994 (Az.: 10215-88 021)

# Verfügungsverbot im Freiwilligen Landtausch?

Oberamtsrat Siegfried Poschmann, Trier

Es wird zur Zeit die Frage diskutiert, ob es rechtlich zulässig sei, in einem Freiwilligen Landtauschverfahren nach § 103 a ff. FlurbG Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG seitens der Flurbereinigungsbehörde entgegenzunehmen und für diese womöglich vor Erlaß des Einleitungsbeschlusses nach § 103 c Abs. 2 FlurbG ein Ersuchen auf Eintragung eines Verfügungsverbotes im Grundbuch zu stellen.

Der Freiwillige Landtausch ist gemäß § 103 b Abs. 1 Satz 1 FlurbG ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, aber kein behördliches Verfahren.<sup>1)</sup>

Wesensmerkmale dieses Verfahrens sind die Freiwilligkeit, sprich, das Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber, also vor allem der Grundstückseigentümer sowie der dinglich Berechtigten und der Beschleunigungsgrundsatz.

Demgemäß kommt eine behördliche Maßnahme, wie das **Ersuchen**<sup>2)</sup> der Flurbereinigungsbehörde auf Eintragung eines Verfügungsverbotes nach § 52 FlurbG nicht in Betracht und wäre mit den Grundsätzen des Einverständnisses aller betroffenen Rechtsinhaber und der Beschleunigung auch nicht im Einklang. Folgerichtig sind in § 103 b Abs. 2 FlurbG die Geltung der §§ 52 und 53 FlurbG im Freiwilligen Landtausch ausdrücklich verneint.

Im Verfahren zum Beispiel des § 1 FlurbG wird gemäß § 52 Abs. 1 FlurbG der Landverzicht grundsätzlich zugunsten der Verteilungsmasse erklärt. Für die Landzuteilung gelten die Abfindungsgrundsätze des zweiten Abschnittes im Dritten Teil FlurbG. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes darf folglich zur Vermeidung des Risikos<sup>3)</sup> des Gutgläubenserwerbs die Geldabfindung erst nach Eintragung des Verfügungsverbotes (§ 135 BGB) ausgezahlt werden. Ein Grundstücksinteressent, der das Verzichtsgrundstück vor Eintragung des Verfügungsverbotes im Grundbuch durch Auflassung gutgläubig erwirbt, ist an den Verzicht gemäß § 15 FlurbG gebunden; er kann lediglich die Geldabfindung von der Teilnehmergeinschaft bzw. dem Dritten verlangen<sup>4)</sup>. Nach Eintragung des Verfügungsverbotes im Grundbuch ist der gutgläubige Erwerb am Verzichtsgrundstück ausgeschlossen (§ 892 BGB).

Im Freiwilligen Landtausch gibt es in diesem Sinne keine Verteilungsmasse, denn nach § 103 Abs. 1 Satz 1 FlurbG werden grundsätzlich lediglich „Ländliche Grundstücke getauscht“. Folglich können die - im übrigen ausdrücklich in § 103 b Abs. 2 FlurbG angesprochenen - Grundsätze für die Abfindung (§§ 44 - 55 FlurbG) im Freiwilligen Landtausch nicht gelten und für die Eintragung eines Verfügungsverbotes besteht keine rechtliche Grundlage.

Völlig anders liegt der Fall, wenn im Freiwilligen Landtausch die Tauschbeteiligten zum Beispiel vereinbaren, daß ein Tauschpartner keine Landzuteilung erhält. Erwirbt in diesem Fall ein Grundstücksinteressent rechtsgeschäftlich das „Verzichtsgrundstück“, dann kann gemäß § 103 f Abs. 4 FlurbG von dem Grundstückserwerber die vorliegende Einverständniserklärung bis zu dem Zeitpunkt widerrufen werden, in dem die Ausführungsanordnung ihm gegenüber unanfechtbar wird. Insoweit gilt also § 15 FlurbG ausdrücklich nicht<sup>5)</sup>.

Wenn schon im laufenden Freiwilligen Landtausch das Ersuchen durch die Flurbereinigungsbehörde auf Eintragung eines Verfügungsverbotes unzulässig ist, bedarf es keiner weiteren Begründung bezüglich der Unzulässigkeit eines solchen Ersuchens vor Erlaß des Einleitungsbeschlusses nach § 103 c Abs. 2 FlurbG. Im übrigen siehe zu der Frage der Eintragung eines Verfügungsverbotes vor Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens die überzeugenden Ausführungen von Klaus Thomas<sup>6)</sup>.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen im Kommentar Quadflieg zu § 103 j FlurbG (Fortsetzung zum Beispiel eines Flurbereinigungsverfahrens als Freiwilliger Landtausch). Hier ist ausgeführt<sup>7)</sup>, daß grundsätzlich die in dem fortzuführenden Flurbereinigungsverfahren bereits ergangenen Entscheidungen Verbindlichkeiten für das Verfahren, als das das Flurbereinigungsverfahren fortgesetzt wird, haben. „Die fortführende Verbindlichkeit vorkonstitutioneller Entscheidungen hat jedoch dort ihre Grenze, wo die jeweilige Entscheidung im Freiwilligen Landtausch nicht zulässig ist.“

Dem Flurbereinigungspraktiker fällt es gewiß schwer, liebgewordene Instrumente aus dem klassischen Flurbereinigungsverfahren - wie das Ersuchen auf Eintragung eines Verfügungsverbotes - im Freiwilligen Landtausch nicht einsetzen zu können. Bei genauerem Hinsehen fällt aber auf, daß hierfür kein Bedarf besteht, wenn der Freiwillige Landtausch so durchgeführt wird, wie das Gesetz dies vorsieht, nämlich schnell und einfach, und nur in den Fällen, in denen in allen Phasen des Verfahrens völliges Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber gegeben ist.

Ich denke wir sind - gerade bei der Tätigkeit vor Ort - aus vielerlei Gründen gut beraten, wenn wir die im Gesetz geforderte Formenstrenge auch treu praktizieren.

#### Literaturangaben:

- 1) Vergleiche Quadflieg „Recht der Flurbereinigung“ Kohlhammer Kommentare (Quadflieg) Rd. Nr. 2 zu § 103 b FlurbG
- 2) Siehe § 38 Grundbuchordnung
- 3) Vergleiche FlurbG Kommentar Seehusen/Schwede 5. Auflage Aschendorff Verlag, Münster (Seehusen) Rd. Nr. 1 zu § 53 FlurbG
- 4) Vergleiche Seehusen Rd. Nr. 7 zu § 52 FlurbG
- 5) Vergleiche Quadflieg Rd. Nr. 10 letzter Absatz zu § 103 b FlurbG
- 6) Siehe Klaus Thomas in „Landabfindungsverzicht außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens“ in „Recht der Landwirtschaft“ 1994, Seite 199
- 7) Vergleiche Quadflieg Rd. Nr. 21 zu § 103 j FlurbG

## Rationelle Neugestaltung eines Steillagenweinbergs an der Mosel

Vermessungsdirektor Lothar Helfgen und Regierungshauptsekretär Bernd Ternes, Mayen

Im Rahmen des Programms "Förderung von Investitionen zur Rationalisierung des Steillagenweinbaus" wurde vom Kulturamt Mayen im Jahre 1993 erstmalig die ganzheitliche Umstellung der Bewirtschaftung eines Steillagenweinbergs gefördert.

Die Förderung umfasste den Neubau eines unbefestigten Weinbergsweges, die Instandsetzung von Weinbergsmauern, die Schaffung von Querterrassen und abschließend den Wiederaufbau der Rebflächen.

Antragsteller war der Winzer Konrad Schwaab aus Koblenz Metternich, der außerdem Inhaber einer Apfelmösterie in Koblenz Güls ist.

Der immense Zeit- und Arbeitsaufwand seines weinbaulichen Betriebszweiges war für ihn der betriebswirtschaftlich schon immer am stärksten ins Gewicht fallende Faktor.

So erkannte Herr Schwaab früh, daß nur eine völlige Umstrukturierung seiner Rebanlagen eine nachhaltige Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten herbeiführen könnte. Diese Verbesserung hoffte Herr Schwaab durch die Umstellung seiner Rebanlagen von Einzelpfahlerziehung auf Drahtrahmenerziehung mit vorheriger Anlage von hangparallelen Kleinterrassen zu erreichen. 1978 begann er unter den skeptischen Augen seines Vaters mit diesen Umstellungsarbeiten.

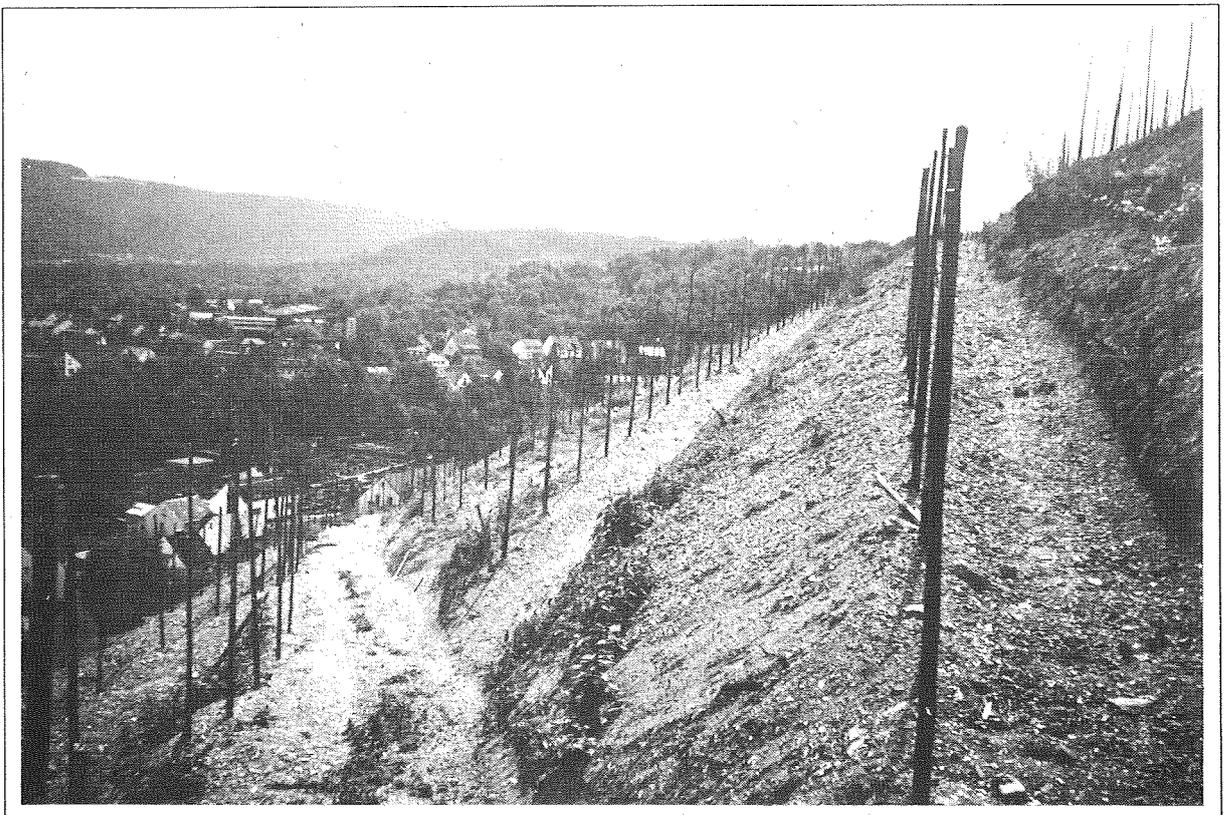


Abb. 1: Neu angelegter Weinbergsweg in Serpentinform.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Herr Schwaab in der betroffenen Weinbergsanlage eine zusammenhängende Fläche von 50,23 a, die er durch einen späteren Zukauf auf insgesamt 86,11 a vergrößern konnte. Der Weinberg ist an seinem Hangfuß durch einen Umlaufweg erschlossen, der oberhalb des Weinbergs auf einem kleinen Plateau endet und den Weinberg somit auch von oben erschließt.

Der durchschnittlich 80 m breite und 100 m tiefe Weinberg weist im unteren Hangbereich eine Steigung von 60 % auf, die sich im oberen Drittel auf ca. 40 % verringert.

Der neu angelegte Weinbergsweg (siehe Abb.1) wurde mit einem durchschnittlichen Längsgefälle von ca. 15 % serpentinartig durch den gesamten Weinberg geführt. Er erschließt in 4 Serpentin mit 5 Steigungen, die jeweils bis zur Grenze des Nachbargrundstückes geführt sind, die gesamte Weinbergsanlage des Herrn Schwaab. Dieser Weg hat eine Gesamtlänge von 400 m und entwässert durch angelegte Querrinnen in die unterliegenden Kleinterrassen. Selbst bei den starken Regenfällen des Winters 1993 / 94 kam es nur zu unwesentlichen Abrutschungen und Erosionsschäden.

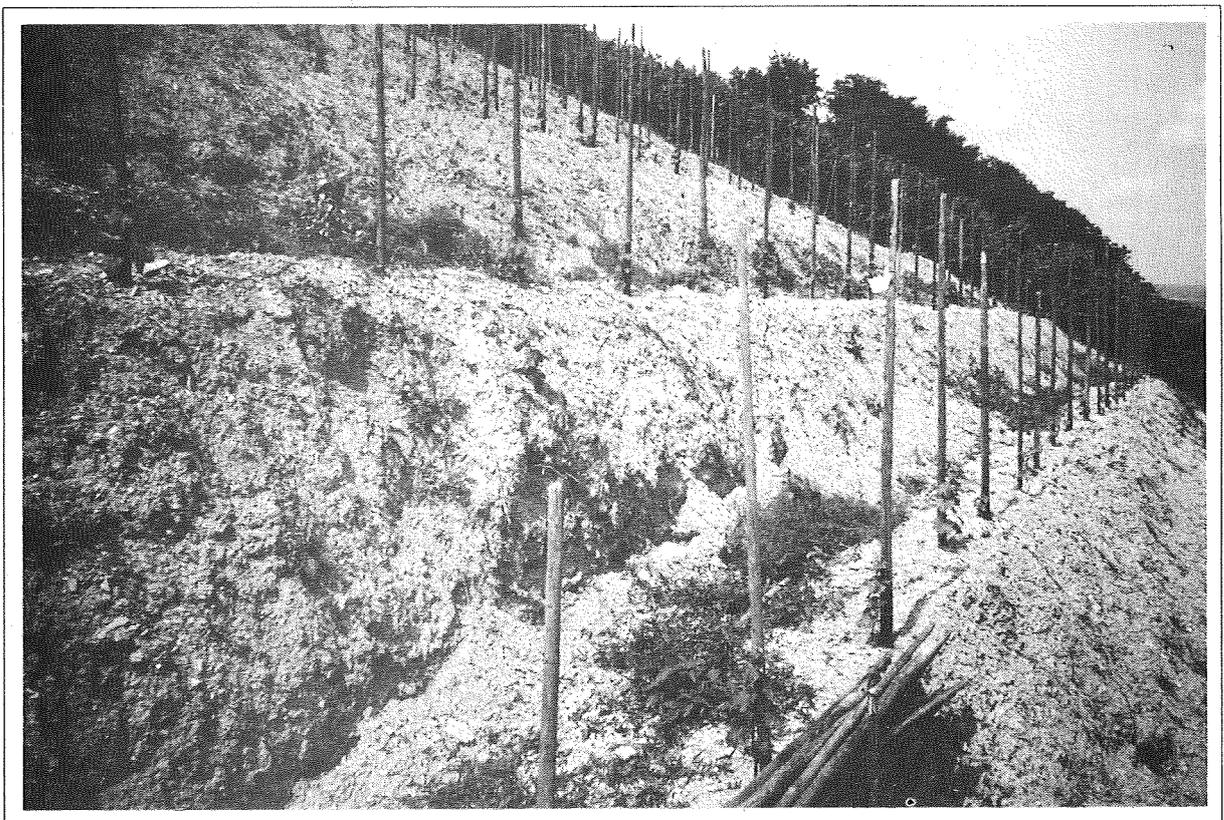


Abb. 2: Kleinterrassen im Weinbergsbereich mit bergseitiger Böschung

Die mittels eines Baggers angelegten Kleinterrassen (siehe Abb.2) haben im oberen Weinbergsbereich incl. Böschungsfäche eine Breite von 2 m und im unteren steileren Bereich eine Breite von 4 m. Die angelegten Böschungen haben ein Gefälle von 75 %. Lediglich im oberen Bereich stieß man beim Anlegen der Kleinterrassen auf felsigen Untergrund.

Jeweils eine Rebzeile pro Terrasse wurde an die Bruchkante (siehe Abb.3) zur talseitigen Böschung gepflanzt. Die Reben haben in der Reihe einen Pflanzabstand von 1,30 m. Es wurden insgesamt 2.350 Reben gepflanzt, dies entspricht einem durchschnittlichen Standraum von 3,60 qm pro Stock.

Die Zufahrt zu den Terrassen erfolgt über den neu angelegten Serpentinweg, wobei im flacheren Weinbergsteil an den Terrassenenden Auffahrten zu den darüberliegenden Terrassen geschoben wurden.

Die vor den Erdarbeiten vorhandenen Weinbergsmauern wurden zum größten Teil erhalten, die Kleinterrassen wurden entsprechend angepasst. Die den Weinberg zum unterliegenden Weg am Hangfuß sichernde Mauer wurde in großem Umfang (54,53 qbm) saniert.



Abb. 3: Pflanzung der neuen Rebzeilen an der Bruchkante zur talseitigen Böschung

Herr Schwaab hat nunmehr 16 Jahre Erfahrung mit dieser Bewirtschaftungsweise. Bereits 3/4 seiner Weinbaufläche hat er derartig umgestellt. Lediglich die steilsten kleinterrassierten Weinbergslagen werden noch auf die herkömmliche Art (in Richtung des stärksten Hanggefälles) bewirtschaftet.

Stand zu Beginn der Umstellung die Arbeitszeiterparnis im Vordergrund, so meint Herr Schwaab heute, daß ihm diese Bewirtschaftungsart ein ganzes Bündel von Vorteilen gebracht hat. Er vermarktet seinen Wein ausschließlich selbst über die Flasche, sein Sortiment besteht überwiegend aus trockenen Weinen. Da ist er auf die bestmögliche Qualität angewiesen. Ausdrucksstarke Weine sind nach seiner Meinung nur bei Erträgen unter 80 hl pro Hektar zu erzielen.

Er liegt seit 1985 mit seinen Durchschnittserträgen zwischen 60 und 75 hl.

Herbizide werden schon seit den ersten Umstellungen nicht mehr in diesen Lagen eingesetzt. Nützlinge haben sich in den begrünnten Weinbergen stark vermehrt. Lediglich auf den Fungizideinsatz gegen pilzliche Schädlinge kann nicht verzichtet werden. Der Boden wird nicht mehr bearbeitet. Die Dauerbegrünung wird mit einem AS Mäher mit Eigenantrieb gemäht, das Mähgut verbleibt im Winberg, verringert den Nährstoffbedarf und erhöht die Humusbildung.

Für das nächste Jahr ist der Kauf einer Anbau- raupe vorgesehen, womit das Mähen der Böschungen noch erheblich erleichtert wird. Ein weiterer Vorteil des großen Zeilenabstandes besteht darin, daß die Rebzeilen sich nicht gegenseitig beschatten. Sie werden besser durchlüftet, die Krankheitsanfälligkeit ist deutlich verringert.

Die sehr komplexe Antragsbearbeitung inclusive des Transfers von Wiederbepflanzungsrechten zog sich über insgesamt 16 Monate hin.

Die Kosten für den Neubau des Weinbergsweges, die Instandsetzung der Weinbergsmauern und die Schaffung der Kleinterrassen beliefen sich auf insgesamt 76.213,06 DM = 88.500,- DM / ha. Davon waren 74.346,34 DM zuschußfähig, es floß ein Zuschuß von 59.477,- DM = 69.000,- DM / ha.

Der Aufbau der Rebflächen wurde nach der VV mit 14.000,- DM / ha gefördert, entsprechend flossen hier weitere 12.055,- DM an Zuschüssen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde seitens des Kulturamtes auch über eine Erschließung per Monorackbahn nachgedacht.

Die Projektkosten wären hierfür etwas geringer gewesen.

Der Antragsteller hat sich aber nach eingehender Beratung für eine Querterrassierung entschieden, da hiermit ein größerer Mechanisierungsgrad erreicht wurde, und langfristig mit günstigeren Erzeugungskosten gerechnet werden kann.

Die im vorliegenden Fall günstigen Gelände- verhältnisse sind auch nicht auf klassische Monorackerschließungen mit weitaus kleineren Weinberggrundstücken und einer Vielzahl von kleinen und durch hohe Weinbergsmauern abgestützte Terrassen zu übertragen. Dennoch dürften bei dem geförderten Projekt Gelände- verhältnisse vorliegen, wie in einem Großteil der unbereinigten Steillagen im nördlichen Rheinland- Pfalz. Es ist davon auszugehen, daß hier noch ein großes Rationalisierungspotential vorhanden ist.

## RECHTSPRECHUNG

Ministerialrat Günter Emig, Mainz

### § 28 FlurbG

**Bei der Ermittlung des Wertes langjährig brachliegender Weinbergsflächen sind die hierfür nach weinbaurechtlichen Bestimmungen bestehenden Nutzungseinschränkungen zu berücksichtigen**

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.11.1994 - 9 C 12689/93 OVG -

#### Aus den Gründen:

Zunächst ist davon auszugehen, daß der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers gemäß § 27 Abs. 2 FlurbG im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist. Dabei ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 FlurbG für landwirtschaftlich - und somit auch für weinbauwirtschaftlich - genutzte Grundstücke das Wertverhältnis regelmäßig nach dem Nutzen zu ermitteln, den sie bei gemeinüblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung - unabhängig von der Entfernung zum Hof oder zur Ortslage - nachhaltig gewähren können. Nach diesen Bewertungsmaßstäben entspricht die Einstufung der in Frage stehenden Brachflächen des Klägers als „Weinbergsbrache“ den Tatsachen und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn diese Flächen werden etwa seit den 70er Jahren weinbaulich nicht mehr genutzt und liegen brach. Mit dieser Einstufung ist berücksichtigt, daß die früher weinbaulich genutzten Flächen zwar brachgefallen, aber dennoch im anerkannten weinbauwürdigen Gelände gelegen sind, so daß sie im Bewertungsverfahren, wenn auch mit dem Zusatz „Brache“, grundsätzlich der Nutzungsart „Weinberg“ oder „Weingarten“ zutreffend zugeordnet worden sind. Denn durch das Brachfallen wird - abgesehen von entstehenden Rekultivierungsmaßnahmen und -kosten - die Nutzungsart einer Fläche in der Regel nicht verändert.

Aufgrund zwingender, insbesondere weinrechtlicher Bestimmungen, die auch in der Flurbereinigung gelten, führt die Brache im vorliegenden Falle jedoch zu Nutzungseinschränkungen, die bei der Wertermittlung zu berücksichtigen waren, weil bei der Bemessung einer dem Vorbesitz gegenüber wertgleichen Landabfindung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG die nach den §§ 27 bis 33 ermittelten Werte zugrunde zu legen sind. Solche nutzungsbeschränkende Vorschriften liegen mit den innerstaatlich unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, hier in Form der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates i.d.F. vom 14. Juni 1993 (ABl. Nr. 11 L 154, Seite 39) sowie mit dem bei der hier anhängigen Verpflichtungsklage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung geltenden Weingesetz nach Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Weinrechtes - WeinG - vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) vor. Danach kommt eine Bewertung der brachgefallenen Weinberge des Klägers als „Weingarten“, mit der Folge der Gleichstellung dieser Flächen mit solchen, die ununterbrochen weinbauwirtschaftlich genutzt worden sind, nicht in Betracht. Denn nach diesen Rechtsvorschriften ist derzeit eine weinbauliche Nutzung der brachgefallenen Weinbergsflächen nicht möglich, was der Beklagte in der Bewertung dieser Flächen zutreffend berücksichtigt hat. Unstreitig besitzt der Kläger nämlich kein für die Wiederbepflanzung seiner brachgefallenen Weinbergsflächen gemäß Art. 7 VO (EWG) erforderliches Wiederbepflanzungsrecht. Auch hat er keine Genehmigung zur Neuanpflanzung gemäß Art. 6 VO (EWG), und er kann eine solche Genehmigung auch nicht erlangen, weil dafür die Voraussetzungen fehlen. Zunächst steht einer solchen Genehmigung entgegen, daß gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 VO (EWG) - in der in der mündlichen Verhandlung näher erörterten geltenden Fassung - bis zum 31. August 1996 jede Neuanpflanzung von Reben untersagt ist. Davon abzuweichen ist zwar den Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 Abs. 2 VO (EWG) i.V.m. § 7 Abs. 1 WeinG ausnahmsweise möglich. Die Voraussetzungen dafür liegen aber hier nicht vor. Denn unabhängig von der dabei geforderten Eignung der betroffenen Fläche für die Erzeugung von Qualitätswein kommt nach der für das Flurbereinigungsverfahren alleine einschlägigen und auf die Verordnung (EWG) bezogenen Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 2 WeinG eine Neuanpflanzung von Reben deshalb nicht in Betracht, weil danach eine Genehmigung nur insoweit zulässig ist, als dies zur wertgleichen Abfindung der Teilnehmer nach § 44 FlurbG erforderlich ist. Nachdem aber der Kläger mit den in Rede stehenden Flächen keine bestockte und bewirtschaftete Weinbergsfläche eingebracht hat, sind bei

ihm die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Neuanpflanzung zur Gewährleistung einer im Sinne von § 44 FlurbG wertgleichen Abfindung nicht gegeben. Denn sonst würden über den vorherigen Bestand hinaus Rebflächen entstehen, die für die Sicherung der wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG nicht erforderlich wären. Danach ist die vom Kläger angestrebte Änderung der umstrittenen Bewertung kraft Gesetzes ausgeschlossen.

## AUS DER SPRUCHSTELLE

Regierungsdirektor Dr. Günter Müßig, Mainz

### Abhilfeentscheidungen

1. **Zur Abfindungsgestaltung unter Berücksichtigung des Acker-Grünland-Verhältnisses**
  - 1.1 In das Flurbereinigungsverfahren A hat ein Teilnehmer einen Anspruch von rd. 5,8 ha Acker und 7,6 ha Grünland eingebracht. Er hat dafür 2,2 ha Acker und 11,0 ha Grünland erhalten.
  - 1.2 In das Flurbereinigungsverfahren B hat ein Teilnehmer einen Anspruch von 1,4 ha Acker und 1,8 ha Grünland eingebracht. Er hat dafür 3,2 ha Grünland erhalten.

Die Spruchstelle hat beide Widersprüche als begründet angesehen. Die Tatsache, daß in beiden Fällen ein Teil des zugewiesenen Grünlandes ackerfähig war, wird erfahrungsgemäß im Rechtsstreit vor dem Oberverwaltungsgericht nicht berücksichtigt. Maßgebend ist die Nutzungsart nach der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung. Im übrigen war in beiden Fällen zwischen absolutem Grünland (Tallagen) und Acker-Grünland nicht unterschieden worden (vgl. hierzu „Hinweise für die Flurbereinigungsbehörde“ Ziff. 1).

2. **Zur Abfindungsgestaltung im Wasserschutzgebiet**
  - 2.1 In das Flurbereinigungsverfahren C hat ein Teilnehmer 12 ha im Wasserschutzgebiet gelegene LN eingebracht. Von seiner Landabfindung sind 17 ha im Wasserschutzgebiet gelegen.
  - 2.2 In das Flurbereinigungsverfahren D hat ein Teilnehmer im Wasserschutzgebiet zwar nicht mehr Fläche erhalten als er dort hatte, er hat aber etwa 2 ha mehr an feuchten und extrem nassen Talauen erhalten. Dränungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Die Spruchstelle hat beide Widersprüche als begründet angesehen. In beiden Fällen konnte ohne größere Änderungen der Landabfindungen abgeholfen werden, so z. B. durch Gutschriften und andere Abhilfemaßnahmen.

3. **Zur Abfindungsgestaltung in Teilen des Flurbereinigungsgebietes die zum zweiten Mal bereinigt worden sind.**
  - 3.1 In das Flurbereinigungsverfahren E hat ein Teilnehmer u. a. einen Acker von 1,6 ha eingebracht, der zuvor zum Flurbereinigungsgebiet der Nachbargemeinde gehört hat. Dieser Acker wurde in alter Lage wieder ausgewiesen und auf 1,3 ha verkleinert, der übrige Landanspruch wurde an anderer Stelle abgefunden.
  - 3.2 Im Flurbereinigungsverfahren F hat ein Teilnehmer u. a. einen Acker von 3,9 ha eingebracht, der zuvor zum Flurbereinigungsgebiet der Nachbargemeinde gehört hat. Dieser Acker wurde in alter Lage wieder ausgewiesen und auf 3,7 ha verkleinert, der übrige Landanspruch wurde an anderer Stelle abgefunden.

Die Spruchstelle hat beide Widersprüche als unangenehm angesehen, brauchte aber nach eingehender Erörterung und erheblicher Überzeugungsarbeit nicht abzuweichen.

#### 4. Zur Abfindungsgestaltung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Brennrechten

- 4.1 Im Flurbereinigungsverfahren G hat ein Teilnehmer (landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb mit Brennerei) rd. 100 im Ertrag stehende Obstbäume durch den Flurbereinigungsplan verloren.
- 4.2 Im Flurbereinigungsverfahren H hat ein Teilnehmer (landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit Brennerei) rd. 60 im Ertrag stehende Obstbäume durch den Flurbereinigungsplan verloren.

Die Spruchstelle hat beide Widersprüche als begründet angesehen, denn nach § 44 Abs. 2 FlurbG sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse abzuwägen und zu berücksichtigen. In den vorliegenden Fällen konnten die Widersprüche vergleichsweise erledigt werden durch Zuweisung eines Massegrundstückes bzw. durch eine bis zum Jahr 2010 befristete Nutzregelung für die Obstbäume, die in den Grünstreifen entlang der Gemeindewege stehen (vgl. hierzu auch „Hinweise für die Flurbereinigungsbehörde“ Ziff. 2).

#### 5. Zur Abfindungsgestaltung am Ortsrand

- 5.1 In das Flurbereinigungsverfahren I hat ein Teilnehmer ein Hausgrundstück am Ortsrand, das zwischen einer Ortsstraße und einem Wirtschaftsweg gelegen ist, sowie einen ca. 50 m entfernt gelegenen Garten eingebracht. Nach den festgestellten Ergebnissen der Wertermittlung wurde dem Hausgrundstück (Hf) die Wertzahl 450, dem Garten (G) die Wertzahl 100 und dem Weg die Wertzahl 1 zugeordnet. Als Landabfindung erhielt der Teilnehmer lediglich sein um die Wegefläche erweitertes Hausgrundstück. Dabei hatte die Flurbereinigungsbehörde kurzerhand die Wegefläche als „Hf“ umbewertet, wodurch der Anspruch auf Werteinheiten aus dem Garten aufgezehrt worden ist.

Die Spruchstelle hat diesen Widerspruch als begründet angesehen und durch Ausweisung eines Gartens am Ortsrand abgeholfen. Die Mehrausweisung am Wohnhaus (Wegefläche) wurde vergleichsweise in Geld ausgeglichen.

- 5.2 In das Flurbereinigungsverfahren J (nach § 87 FlurbG) hat ein Teilnehmer (Haupterwerbslandwirt) einen am Ortsrand, aber im Außenbereich gelegenen Acker eingebracht. Nördlich dieses Ackers grenzt ein Gewerbegebiet unmittelbar an, westlich grenzt die Ortslage unmittelbar an. Dieser Acker wurde von einer Umgehungsstraße (in Nord-Süd-Richtung) durchschnitten. Der Teilnehmer hat im Planwunschtermin geäußert, er wolle sein zum Ort hin gelegenes Restflurstück (westlich der Umgehungsstraße) behalten, weil er beabsichtige, dort eine Halle (Wirtschaftsgebäude) zu errichten. Die Flurbereinigungsbehörde hatte den Teilnehmer trotzdem auf der östlichen, der Ortslage abgewandten Seite der Umgehungsstraße mit Land abgefunden, im wesentlichen mit der Begründung, der Altbesitz sei im Außenbereich gelegen und als Landwirt könne er auch jenseits der Umgehungsstraße bauen.

Die Spruchstelle hat den Widerspruch für begründet angesehen und ihm abgeholfen. Nach ihrer Auffassung war der Altbesitz als Hallenstandort wesentlich günstiger als die Landabfindung. Maßgebend für diese Einzelfallentscheidung waren dabei die Baukosten, die Lage zum Betrieb, die Wegeverhältnisse und die Unterführung unter der Umgehungsstraße.

## Hinweise für die Flurbereinigungsbehörde

1. Je nach Beschaffenheit des Verfahrensgebietes kann es zweckmäßig sein, nach Grünland (GR) und Acker-Grünland (AGR) in der Nutzungsart zu unterscheiden oder sogar das Acker-Grünland als Acker (A) zu bewerten. Auf das Rundschreiben des MLWF vom 28. Februar 1990 (Az.: 74 S - 21.00/50.14) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
2. Bei hohem Verlust an Obstbäumen durch den Flurbereinigungsplan sollten für diese Teilnehmer schon im Flurbereinigungsplan Nutzungsregelungen (befristet oder bis zur Abgängigkeit) getroffen werden. Erfolgt eine solche Regelung erst durch Nachträge zum Flurbereinigungsplan, so sind Nutzungsregelungen mit den neuen Eigentümern (z. B. Gemeinde, Landesforstverwaltung, Private) sehr viel schwieriger zu erreichen.
3. Bei der Begründung von Dienstbarkeiten zugunsten von Versorgungsunternehmen durch den Flurbereinigungsplan muß damit gerechnet werden, daß diese im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben werden (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.1.1988 - 5 C 5.84 -, in : RzF § 1 Seite 67 ff.).
4. Die Wertermittlungsrahmen in einigen Flurbereinigungsverfahren sind zu „eng“. So läßt z. B. ein mit Wertzahl 12 (Klasse 1) beginnender Wertermittlungsrahmen bei 7 A/GR-Klassen und noch drei bis vier Holzboden- und Hutungsklassen zu wenig Spielraum für reelle Ertragswerte. Die Wertdifferenz für einen mittleren Acker (Wertzahl 9) und eine feuchte Talwiese im Wasserschutzgebiet (Wertzahl 7) ist zu gering. Darüber hinaus wird den unteren Wertklassen bei Anwendung des verfahrensspezifischen Kapitalisierungsfaktors dann ein zu hoher Geldwert zugemessen.

# LITERATURÜBERSICHT

Professor Axel Lorig und Rudolf Dielmann, Mainz

### Recht der Landwirtschaft

- |              |   |
|--------------|---|
| Baur, H.-W.: | Reform der Strukturfonds der Europäischen Union, Heft 1, Januar 1995, S. 1            |
| Zillien, F.: | Landesplanung und Raumordnung in Thüringen, Heft 5, Mai 1995, S. 113                  |
| Dippold, R.: | Regelungen bei zusammengeführtem Boden- und Gebäudeeigentum, Heft 5, Mai 1995, S. 116 |
| Hoecht, H.:  | Rad- und Wanderwege durch Flurbereinigung, Heft 6, Juni 1995, S. 141                  |

### Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung

- |   |   |
|---|---|
| Läpple, E.Ch.:                                  | Änderung des Flurbereinigungsgesetzes, Heft 1, Januar 1995, S. 11   |
| Burgmaier, K.,<br>Miersch, K. und<br>Donié, M.: | Auswirkungen einer Flurneuordnung auf agrarstrukturelle Faktoren der Flurstruktur, Heft 1, Januar 1995, S. 18 |

- Burgmaier, K.,  
Miersch, K. und  
Donié, M.: Auswirkungen einer Flurneuordnung auf die betriebliche Entwicklung, Heft 1, Januar 1995, S. 22
- Sauer, L.: Ökonomische Vorteile von Bodenordnungsverfahren in Wasserschutzgebieten, Heft 2, März 1995, S. 49
- Burgmaier, K.,  
Miersch, K. und  
Donié, M.: Einkommensverbesserung im landwirtschaftlichen Betrieb durch Arbeitszeiteinsparung in der Flurneuordnung, Heft 2, März 1995, S. 75
- Hoisl, R.: Perspektiven und Möglichkeiten der Entwicklung ländlicher Gebiete, Heft 4, Juli 1995, S. 193
- Werner, A.: Entwicklung und Realisierung nachhaltiger Landnutzungssysteme, Heft 4, Juli 1995, S. 202
- Kretschmer, H.: Wieviel Landwirtschaft braucht der Biotop- und Artenschutz, Heft 4, Juli 1995, S. 214
- Siebert, R.: Auswirkungen des Strukturwandels auf die ländliche Bevölkerung in den fünf neuen Bundesländern, Heft 4, Juli 1995, S. 222
- Kohl, A.: Die agrarstrukturelle Vorplanung - ein Instrument zur Entwicklung ländlicher Räume, Heft 4, Juli 1995, S. 227
- Weber, H.: Integrierte ländliche Entwicklung, ein Konzept zur Zukunftsgestaltung des Landes Brandenburg, Heft 4, Juli 1995, S. 236

#### **Zeitschrift für Vermessungswesen**

- Kuhlmann, H. und  
Schütze, M.: Expertensysteme in der Geodäsie - Erfahrungen aus einem Projekt, Heft 2, 1995, S. 49
- Schmalgemeier, H.: Bodenschutz und Grundstücksmarkt in der Bundesrepublik Deutschland, Heft 4, 1995, S. 161
- Prell, K.-M.: Automationskonzept in der Flurneuordnungsverwaltung Thüringen, Heft 6, 1995, S. 305

#### **Allgemeine Vermessungsnachrichten**

- Hachmann, P.: Bodenordnung bei der Bahn, Heft 1, 1995

#### **Vermessungswesen und Raumordnung**

- Kötter, T.: Die AVP, ein Instrument für eine integrierte ländliche Entwicklung, Heft 1, 1995
- Maucksch, W.: Verwendung autochthonen Pflanzmaterials bei Flurbereinigungen, Heft 1, 1995

**Vermessung-Photogrammetrie-Kulturtechnik**

- Loat, R. und  
Willi, H.-P.: Hochwasserschutz aus der Sicht des Bundesamtes für Wasserwirtschaft,  
Heft 2, 1995
- Calörtscher, M.: Ökologische und landschaftsgestalterische Maßnahmen in modernen  
Meliorationen - Sind solche Maßnahmen über die Empfehlungen der SIA  
406 effektiv und effizient integrier- und umsetzbar, Heft 2, 1995

**Nachrichten aus der Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz**

- Herzfeld, G.: Das Vermessungs- und Katasterwesen in Rheinland-Pfalz - traditionell  
fortschrittlich, Heft 4, 1994
- Beus, W.: Das moderne Leistungsangebot des Landesvermessungsamtes Rhein-  
land-Pfalz für Geophysik, Landwirtschaft und Umweltschutz, Heft 4, 1994

**Nachrichten aus der Niedersächsischen Vermessungsverwaltung**

- Daack, W.-E. von: Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung beim Katasteramt Os-  
nabrück, Heft 4, 1994
- Möllering, H.: Entwicklungen im Liegenschaftskataster - Realität und Vision, Heft 6,  
1995
- Draken, W.: GPS-Einsatz im Liegenschaftskataster - Situationsbeschreibung und  
Ausblick, Heft 6, 1995

**Tiefbau - BG**

- Englert, Dr. K.: Baurechtliche Regelungen zum Schutz von Menschen, Heft 5, 1995,  
S. 364

**Die Naturstein - Industrie**

- Regelwerke für die Herstellung von Mineralstoffgemischen und Pflaster,  
Jahresband 1994, S. 27

**Wasser und Boden**

- Lempert, M.,  
Ostrowski, M.W. und  
Müller, H.: Die Berechnung des Oberflächenabflusses auf der Grundlage digitaler  
Höhenmodelle, Heft 11, 1994, S. 49
- Harms, R.W.: Wo steht die entwässerungstechnische Versickerung, Heft 11, 1994,  
S. 22

## EHRUNGEN

### **Herr Leitender Ministerialrat a.D., stellvertretender Abteilungsleiter Landeskultur, Herbert Staab wurde 70 Jahre alt**

Er feierte am 17.03.1995 im Kreise seiner Familie und einer großen Gratulantenschar ehemaliger Mitarbeiter in guter gesundheitlicher Verfassung seinen Geburtstag. Herbert Staab hat die Spruchstelle für Flurbereinigung, die organisatorisch bei dem Ministerium angebunden ist, über 20 Jahre als Vorsitzender geleitet und in dieser Zeit über 7.500 Widersprüche (früher Beschwerden) verhandelt und entschieden. Bei über 450 Sitzungen des Flurbereinigungsgerichts hat er die Landeskulturverwaltung vertreten.

Seine großen Fähigkeiten und umfassenden Leistungen sind bereits aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand gewürdigt worden (vgl. NLKV 14, S. 71 bis 76). Viele der von Staab ausgebildeten Mitarbeiter erinnern sich gerne an seine Fähigkeiten als Ausbilder. Aus Anlaß des runden 70. Geburtstags verdienen Staabs Leistungen der würdigen Erinnerung.

### **Herr Leitender Ministerialrat a.D., stellvertretender Abteilungsleiter Landeskultur, Heinz Reifferscheid wurde 70 Jahre alt**

Er feierte am 22.08.1995 im Kreise seiner großen Familie und einer großen Gratulantenschar ehemaliger Mitarbeiter in guter gesundheitlicher Verfassung seinen Geburtstag.

Heinz Reifferscheid hat 18 Jahre als Referent für Planung und Technik der Bodenordnung und davon 9 Jahre als stellvertretender Abteilungsleiter maßgeblich die Beschleunigungen und Vereinfachungen der Verfahrenstechnik geprägt. Als erster Bediensteter der Luftbild- und Rechenstelle hat er 1954 mit dem weltweit ersten Auswertegerät nach den Ideen von Obervermessungsrat Schirmer die Luftbildmessung in der Praxis eingeführt. Er hat das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren maßgeblich weiterentwickelt.

Sein hoher Arbeits- und Leistungswillen und zentrale Gesichtspunkte seiner Leistungen sind bereits aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand gewürdigt worden (vgl. NLKV Heft 13, Seiten 1 bis 5). Gerade heute sind Reifferscheids Ideen in besonderem Maße aktuell und verdienen daher aus Anlaß des 70. Geburtstags der würdigen Erinnerung.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 93 bis 94



# BUCHBESPRECHUNGEN

## Umweltinformationsgesetz

<b>Herausgeber:</b>	Kommentar von Dr. Ralf Röger
<b>Umfang:</b>	274 Seiten, Kunststoffeinband
<b>Preis:</b>	68,- DM
<b>Erscheinungsjahr:</b>	1995
<b>Verlag:</b>	Carl Heymanns Verlag. XII, ISBN 3-452-23125-9

Mit dem am 16. Juli 1994 als Artikel 1 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt“ inkraftgetretenen Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes vom 08. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I S. 1490) wird für das deutsche Verwaltungsrecht erstmalig ein selbständiger, verfahrensunabhängiger Informationsanspruch des einzelnen Bürgers gegenüber Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden normiert. Diese gesetzlich vorgesehene „Öffnung der Verwaltungsakten“ stellt nicht nur für den Bereich des Umweltrechtes eine neue und mit der Formel „Umweltschutz durch Umweltinformation“ charakterisierbare Entwicklung dar; sie ist zugleich der mögliche Beginn eines verwaltungspolitischen Umdenkprozesses, der nach dem Prinzip „Akzeptanz durch Transparenz“ auch das Verhältnis von Bürger und Behörde verändern wird.

Eine derart innovative und für das bisherige deutsche Rechtsverständnis der beschränkten Aktenöffentlichkeit neue Regelung wirft naturgemäß eine Vielzahl von Fragen auf, zu deren Klärung der hier besprochene Kommentar einen Beitrag leisten soll.

Zu den Behörden, die im Sinne des Gesetzes über Informationen über die Umwelt verfügen, zu denen Bürger Zugang haben müssen, gehören unstreitig auch die Flurbereinigungsbehörden. Deshalb können sich für die Praxis der Kulturämter Probleme aus dem Umweltinformationsgesetz ergeben.

Um das Ergebnis vorzuschicken: Der vorliegende Kommentar ist in ausgezeichneter Weise geeignet, bei der Lösung praktischer Probleme, die sehr kompliziert werden können, zu helfen.

Kompliziert werden kann die Anwendung des UIG vor allem deshalb, weil dieses Gesetz seinem Wortlaut nach teilweise hinter den Anforderungen der Richtlinie 90/313/EWG zurückbleibt, diese aber - auch gesetzgeberisch - nicht abdingbares, unmittelbar geltendes Rechts darstellt und deshalb in Zweifelsfällen die Grundlage für die Gesetzesinterpretation bildet. Bei Gesetzeslücken gilt die Richtlinie unmittelbar.

Der Kommentar löst dieses Problem in vorbildlicher Weise dadurch, daß die Kommentierung der einzelnen Paragraphen immer auch parallel zum Inhalt der entsprechenden Passagen der EU-Richtlinie vorgenommen wird. Dies wird besonders deutlich bei der Kommentierung des § 7 UIG, der die Ablehnungsgründe zum Inhalt hat, mit denen einem Auskunft suchenden Bürger die Auskunft verweigert werden kann. Der Gesetzeswortlaut kann zum Teil in der Weise mißverstanden werden, daß die Auskunftsmöglichkeiten, die in § 3 festgesetzt werden, praktisch gegen Null reduziert werden. Der Kommentar zeigt auf deutliche Weise auf, welche rechtstechnischen Hintergründe hierfür verantwortlich sind; es kommen hierbei die Schwierigkeiten zum Ausdruck, die dahin bestehen, daß in den verschiedenen nationalen Rechtskreisen, von denen Beiträge in die EU-Richtlinie eingeflossen sind, bestimmte Begriffe einen anderen Inhalt haben als nach der deutsche Rechtstradition.

Dem Kommentar gelingt es, die teilweise kniffligen Klippen, die sich für die Anwendung des Gesetzes daraus ergeben, in leicht verständlicher Weise aufzuzeigen und zu neutralisieren. Neben der reinen Kommentierung des UIG bringt der Kommentar die Texte sowohl des UIG als auch der Richtlinie 90/313/EWG und in einem Einleitungsteil eine außerordentlich instruktive und gut zu lesende Geschichte der Entwicklung der Umweltinformationsrichtlinie. Er wird in selbstverständlicher Weise ergänzt durch ein Abkürzungsverzeichnis, ein Stichwortverzeichnis und eine Übersicht über die einschlägige, bisher erschienene Literatur.

Ich bin der Auffassung, daß dieser Kommentar bei jedem Kulturamt vorhanden sein sollte, da er ein wirklich brauchbares, gut anwendbares Hilfsmittel für diese Materie ist, für die in unserer Verwaltung - ebenso wie in allen anderen Verwaltungen - noch so gut wie keine praktischen Erfahrungen vorliegen.

Wolfram Kraffert

## Neophyten

**Verfasser:** Hartmann, E., Schuldes, H., Kübler, R. u. W. Konold  
**Umfang:** 310 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, Tabellen und Kartendarstellungen  
**Preis:** 98,- DM  
**Erscheinungsjahr:** 1995  
**Verlag:** ecomed-Verlagsgesellschaft Landsberg

Fast 270 Neophyten, das sind nicht einheimische, eingewanderte Pflanzenarten, gelten in Deutschland als eingebürgert. Die meisten Arten haben sich in bestehende Pflanzengemeinschaften eingepaßt, unter ihnen heute allgemein verbreitete Arten wie Persischer Ehrenpreis, Franzosenkraut, Strahlenlose Kamille und Frühlings-Greiskraut. Einige Arten stehen sogar auf der Roten Liste der bestandsbedrohten Pflanzen, so die Wildtulpe und der Purpur-Enzian. Zum Problem geworden ist eine kleine Gruppe von Hochstauden, unter ihnen der Riesenbärenklau, der Japanische Staudenknöterich und das Indische Springkraut.

Das Indische Springkraut ist derzeit in 237 von 297 Meßtischblättern Baden-Württembergs vertreten. Verbreitungsschwerpunkte sind die Auwälder am Oberrhein sowie die Unter- und Mittelläufe zahlreicher Nebenflüsse. Ähnliche Zahlen sind beim Japanischen Staudenknöterich zu vermelden, der bereits in 217 Meßtischblättern Baden-Württembergs zu verzeichnen ist. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Schwarzwald, vor allem an gehölzfreien Flußabschnitten, wo sich die Art oft über mehrere Kilometer ausgebreitet hat. Diese und andere Feststellungen findet man in einer Veröffentlichung des ecomed-Verlages in der Reihe „Umweltforschung in Baden-Württemberg“.

Die Verfasser kommen zu der Erkenntnis, daß die genannten Arten aus der Sicht des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft sehr negative Folgewirkungen haben können. Im Naturschutz ist dies in erster Linie die Verdrängung der standorttypischen Flora in geschützten Biotopen; in der Wasserwirtschaft die Gefährdung der Uferstabilität. Eine Bekämpfung der Neophyten ist lokal unabdingbar, und zur Gefahrenvorsorge werden auch Vorbeugemaßnahmen für sinnvoll angesehen. Hierzu werden - bezogen auf die einzelnen Arten und Standorte - Empfehlungen ausgesprochen, die auf langjährigen, überwiegend im Freiland durchgeführten Versuchen basieren. Die Versuchsergebnisse werden anschaulich beschrieben und bieten dem Praktiker eine Vielzahl an interessanten Erkenntnissen und verwertbaren Hinweisen.

Dr. Claus - Rainer Hess

## Taschenbuch für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

**Herausgeber:** Beier, H.-E., Niesel, A. u. H. Pätzold  
**Umfang:** 950 Seiten mit 900 Abbildungen, davon 500 mit Zeichnungen, und 40 Gleichungen  
**Preis:** 198,- DM  
**Erscheinungsjahr:** 1994  
**Verlag:** Blackwell Wissenschafts-Verlag Berlin

In vierter Auflage hat der Blackwell Wissenschaft-Verlag das 1968 erstmals erschienene bau- und vegetationstechnische Handbuch für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in überarbeiteter und ergänzter Fassung herausgegeben. Die Überarbeitung des von Richard Lehr begründeten Standardwerkes für Planer und Unternehmer, Ingenieure, Techniker und Meister war längst überfällig; denn seit dem Erscheinen der dritten Auflage im Jahre 1981 wurden zahlreiche Normen und Richtlinien neu gefaßt. In der Neuauflage präsentiert sich das Handbuch in völlig neu bearbeiteter Konzeption. Die bewährte Gliederung wurde beibehalten und durch Umstellung einzelner Abschnitte sowie Zusammenfassung inhaltlich zusammengehöriger Kapitel weiter verbessert.

Ohne den zweifelsohne hohen Wert des Handbuches schmälern zu wollen, sei dennoch angemerkt, daß umweltschonende Ausbauarten im Mauerbau und im Wegebau, die längst Stand der Technik sind, nicht oder nur am Rande erwähnt werden. Steingabionen, die sich als Alternative zum Bau von Trockenmauern bewährt haben, werden im Abschnitt „Ingenieurbio-logische Bauweisen“ abgehandelt, im Abschnitt „Mauerbau“ dagegen mit keiner Silbe erwähnt. Vergeblich sucht man auch nach umweltschonenden Ausbauarten im Wegebau; Begriffe wie „Rasenverbundsteinpflaster“, „Spurbahnplatten“ oder „Spurbahnweg“ scheinen den Verfassern fremd. Die Chance, diesen Ausbauweisen durch Aufnahme in das Handbuch zu einer möglicherweise vermehrten Anwendung zu verhelfen, wurde vertan. Vor dem Hintergrund des umfassenden Informationsgehaltes erscheint dieser Mangel allerdings zweitrangig.

Dr. Claus - Rainer Hess

# KURIOSSES

## Floabereinigung

(von Bernhard Lemling)

Zesumen ze lägen,  
as schüing uns as got,  
dach gett et doarüwer  
viel unrofig Blot

E poa sein dää immer  
de ischt fu kån Roh,  
seih schwäze mat anren:  
och de stimmen zo.

Dn Ortsbuajemester -  
su as et d' Faal -  
refi dan duach d' Klingel  
zesumen se aal.

Dan delt sich d' Mänung  
zoischt schung recht got;  
Dach de, de 't betreiwen,  
behalen d' Mot.

Se bohren un wieweln -  
Sapradiment!  
Gleich hun seih zesumen  
och gnog uh Prozent.

Su gett dan neh's heihien  
un doahie geschwaat;  
dään äne brängt d'sset,  
dään aneren daat.

Waat koast ihs dn Hektar?  
Waat gett ihs d' Staat?  
Gett och noach erwogen  
errägt um viel Grad.

Waat kan ich verlearn?  
Wu kömmer eich hien?  
Gett och noach erwogen  
mat soagvoller Mien:

Dach, gett ma sich ätig,  
geht noach et net sia:  
ischt moß et noa Koblenz,  
doa as ma dafia.

De Prowe wufun Boadem,  
de gänn ischt geholl:  
seih stäche mat Eisen  
recht def an d' Scholl.

Daa gett et beantragt  
beim Amt doa zu Trea,  
dach driwer zerstrieden  
sich noach munich Kea.

Nauh kommen de Hären  
un lägen et kloa:  
Dauh haß numme Voadel,  
ufn Noadeel kån Hoa.

Et Land as zerstöckelt -  
daat as ganz bestimmt -  
un wann och wie heihää  
de Fua sich su krimmt.

Un och uh viel Stöcker  
kimms dauh net uhn 't Än,  
feas aneren driwer,  
dää mischt daa Geschän.

Maschinen, seih loofen  
wie 't hätt sich geheat  
un brauche gruß Flapen,  
dat sich et renteat.

Su nicht jederänen  
un stält doabei fest:  
Majusep! waat as daat:  
eich haat nummen 't Best.

Haat viel gode Boadem  
un hun wäll dn Drääk.  
O neen, dia lev Hären,  
eich sein dach kee Gääk.

Dauh lefs op et Büro  
un schlehs doa Radau;  
daat kimmert doa winnig  
un dia gett et mau.

De Hären hu Viaschrest  
un halen sich drufn;  
seih selwer, sei hu joa  
kån Grimel davufn.

Et gett ald e winnig  
moal loahie geröckt,  
dach meesters - su bleift et  
wie 't ischt woa bestöckt.

Un daa seih gruß Koaten  
danoa uhn dr Reih,  
de don se studearen  
un moalen se nei.

Seih's dauh dan de neien,  
daa wunnere d' dich  
wie de sich verändert,  
hun net me viel Strich.

Un de noach drop loofen,  
de sein nauh ganz riecht.  
Et hat dan de Flonkoat  
en aner Gesiecht.

Dauh hölls dia deng Nummern  
un leefs daa ganz sia,  
dauh sochs de nei Moaken -  
daat fällt däck recht schwia.

Ma fänkt uhn ze schaffen -  
Gesprich, daat verstummt.  
Un noa un noa seih't ma:  
ma guf net verdummt.

Un noa e poa Joafren,  
daa stält ma neh's fest:  
majusep! wäll hun eich  
joa och num et Best!

Uhm Wäg leit mia alles,  
wäll kommen eich dran.  
O Kammert! waat haat eich  
viahää dach am Sann.

Dauh töffs mat deim Bulldock  
viel fruher doahää,  
bas stolz op deng Stöcker,  
gifs net me seih hää.

Daa geht daat Gedieber  
un uhn dan dää Streit:  
ma mänt, ma hät Noadeel,  
et reat sich dn Neid.

Waat haat dään e Voadel,  
kruuch viel bei et Haus;  
meng Stöcker seih wädler,  
viel wädler d'baus.

De loa, de Halurken,  
waat hun de geschmeat,  
daat sein dach kån goden -  
su gett daa geread.

Et mich dan d' Weatsman  
e Moant besser zo,  
't Gehöa kimmt hää schungen  
un hät och seng Roh.

Un waat dia verloa gung  
su inner dn Plog,  
haß zröck dauh gewunnen  
un och noach genug.

Un aal daat Bezoahlen,  
woa goa net su schroa:  
Duacht Foafren un Schaffen  
kums got dauh danoa.

Su woa et noach immer  
un meest iweral:  
Zum Schluß hat ma dach et  
fia 't Bestet gefal.

Woa fia dää Kamedj  
op Schrott un op Tratt!  
D' Zeit, de rollt wädler  
un mia moße mat.

## Impressum

- Herausgeber:** Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Rainer Brüderle
- Schriftleitung:** Ministerialrat Prof. A. Lorig (verantwortlich) und Oberamtsrat H. Jens, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Bauhofstraße 4, 55116 Mainz
- Gestaltung, Reproduktion und Vertrieb:** Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Diether - von - Isenburgstraße 9-11, 55116 Mainz
- Druck:** Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Bauhofstraße 4, 55116 Mainz
- Ständige Mitarbeiter:** Vermessungsdirektor Müllen (Bezirksregierung Koblenz)  
Regierungsdirektor Meyer (Bezirksregierung Trier)  
Regierungsdirektor Wulf (Bezirksregierung Rh. -Pf.)  
Vermessungsdirektor Greib (Kulturamt Prüm)  
Vermessungsdirektor Lichtenthal (Kulturamt Trier)  
Obervermessungsrat Pick (Kulturamt Berncastel-Kues)  
Vermessungsdirektor Epping (Kulturamt Westerburg)  
Obervermessungsrat Kohlhaas (Kulturamt Mayen)  
Obervermessungsrat Hausmann (Kulturamt Worms)  
Obervermessungsrat Neumann (Kulturamt Neustadt)  
Obervermessungsrat Semar (Kulturamt Kaiserslautern)  
Obervermessungsrat K. Wagner (Kulturamt Simmern)  
Techn. Angestellte Kaufmann (LUREST)
- Erscheint:** halbjährlich
- Abgabe:**
1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
  2. Im Schriftenaustausch der ArgeFlurb
  3. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement gegen Ersatz der Auslagen

